Bavar.
1331
b(3

D 455

8 Bavar. 1331 b
(3

De Lanson Capitaine

<36616089300019

<36616089300019

Bayer. Staatsbibliothek

Churbaierische Infanterie-Instruction und Dienst-Reglements.

Drittter Theil.

Gl 65/1167

München
gedruckt mit churfürstl. akademischen Schriften.
1774.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Von
Garnison-Dienst.

Erste Verhaltung.

Was die Regimenter während dem Marsch, und beym Einrucken in Garnison, beobachten sollen.

§. 1.

Wann ein Regiment zu garnisoniren oder seine Station zu veränderen befehliget ist, so wird solchen eine Marsch-Route, samt Anweißung der Reglement mäßigen Vorspann, zugefertiget: wornach es sich also genaustens zu achten, und bey schwerester Verantwortung weder mehrere Quartier noch Vorspann zu nehmen, auch allen Of- Wie die Marsch-Stationen regulirt, und ausgetheilet werden, und was man weiters bey dem Marsch observiren solle.

 ficiers

ficiers, und Partheyen, schärfestens einzubinden hat, daß niemand einige Quartier oder Vorspann verkaufe, oder sonsten auf irgend eine Weise der mindeste Exceß begangen werde.

Der Rechnungsführer soll jedesmalen mit denen sämmentlichen Fouriers Tags zuvor voraus geschicket werden, um mit denen Beamten, und sonstigen Orts-Obrigkeiten die neuen Quartier auszumachen, und etwann die weiters nöthige Vorspann zu besorgen; oder im Fall einer oder der andere durch anderweitige Verrichtungen hieran behindert würde, ist statt des ersten 1. Officier, statt eines Fouriers aber ein tüchtiger Korporal voraus zu schicken.

Die weitere Vorkehrungen zum Marsch werden in den folgenden Theil, vom Felddienst, des mehreren zu ersehen seyn.

Die Mannschaft solle auch in Friedens-Zeiten ihre Tornisters allezeit selbst tragen, und von Feldwebel an keinen verstattet werden, solche auf die Wägen zu legen, oder denen Bothen anzuhängen.

Wann man die Größe, und Lage, der Marsch-Stationen voraus wissen kan, soll man auch die Austheilung derselben in voraus veranstalten, und sodann jede Compagnie, währenden Marsch, den geradesten Weg nach ihren Quartier nehmen lassen; so dieses aber nicht seyn könnte, soll der Rechnungs-Führer oder voraus geschickte Offi-

cier

cier dem Regiment bis zur ersten, am Weg gelegenen, Station entgegen reiten, und die getroffene Repartition vorlegen, nach welcher sodann die Compagnien nach ihren Quartieren befehliget werden.

So oft das Regiment auseinander, und auf verschiedene Dörfer, zu liegen kommt, verbleibet, wo es anderst die Gelegenheit des Orts, und sonstige Umstände, verstatten, der grosse und kleine Staab bey dem Regiments-Commendanten, und soll solcher, wann es immer möglich ist, sein Quartier jederzeit in dem Mittel-Punct der übrigen Stationen nehmen, damit keine Compagnie allzuweit von ihme entfernet seye:

Es kommt auf seine Erkanntniß und die Größe des Orts an, wie viel, und was vor Compagnien er zu sich nehmen könne und wolle: doch solle deßfalls, wann der Marsch lange währet, mit denen Compagnien abgewechslet werden.

Wann ein Bataillon zusammen zu liegen kommet, so solle der Oberstleutenant samt denen ohnehin zum Bataillon gehörigen Fahnen, Kanonen, Bataillons-Fourier und Feldscherer, bey solchen verbleiben.

Uebrigens ist allen und jeden einzubinden, daß weder die vorausgehende Quartiermachers, weder die Compagnien selbst, noch die Bagage, bey schärfester Ahndung in keinen Dorf mehr, als einen Bothen anbegehren, noch weniger diese Leute mit Schlä-

gen, oder in andere Wege, übel behandeln sollen.

§. 2.

Wie die Compagnien in die Marsch-Quartier einrucken, und was in solchen vordersamst befohlen, und beobachtet werden soll.

Alle Compagnien rucken mit klingenden Spiel, wann es die Witterung zuläst, mit scharf schulderten Gewehr, und überhaupt en Parade in ihre Stationen ein, und solle jeder Compagnie-Commendant seine Compagnie selbsten einführen.

Was zum Staab zu liegen kommt, marschiret vor des Regiments-Commendanten-Quartier, diejenige, so mit dem Oberstleutenant kommen, vor desselben, und die einzele Compagnien vor der Compagnie-Commendanten-Quartier auf.

Jeder Quartiermacher gehet seiner Compagnie bis ans Ende des Orts entgegen, um solche auf den bestimmten Platz zu führen.

Alle Compagnien lassen nach dem Einrucken Bethstunde schlagen, sie mögen Fahnen bey sich haben, oder nicht, sodann verlesen, und endlich die Billets austheilen: zu gleicher Zeit solle denen Leuten befohlen werden:

1mo. Keinen Landeinwohner übel zu begegnen, zu schmähen, oder einige Gewalt anzuthun, sondern mit dem angeschaften Dach, und Fach, und was ihme ausserdeme der Quartiersmann gutwillig reichen will, vorlieb zu nehmen;

2do. Sich unter keinen Vorwand, ohne erhaltene speciele Erlaubniß, aus seiner Station zu entfernen, noch weniger den Jagen, oder Fischen, nachzugehen;

3tio. Zur gesetzten Stunde vor des Compagnie-Commendantens-Quartier zum Befehl zu erscheinen; und

4to. Auf den Allarme sowohl als Vergatterungs-Streich sich eben also ohnverweilter bey des Compagnie-Commendantens-Quartier einzufinden:

Wobey die Compagnie-Commendanten noch das Nöthige der Ajustirung und Ordnung willen beyfügen können.

So bald die Mannschaft einquartiret ist, solle der Compagnie-Commendant mit seinen Officiers alle Quartier durchgehen, und nachsehen, ob die Leute hinlängliche Unterkunft haben, hierauf aber einen schriftlichen Rapport verfassen, und solchen durch 1. Gefreyten, und 1. sicheren Gemeinen, welche beym Staab auf Ordonanz bleiben, dem Regiments-Commendanten überschicken: diese Ordonanzen haben auch die Regiments-Befehle, in Betreff des weitern Marschs, so anderen, wiederum an die Compagnien zu bringen; jedoch ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß, wo immer möglich, nur alle Rast-Tag denen Compagnien die Marsch-Stationes aßigniret, und die nöthige Verhaltungs-Befehle zugefertiget werden, damit diese Leute nicht zu sehr fatigiret werden.

Die Stations-Commendanten müssen ohnmittelbar vor alle Excessen responsable seyn; und so, wider Verhoffen, einige Klage wegen verursachten Schaden, so andern, bey dem Regiments-Commendanten vorkommen solte, hat selber, nach reifer Erkantniß der Sachen, denen Landes-Einwohnern den erprobten Schaden ex Cassa zu bonificiren, sodann dem Stations-Commendanten von der Gage abzuziehen, solchen nach Umständen in andere Weege zu bestraffen, oder dem Churfürstl. Hofkriegs-Rath anzumelden: dieserwegen sich die Stations-Commendanten aller Orten von denen Beamten, oder Orts-Obrigkeiten, Attestata geben, keineswegs aber denen Unterthanen abdringen, und dem Regiments-Commendanten einsenden sollen.

Es verstehet sich von selbsten, daß sich auch alle Officiers nach diesen Verordnungen aufs genaueste zu achten, in ihren Stationen zu verbleiben, und ihren Untergebenen fleißig nachzusehen haben.

§. 15.

Was in diesen Quartieren vor Wachten gegeben, und wie solche patrouilliren sollen.

Denen Compagnie-Commendanten, welche mit ihren Compagnien einzelen bequartiert sind, gebühret eine Wache, Ordinair, von 1. Gefreyten, 3. Gemeinen, welche eine Schildwacht mit geschulderten Gewehr vor ihren Quartier haltet:

Dem Oberstleutenant, wann er mit dem Regiments-Commendanten in einer Sta-

Station bequartiert ist, so wie auch dem Major 1. Gefreyter, 6. Gemeine; (wäre ersterer aber mit einem Bataillon detachirt, so kan er nach Erforderniß der Umstände seine Wacht verstärken lassen) halten eine Schildwacht mit geschulderten Gewehr vor dem Quartier, und die Zweyte mit dem Stock bey der Bagage.

Der Oberst hat die ganze Fahnenwacht bey sich, welche bey dergleichen einzeln Märschen bestehen kan, in

1. Fahnenjungger,
1. Korporal,
2. Gefreyten,
1. Tambour,
12. Gemeinen; und solle ein Fähndrich dabey die Inspection haben; wäre aber der Ort groß, mehrere Compagnien beysammen, und gleichsam eine Hauptwacht nothwendig, so kan 1. Fähndrich mit 20. oder mehr Mann zur Fahnen-Wacht commandiret werden:

Diese Fahnen-Wacht haltet:

1. Schildwacht mit geschulderten Gewehr vor des Oberstens Quartier.

1. Schildwacht mit dem Gewehr beym Fuß vor den Fahnen, oder, wann solche in des Oberstens Zimmer sind, vor der Thür;

1. Schild-Wacht mit dem Stock bey des Oberstens Bagage;

Es verstehet sichs von selbsten, daß unter dieser Fahnen-Wacht, die dem Regiments-Commendanten allezeit zugehörige Grenadier-Wacht mitbegriffen seyn müsse.

Die Regiments-Cassa soll nach Umständen abgepacket, und in des Oberstens Zimmer gebracht werden; (und soll jedes Regiment seinen eigenen Cassa-Wagen haben, welcher nach Thunlichkeit angeschaffet werden kan) deßgleichen auch die Kapellen, wann dergleichen beym Regiment befindlich ist.

Sind Regiments-Wägen vorhanden, so wird von der ordinairen Bagage-Wacht ein Posten dabey gehalten:

Hat das Regiment Kanonen bey sich, so werden solche ohnehin bey des Regiments-Commendanten-Quartier aufgefahren, und von der Fahnen-Wacht ein Posten dabey gehalten.

Das Stock-Haus solle ohnweit der Fahnen-Wacht, oder doch in der Mitte des Orts, einquartiret werden; und kommet es auf die Anzahl der Arrestanten an, was vor-und wie viel Posten dabey auszusetzen sind.

Uebrigens gebühret auch in denen Marsch-Stationen, jeden Staabs-Officier seine Ordonanz.

Die Fahnen-Wacht, des Oberstleutenants, und der detachirten Compagnie-Commen-

men-

mendanten ihre Wachten, haben nach Zapfenstreich eine Patrouille durch das Ort, und in die Wirths-Häuser, zu schicken, um die Leute nach Haus zu schaffen, dem Auslaufen vorzubeugen, und auf Feuer und Licht acht zu haben; und sollen die Patrouillen die Nacht hindurch öfters wiederholet werden.

An denen Rast-Tägen sollen alle diese Wachten abgelöset, übrigens aber in denen Stationen, welche an der Gränze gelegen, jederzeit Unterofficiers, und Gefreyten, aufgestellet werden, welche ausserhalb dem Ort denen Deserteurs aufpaßen; und ist dieser Präcaution ohnerachtet, beym Einquartieren der Bedacht zu nehmen, daß immer die unsichere Leute zu tüchtigen Unterofficiers oder Gefreyten verleget werden, welche sodann solche aufs genaueste beobachten sollen.

§. 4.

Was bey entstehenden Allarme zu observiren kommt.

Wann in einem Quartier Feuer- oder sonstiger Allarme entstehen solte, haben die Commendanten alsobald Allarme schlagen zu lassen; zu dem Ende sie immer den Tambour in ihren Quartier, oder doch nächst dabey halten sollen:

Auf dieses Allarme-Zeichen sollen sich die Leute alsobald mit Sack und Pack vor ihrer Compagnie-Commendanten-Quartier einfinden;

Die-

Dieserwegen sie auch zu allen Zeiten ihre Tornister zusammen gepacket, und solche nebst Gewehr und Patrontaschen dergestalt bey Handen haben müssen, daß jeder das seine sogleich zu finden, und sich in gröster Geschwindigkeit anzuziehen wisse; als worauf auch die Ober- und Unterofficiers Tags täglich nachsehen sollen.

Auf den Fall eines entstandenen Feuers, lasset der Stations-Commendant an einen sicheren Ort das Gewehr strecken, die Tornisters dabey legen, und die halbe Compagnie mit einem Officier unter dem Gewehr stehen; er selbst aber verfüget sich mit der anderen Helfte zum Feuer, und veranstaltet die weiters nöthige Vorkehrungen, wie solche in der folgenden 9ten Verhaltung des mehreren vorgeschrieben sind:

Zu gleicher Zeit, und ohnverweilt, solle 1. Gefreyter zum Staab (verstehet sich von den detachierten Compagnien) abgesendet werden, um solches zu melden:

Die zu nächst liegende Compagnien haben auf das gehörte Allarme-Zeichen gleichfalls Allarme schlagen zu lassen, und der nothleidenden Station zu Hülfe zu marschiren; ehevor aber einen Officier oder doch reitenden Bothen dahin abzuschicken, um von der Beschaffenheit der Sachen Nachricht einzuholen, damit, wenn etwann keine Gefahr obhanden, oder das Feuer alsobald wieder gedämpfet werden könnte, die Leute nicht umsonst fatigiret werden; wie dann

der

der Stations-Commendant auch dießfalls dem Staab das weitere melden lassen soll.

Der Regiments-Commendant hat auf alle dergleichen Fälle Vorsorge zu thun, und die Stations-Commendanten zu informiren.

§. 5.

Was die Regimenter beobachten sollen, wann sie sich der neuen Garnison nähe-ren.

Wann sich dann das Regiment dem neuen Besatzungs-Ort nähert, hat der Regiments-Commendant, wenigstens ein paar Täge vor dem Einrucken, 1. Hauptmann mit der Stands- und Dienst-Tabella, sowohl vor den Place-Commendanten als Place-Major, voraus zu schicken. Dieser Hauptmann solle zugleich, nach Anleitung des Place-Commendanten, die Unterkunft des Regiments besorgen, die Casernen besichtigen, die hinein gehörige Bettfournituren, so andere Requisiten, das Hospital, und was etwann sonsten noch dem Regitnent angewiesen wird, übernehmen, damit bey Ankunft der Quartiermachers und endlich des Regiments, alles sogleich beysammen, und ohne Aufenthalt die weitere Einrichtung vorgekehret werden könne: wie dann auch solcher den nöthigen Brod-Vorrath zu veranstalten, und endlich mit denen ankommenden Quartiermachers (mit welchen in der letzten Station auch 1. Battaillons-Chyrurgus voraus geschicket werden kan, um das allenfalls noch nöthige in Hospital einzurichten, und sodann die Kranken einzuweisen) die Absteigquartiere der Officiers,

die

die Austheilung der Compagnie-Numern in der Casern, der Bettfourrnituren, und übrigen Requisiten, zu reguliren hat.

Die Regimenter sollen allezeit aufs properste in der neuen Garnison, und zwar die Officiers in Hos'coll, und Stiefeln, die Mannschaft aber, wie sie vor allzeit auf die Wacht zu ziehen pfleget, einrucken: zu welchen Ende in der letzten Marsch-Station das Lederwerk frisch angestrichen, auch Gewehr, und Mundur aufs reinlichste hergerichtet werden soll.

Denen Compagnien soll ohnweit der Stadt ein Sammel-Platz angewiesen werden, auf welchen sie das Gewehr strecken, und sich ajustiren sollen.

§. 6.

Wie in die neue Garnison eingerucket, die Wachten besetzet, die Fahnen verwahret, und in die Casernen marschiret werden solle.

Sobald das Regiment auf den Sammel-Platz angekommen, sendet der Regiments-Commendant 1. Officier an den Place-Commendanten, welcher die Ankunft zu melden, sich um den Platz zum Aufmarschieren anzufragen, und das nöthige Wacht-Quantum anzubegehren hat.

Jede Compagnie soll indessen ein 6. bis 8. Mann in Bereitschaft auf die Wacht commandiren.

Wann der Officier zuruck gekommen, wird das Regiment gestellet, die Wacht aber heraus geruffen, und auf den linken Flügel gestellet.

So

Sobald alles fertig ist, soll in Züge geschwenket, und sodann mit klingenden Spiel und fliegenden Fahnen eingerücket werden.

Jeder Regiments-Commendant hat sein Regiment selbst einzuführen, und auf den angewiesenen Platz aufmarschiren zu lassen.

Wann der Place-Commendant dem Regiments-Commendanten im Character oder Rang vorgehet, hat letzterer dem ersteren das Gewehr präsentiren, auf dessen Befehl solches beym Fuß nehmen, und Bethstunde schlagen zu lassen:

Auf die Bethstunde wird geschuldert, und das Gewehr abermals präsentirt, wornach der Regiments-Commendant absitzen, und sich zu dem Place-Commendanten verfügen kan:

Wäre aber der Place-Commendant von niederern Character, oder Rang, als der Regiments-Commendant, so sitzet letzterer, so bald er das Regiment aufgeführet hat, ohne weiters ab, und vollziehet sodann der Oberstleutenant, wann er nicht etwann auch dem Place-Commendanten vorgienge, all obiges, und so weiter.

Sollte der Place-Commendant das Regiment nicht weiters zu besehen verlangen, dagegen befehlen, daß die Wachten besetzet, die Fahnen auf die Hauptwacht gebracht, und sodann die Compagnien

nien einrucken sollten, so lasset der Oberst-leutenant, oder nach Maaß obberührter Umständen entweder der Major, oder der älteste Hauptmann, das Gewehr beym Fuß nehmen, der Adjudant aber die Wacht schuldern, und überliefert solche dem Place-Major, der sie dann weiters abtheilen, und auf ihre Posten in der Stille marschiren lasset:

Es ist hierbey zu merken, daß dieses in möglichster Geschwindigkeit vollzogen werden müsse, damit das Regiment nicht lange im Gewehr zu stehen habe; und sollen die Place-Officiers nachhero von Posten zu Posten gehen, und nachsehen, ob die Schildwachten nach der Instruction ausgestellet, und alles vollkommen informirt seye.

Sobald die Hauptwacht besetzet ist, lasset der Major das Regiment schuldern, präsentiren, Marsch schlagen, und die Fahnen nach den Flügel, welcher gegen die Hauptwacht zunächst stehet, marschiren.

Wann die Fahnen auf den Flügel angekommen, und sich hinter den daselbst stehenden Hauptmann placiret haben, lasset der Major schuldern, der Hauptmann seine Compagnie in 2. Züge, nach Maaß des Terrains, rechts, oder links schwenken, und marschiret sodann mit den Fahnen unter klingendem Spiel nach der Hauptwacht: Der Major lasset, auf den Marschstreich des Hauptmanns, das Regiment wieder präsentiren, und so lang, bis sich die Fahnen

nen auf 30. Schritt entfernet, Marsch schlagen, hierauf aber schuldern, und Compagnieweiß einrucken.

Der Hauptmann marschieret mit den Fahnen gerade vor der Hauptwacht auf, lasset präsentiren, und hierauf Trouppe schlagen, mit welchen die Fähnrichs die Fahnen, unter Begleitung der Fahnenjungers, und Fahnentragers, an das gehörige Ort bringen: Der Hauptmann lasset sodann schuldern, und führet endlich seine Compagnie in die Caserne.

§. 7.

Was die Regiments-Commendanten gleich nach dem Einrücken beobachten sollen.

Ein jeder Regiments-Commendant hat die ersten Garnisons-Befehle selbst bey dem Place-Commendanten, wann letzterer schon im Rang jünger, jedoch von gleichem Character ist, abzuholen; wäre aber der Place-Commendant von minderen Character, als der Regiments-Commendant, so kann ein andrer Stabsofficier deßfalls abgeschicket werden, die Feuerordnung, und Allarme-Plätze, anzubegehren, und sich über alles, und jedes, was zur Beförderung des höchsten Dienstes, und Nutzen der Garnison, vonnöthen ist, mit solchen zu verabreden.

Es solle auch alsobald dem Stadt-Magistrat angedeutet werden, denen Bürgeren einzubinden, niemanden von Regiment ohne Vorwissen des Regiments-Com-

mendanten etwas zu borgen, oder Geld zu leihen, widrigenfalls sie mit ihrer Beschwerde abgewiesen werden sollen.

Zweyte Verhaltung.

Die Casern-Ordnung betreffend.

§. 1.

Worinnen die Casern-Ordnung bestehen soll.

Wann die Regimenter in denen Casernen bequartiert sind, so muß in solchen vordersamst auf die Ordnung, Reinlichkeit, Erhaltung der Mannschaft, und Sicherheit der Gebäude gesehen werden.

Die Zimmer müssen an die Compagnien dergestalt repartirt werden, daß jede, nach Maaß ihrer Stärke, genugsame Unterkunft erhalte; und sollen solche, so wie sie in die Bataillons vertheilet sind, auch bequartieret werden, damit die Bataillons, benöthigten Falls, um so geschwinder formiret werden können.

Jede Compagnie solle vor ihrer Numero des Hauptmanns, oder der Compagnie, Nahmen auf einem Papier deutlich geschriebener anheften, und eben also an jeder Zimmerthür die Nahmen der Compagnie, und der darinn bequartierten Mannschaft.

Die Feuergewehr, und Patrontaschen sollen in denen Flötzen aufgehangen, und

bey

bey jedem Nagel des Manns Nahmen angepappet, oder geheftet, seyn.

Die Zimmer sollen in der besten Ordnung und stets reinlich gehalten werden:

Die Leute sollen nichts herum liegen lassen, sonder jeder Mann seine Sachen eingepacket, und an seinen eigenen Ort haben.

Die Better müssen täglich frisch aufgemachet, die Strohsäcke aufgerieglet, die Decken, und Leintücher, aber eingeschlagen, und eingestecket werden; und ist darauf zu sehen, daß das Bettgewand öfters ausgelüftet wird, nichts muthwillig daran zerrissen, besudelt, auch die Hände nicht an die Leintücher abtröcknet oder abgeputzet werden.

Man solle kein Holz in die Better unter die Strohsäcke, sondern, wann kein andrer Raum vorhanden, unter die Bettstellen legen lassen, auch nicht gedulden, daß sich die Leute am Tag mit den Schuhen, oder auch mit brennenden Tobackspfeifen, auf das Bett legen.

Weder an denen Tischen, Bänken, Bett- und Brodstellen, noch minder am Gebäude selbst, soll etwas vorsetzlich ruiniret, oder auch nur besudelt werden, vielmehr solle alles und jedes beständig reinlich gehalten, und niemalen in einem Zim-

mer Staub, Unrath, oder Kehricht gesehen werden:

Die Fenster sollen, zumal im Frühjahr, Sommer und Herbst, täglich in der Fruh aufgemacht, und die Zimmer ausgelüftet werden;

Man solle weder in denen Zimmern bey den Oefen, noch weniger in denen Ofenlöchern, oder auch in denen Kucheln ohnweit dem Herd, Holz leiden:

Die Leute sollen ihre Sachen allezeit in denen Flötzen putzen, und sich auch allda waschen, und ist schon in dem ersten Theil erinnert worden, daß die Abtritter, Flötze, Kucheln, so wie die Zimmer, und Stiegen, täglich von denen Weibern gekehret, und allezeit reinlich gehalten werden sollen.

Uebrigens sollen die Rauchfänge von Zeit zu Zeit fleißig gekehrt, die Waschhäuser, Bronnen, und das Pflaster in denen Höfen, beständig in guten, und saubern, Stand gehalten, die Miststädte öfters geräumet, und alles auswürdige in Zeiten angezeiget werden.

§. 2.

Wer darauf zu sehen, und was besonders die Casern Inspection zu beobachten hat.

Auf die Ordnung und Reinlichkeit in denen Casernen haben zu sehen, erstlich, alle Ober- und Unterofficiers eines Regiments ohne Ausnahme, sodann besonders die Officiers und der Feldwebel von der

Inspec-

Inspection, die Casernwacht, der Profos, die Casern-Verwalters, und die Hausmeisters.

Der Regiments-Commendant soll wenigstens alle Monath einmal die Casernen aufs genaueste durchgehen, und visitiren, der Oberstleutenant, und Major alle Wochen, die übrigen Partheyen aber, so oft es immer die Zeit, und Umstände verstatten.

In allen Garnisonen, wo das Regiment zusammen lieget, sollen täglich 1. Hauptmann, 1. Oberleutenant, 1. Unterleutenant, und 1. Feldwebel die Casern-Inspection haben:

Diese Inspection soll nach der Wachtparade übernommen, und eben also nach 24. Stunden übergeben werden:

Die Officiers sollen sich, wie bey allen Diensten, bey ihren Staabsofficiers, der Feldwebel aber bey diesen Officiers, und dem Adjudanten melden:

Sie müssen Tag und Nacht, gleichwie auf der Wacht angezogen, allezeit anzutreffen, und niemalen ausser der Stadt seyn:

Alles, was beym Regiment vorfällt, muß diesen Officiers, und dem Feldwebel, gemeldet werden, und hat der Feldwebel über alle Neuigkeiten einen schriftlichen

Rapport zu verfassen, und vor dem Ausrucken der Wachtparade an die Officiers zu übergeben;

Alles aber, was unter Tags, und auch des Nachts vorfallet, hat nicht der Feldwebel von der Inspection an diese Officiers zu melden, sie wären dann in der Casern gegenwärtig, sondern durch ihre Unterofficiers von denen Compagnien, bey welchen sie stehen, melden zu lassen; zu dem Ende er solche bey jedem Fall schleunigst vorrufen, informiren, und abschicken soll;

Der Hauptmann von der Inspection visitiret die Casern des Morgens, der Unterleutenant Nachmittag, und der Oberleutenant des Abends nach dem Zapfenstreich; doch solle sich auch ausser dieser Zeit, zumalen beym Ausrucken der Piquetts, so anderer Mannschaft von Regiment immer 1. Officier von der Inspection in der Casern antreffen lassen:

Der Feldwebel bleibet die ganze 24. Stund in der Caserne, und des Nachts auf der Casern Wacht.

Bey entstehendem Feuer haben sich alle 3. Officiers auf das erste Allarmzeichen alsobald, und ohne auf ihre Unterofficiers zu warten, nach der Caserne zu verfügen:

Uebrigens aber jedesmalen alle Zimmer, Gänge, Kucheln, Oefen, Rauchfänge, und was immer einer Nachsicht bedörfen

dörfen mögte, sorgfältig zu visitiren, alle Unordnung abzustellen, Feuer und Licht zu rechter Zeit auslöschen zu lassen, und auch bey den Marketendern öfters nachzusehen.

Weiters solle täglich 1. Officier von der Inspection bey dem Regiments-Metzger zugegen seyn, wann die Compagnien einkaufen, deßgleichen auch der Feldwebel, beede aber darauf sehen, daß die Leute gutes Fleisch, und rechtes Gewicht überkommen:

Und endlichen sollen noch die Officiers von der Inspection die Wachtparaden, und alle in Dienst kommende Mannschaft visitiren, auch darauf sehen, daß das Feuer-Piquett iederzeit zu Haus, und Tag und Nacht angezogen seye; Von allen wichtigen Vorfällen also gleich an den Staab Rapport machen, ausserdeme aber den förmlichen Rapport bey der Wachtparade, wie gewöhnlich erstatten.

Die Casernwacht solle wenigstens aus 1. Korporal, 1. Tambour, 1. Gefreyten, und 6. Gemeinen bestehen, nach Maaß der Umstände aber verstärket werden: Sie hat, wie alle Wachten, auf die Sicherheit, Ordnung, Reinlichkeit, Feuersgefahr, Desertion, Dieberey, Tumult, und Raufhändel, und was ihr etwann sonsten noch befohlen wird, Achtung zu geben:

Alle Eingänge sollen mit Schildwach-

ten besetzet, mit dem Zapfenstreich gesperret, und nicht eher, als bis es vollkommen Tag ist, geöffnet werden:

Die Schildwachten sollen öfters, zumal des Nachts, durch den Feldwebel von der Inspection visitiret werden:

Die Casernwacht patrouilliret, besonders an Prätägen, öfters die Marketenders, schaffet nach Zapfenstreich aus, und lasset in Frühling, und Herbst um 9. Uhr, im Winter aber um 8. Uhr, die Lichter auslöschen.

Bey entstehenden Ungewitter und Sturmwind solle alle halbe Stund eine Patrouille durch die ganze Casern, Marketenders, und Waschhaus geschiket, und alsobald die Feuer ausgelöschet werden.

Dem Profosen werden so oft er es verlanget, Patrouillen gegeben.

Die gewöhnlichen Ruffstreiche können am Tag, wie im Feld geschlagen werden.

Dritte Verhaltung.

Wie die Wachten auf- und abziehen sollen.

§. 1.

Wann die Wachten essen, wie sie auf den

Die Regimenter sollen den Bedacht dahin nehmen, daß die Leute täglich, Punct halb zehen Uhr, zu Mittag essen.

Mit

Mit dem Schlag 10. Uhr solle die Wacht bey denen Compagnien ausrucken, wobey alle Officiers zugegen seyn, und bey jeden Mann, Mundur, Gewehr, und Mounition aufs genaueste visitiren sollen; Doch solle bey denen Compagnien nicht exerciert, auch niemalen geladen werden, es seye dann, daß es an Sonn- und Feyertägen, oder bey übler Witterung vom Regiment befohlen wäre.

Regiments-Parade-Platz marschiren, auch daselbst exerciret, und abgetheilet werden sollen.

Ein Viertel über zehen Uhr soll die Wacht herausgeschlagen werden, und auf den Regiments-Paradeplatz marschiren: Es ist hierbey zu merken, daß, ausser denen Grenadiers, jeden Tag eine andere Compagnie voran marschiren solle, damit die Leute um so mehr meliret werden, und nicht immer auf den nemlichen Posten kommen, ingleichen, daß man zwar von der Compagnie aus das Gewehr in Arm nehmen, jedoch die Züge, Linie, und Tritt halten lassen solle.

Ausser Sonn- und Feyertagen, Regen- oder Schneewitterung, allzugroßer Hitz oder Kälte, solle, bey schwehrester Verantwortung der Regiments-Commendanten, täglich auf der Regiments-Parade exerciert werden; die gewöhnliche Exercierzeit, Galla- und Paradetäge, oder wann Spitzruthen Executiones anbefohlen seyn sollten, allein ausgenommen:

Zu dem Ende solle der Adjudant so

bald die Compagnien aufmarschieret sind, die Unterofficiers vorruffen, die Rotten voll machen, und die Parade, nach Maaß ihrer Stärke, in verschiedene gleiche Züge abtheilen: wann dieses geschehen ist, solle das Gewehr beym Fuß genommen, die Ladstöcke im Lauf gethan, visitirt, endlich der Ladstock versorgt, und sodann exerciret werden:

Der Officier, welcher auf die Wacht kommt, soll commandiren, und wann deren mehrere sind, soll täglich ein andrer exerciren.

Wann es der Platz, so andere Umstände, verstatten, solle nach und nach, oder wechselweis, alles gemacht werden, was der Exercitii-Theil von der Uebung einer Compagnie, oder Bataillon, vorschreibet; die Majors müssen deßfalls eine accurate Eintheilung machen, und denen Officiers täglich anbefehlen, was sie commandiren sollen. Man solle mit den Handgriffen anfangen, und da die Zeit kurz ist, solle täglich nur ein Theil derselben und hierauf die geschwinde Ladung gemacht werden; man muß nicht eilen dabey, sondern hauptsächlich auf die Accuratesse sehen:

Wann die Handgriffe, und geschwinde Ladung einige Täge, oder Wochen gemacht worden, kan man zu den Chargirungen, und also nach und nach zu allen Gattungen des Marschs, und der Evolutionen, nach

nach Maaß des Raums, und der Umstände, übergehen.

Mit $\frac{3}{4}$tel auf 11. Uhr soll zu exerciren aufgehöret, das Gewehr geladen, hierauf doublirt, abgetheilt, und sodann beym Fuß genommen werden.

§. 2.

Punct 11. Uhr soll sich die Wachtparade nach dem Garnisons-Paradeplatz in Marsch setzen.

Wie die Wachten auf den Paradeplatz marschiren, und daselbst gestellet, und abgetheilet werden sollen.

Es ist zu observiren, daß sobald die Parade in Zug ist, das Gewehr in Arm genommen, jedoch Tritt, Reihen, und Glieder gehalten, und in möglichster Ordnung und Stille marschieret werden solle.

Wann währendem Marsch, oder auch währender Abtheilung, das Hochwürdige Gut vorbey getragen werden sollte, so soll auf das erste Aviso die Mannschaft gleich gerichtet, aufmarschiert, präsentiret, von von allen Spielleuten Marsch geschlagen, salutiret, und wie gewöhnlich aufs Knie gefallen werden, und wird bey Begegnung der höchsten Herrschaften eben also, nach Umständen, gerichtet, oder aufmarschiert, präsentiret, Marsch geschlagen, und salutiret.

Wann die Parade in der Nähe des Garnisons-Paradeplatzes angekommen, soll abermal gerichtet, das Gewehr angezogen,

zugleich

zugleich angetretten, und sodann aufmarschieret werden.

Wann mehrere Regimenter zusammen garnisoniren, und die Wacht nicht Regimenterweis gegeben wird, so marschiret jede Wacht nach dem Rang ihres Regiments auf, und lasset der älteste Officier von Regiment das Gewehr beym Fuß nehmen: Sollte aber dem Regiment kein Officier auf die Wacht treffen, so wird die Parade durch einen Officier von der Inspection, und im Fall es nur ganz wenige Mannschaft wäre, durch den Feldwebel von der Inspection aufgeführt: Doch solle, wo es immer möglich ist, zumal in Friedenszeiten, die Wacht Regimenterweis gegeben werden.

Die Regiments-Adjudanten sollen jedesmalen dem Place-Major, und Place-Adjudanten melden, wie viel Mannschaft das Regiment auf die Wacht giebt; und haben die Regiments-Majors darauf zu sehen, daß der Dienst nach Stärke der Regimenter richtig repartiret, keines mit übermäßigen Wachten beschwehret werde, und die Leute wenigstens 3. Nächte frey behalten.

Wann mehrere Officiers von verschiedenen Regimentern auf die Wacht kommen, können solche zwar in Friedenszeiten um die Posten loosen; in Kriegszeiten aber müssen

immer

immer die importantesten Posten denen ältesten Officiers im Rang zugetheilet werden:

Doch verstehet sichs von selbsten, daß vor allezeit die Hauptleute oder ältesten Officiers die Hauptwachten zu besetzen, und wann dahin mehrere Officiers commandiret würden, zu den ältesten die jüngsten im Rang getheilet werden müssen.

Sobald die ganze Parade beysammen, und die Officiersposten ausgemacht seyn, ziehet der Place-Major den Degen, lasset schuldern, und die Officiers stellen sich vor ihre Mannschaft.

Es wird commandirt:

Ober-Unterofficiers, und Gefreyten, vorwärts Marsch:

Wobey die Oberofficiers 6. die Unterofficers, und Gefreyte aber 3. Schritt gerade hervorrucken, wann sie nicht schon so viele Schritte vorstehen, sich nach einander richten, und letztere in ein Glied stellen:

Rechts- und links um:

Auf die Mitte schließt euch, Marsch:

Gehet erst benannte Parteyen an;

Die Oberofficiers rangieren sich, währenden zusammen marschiren nach ihren Posten, die Fahnenjunggers und Feldwebels auf den Flügel der Unterofficiers, und die Korporals und Gefreyte wiederum zusammen. **Halt!**

Halt!

Front! Gehet also weiters diese Parteyen an:

In Friedenszeiten wird es der Einsicht derer Stadthalter und Commendanten überlassen, ob solche bey mehreren Regimenteren, allenfalls zu Verhütung der Desertion, so anderer Folgen, vor nöthig finden, die Mannschaft doubliren, und meliren zu lassen, in Kriegszeiten aber solle vor allezeit der Bedacht dahin genommen werden, daß die Posten-Commendanten, so weit es immer thunlich, mit ihren eigenen Leuten von Regiment zusammen kommen.

Wann Doublirt, oder aber kein weiteres Doubliren vor nöthig erachtet worden, theilet der Place-Adjudant die Unterofficiers und Gefreyte auf ihre Posten:

Die Fahnenjunggers, und jüngste Feldwebels sollen allezeit zu denen Hauptleuten, die älteste Feldwebels aber auf die separirte, oder aussere, Posten commandirt werden; und eben also sollen auch die jüngsten Corporals und Gefreyte zu denen Officiers, und die älteren auf die separirten Posten getheilet werden:

Die Regiments-Adjudanten müssen deßfalls denen Place-Officiers Information geben.

Die Gemeine Mannschaft wird sodann von Posten zu-Posten abgetheilet; es ist hierbey zu merken, daß man immer die grösten, und wichtigsten Posten auf die beeden Flügels

gels, und von diesen die mindern gegen der Mitte stellen solle.

Wann der Place-Adjudant abgetheilet hat, commandirt der Place-Major;

Die Ober-Unterofficiers, und Gefreyte, nach ihren Posten.

Die Ober- und Unterofficiers stellen sich in der nemlichen Distanz vor die Mitte ihrer Posten, wann sie solche commandiren, ausserdeme, wo mehrere Officiers auf einen Posten kommen, sich solche vor die Flügels und die Mitte, die Unterofficiers aber in die Abtheilungen, und auf die Flügels, zu stellen haben;

Die Gefreyten tretten mit dem Gewehr in rechten Arm an die Flügels ihrer Posten, dem ersten Glied gleich, und, wann sie weder führen, noch schließen, mit geschulderten Gewehr in die Reihen, wo vor sie Platz gelassen worden.

Der Place-Major lasset hierauf das Gewehr flach nehmen, welches auch die Korporals, und Gefreyte mit zu befolgen; die Place-Officiers visitiren das Zündkraut, die Flintensteiner, und Mounition: Hierauf wird commandirt:

Das Gewehr zur Ladung.

Welcher Handgriff, wie in dem IIten Theil, 1ste Verhaltung, §. 6. Nro. 9. explicirt worden, bis auf das, was die Patrone angehet, zu machen ist;

Lad-

Ladstock im Lauf.
Ladstock an sein Ort.
Schuldert: Und endlich beym Fuß:

Wobey dann die Place-Officiers weiters nach der Ladung sehen.

In Betreff der Abtheilung wird noch erinnert, daß man die starken Posten in Züge, deren Breite jedoch wenigstens 5. bis 6. Rotten betragen solle, die kleinern zu 6. Mann in 2, und was drunter ist, in ein Glied, zu stellen habe.

§. 3.

Wie die Trommel-Streiche auf den Paradeplatz geschlagen werden, und die Wachten abmarschiren sollen.

Die Spielleute sollen in großen Garnisonen jederzeit von demjenigen Regiment zur Vergatterung gegeben werden, welches entweder die ganze Wacht, oder doch den Hauptmann auf die Wacht giebt, und haben sich solche jederzeit auf den rechten Flügel der Parade zu stellen.

Wan eine Fahne aufziehet, wird solche durch den jüngsten Leutenant, und Fähnrich, mit dem ersten Grenadier, oder (in Abwesenheit derselben,) Fusilierzug, von der Hauptwacht abgeholet, und sodann mit klingenden Spiel auf den Garnisons-Paradeplatz geführet.

Wann dann die Wachtparade vollkommen hergestellet ist, wird auf Comman-

do des Place-Majors um die ganze Parade, oder, nach Maaß der Situation, vor der Front auf und ab, Vergatterung geschlagen:

Nach der Vergatterung wird geschuldert, und sodann Rast auf der Stelle geschlagen:

Nach dem Raststreich soll der Regiments-Tambour seinen Zug Spielleute überschwenken lassen, und mit solchen seit oder rückwärts der Parade in die Casernen marschiren: Der Place-Major aber commandirt weiters, **das Gewehr zum Fuß**, und lasset von der Haupt- oder Churfürsten Wacht allein die Bethstunde schlagen;

Wann der Paradeplatz nahe an der Hauptwacht, und solche in Angesicht dessen ist, tritt die alte Wacht bey der Bethstunde zum Gewehr, lasset präsentiren, und bleibet sodann bis zur Ablösung im Gewehr stehen:

Nach der Bethstunde lasset der Place-Major schuldern, wann der Stadthalter, oder Commendant auf der Parade ist, präsentiren, und, wann er sich des Abmarschswegen angefraget, wieder schuldern, in Züge oder Posten, nach Maaß der Situation, rechts oder links schwenken, und sodann mit klingendem Spiel abmarschiren.

Es wird in Betreff des Wachtaufziehens noch erinnert, daß, wann die Grena-

 dier-

dier-Officiers mit lauter Fusiliers aufziehen, sie auch die Hüte aufsetzen, und den Fusilier-Marsch schlagen lassen sollen; sollte aber die Wacht von Grenadiers und Fusiliers meliret seyn, so ziehen sie allezeit mit Mützen und ihren eigenen Spielleuten auf, und lassen den Grenadier-Marsch schlagen: und daß ein Unterofficiers-Posten, welchen 1. Tambour zugegeben ist, niemalen Marsch schlagen, sondern der Tambour das Spiel überschwenkter tragen solle.

Uebrigens ist auch zu merken, daß in kleinen Garnisonen, oder wo kein Place-Mafor vorhanden ist, der Place-Lieutenant oder Hauptmann zwar ohngefehr eben also die Stellung, Abtheilung, und Visitirung der Parade vornehmen solle, doch können die Officiers in so lange die Gewehr ablegen, und, wann die Parade völlig hergestellet ist, soll der Hauptmann von der Inspection oder der älteste Wachtofficier die Trommelstreiche sowohl als alles übrige bis zum Abmarsch commandiren.

Endlich verstehet sichs von selbsten, daß bey Regen, oder Schneewetter, das Gewehr verdeckt getragen, und allein bey Begegnung des Hochwürdigen Guts, und der höchsten Herrschaft geschuldert, und präsentiret, 2c. werden solle.

§. 4.

Wie die Wachten auf ihre

Alle Wachten marschiren mit, bis auf halbe Distanz, geschlossenen Gliedern auf

und

und ab, sohin die Spielleute zunächst hinter denen Posten-Commendanten. Posten marschiren, ablösen und endlich abdanken sollen.

Wann Hautboisten vorhanden sind, marschiren solche a la Tête der Haupt-oder Churfürsten-Wacht, auf welche obnmittelbar der Hauptmann, oder Posten-Commendant, folget, ohne mehr Fourierschützen vor sich zu haben.

Jede Wacht marschieret bis auf 50. Schritt von Paradeplatz mit scharf schulderten Gewehr, von dort aber commode und mit in Arm tragenden Gewehr bis wiederum auf 50. Schritt von der neuen Wacht; jedoch solle alles ordentlich, und stille, marschieren.

So oft eine Wacht einen General oder Staabsofficier begegnet, solle das Gewehr angezogen, und bis er den Zug paßiret hat, scharf marschieret werden;

Die Posten-Commendanten sollen jedesmalen, so oft sie scharf zu marschiren haben, richten, und zugleich antretten, lassen.

Kein Officier solle währendem Marsch vor jemanden den Hut abnehmen; ausser welchen der ganze Zug eine Ehrenbezeugung schuldig ist; wohl aber sollen sie sich öfters nach ihren Leuten umsehen.

Die Unterofficiers, oder Gefreyte, welche schließen, sollen die Mannschaft beständig in Augen haben, diejenige, welche plaudern, oder sich zu sehr negligiren, aufmer-

ken, und, nach aufgezogener Wacht, dem Officier anzeigen, welcher sie sodann mit Strafstunden, oder in andern Wege corrigieren, oder melden soll.

Ausserdeme solle kein Officier oder Adjudant die aufziehenden Wachten corrigiren;

Wenn aber der Stadthalter, Commendant, oder Place-Major, bey den aufziehenden Wachten einen Fehler gewahr werden sollten, haben sie die Troupe halten zu lassen, den fehlenden dem Officier anzuzeigen, und seine Bestrafung anzubefehlen; und dieses kann auch der Place-Leutenant oder Hauptmann mit denen Unterofficiers und kleinen Posten eben also vorkehren, oder melden.

Die alte Wacht soll der neuen das Gewehr auf 30. Schritt präsentiren, und Marsch schlagen lassen.

Jede neue Wacht marschiret nach Maaß ihrer Stärke und Lage des Postens, der alten gerad über, in 1. oder auch 3. Glieder auf, und lasset sodann das Gewehr präsentiren:

Wann hinter den Thorwachten Barriere-Wachten marschiren, oder auch an die ersteren angeschloßen sind, sollen solche, nachdem die Wacht aufmarschieret ist, sich ohne weiters nach ihren Posten in Marsch setzen, und sodann die Barrieren sowohl als Thore währender Ablösung geblendet werden,

den, damit um so weniger etwas übersehen werden kan.

Die Officiers von denen beeden Wachten nehmen zu gleicher Zeit die Gewehr hoch, gehen, ihre Unterofficiers links neben sich habend, zwischen denen Wachten zusammen, nehmen das Gewehr sodann zum Fuß, und übergeben sich die Anzahl der Schildwachten:

Nachdeme sie das Gewehr wiederum hoch genommen, auf ihren vorigen Platz angelanget, und sich in Ordnung gestellet haben, numeriret der Feldwebel, oder älteste Korporal, die erste Ablösung.

Es ist vor allezeit zu merken, daß sich die Unterofficiers beym Numeriren nicht übereilen, bald bey den rechten, bald bey den linken Flügel, bald in die Mitte, anfangen, bald zu diesen, bald zu jenen Glied übergehen, und niemalen in der Ordnung bleiben sollen, damit zu keiner Zeit der Soldat seinen Posten voraus wissen könne.

Wann die erste Ablösung numeriret ist, lasset sie der Wacht-Commendant vormarschiren in ein Glied zusammen stellen, jeden Mann andeuten, welche Schildwacht er abzulösen habe, und sodann aufführen.

Wann die Schnarrpost abgelöset, changiren die Wachten ihre Stellung, das Gewehr wird beym Fuß genommen, die Wacht-Commendanten informiren sich von

allen, was auf dem Posten zu beobachten ist, und visitiren die Zimmer und Requisiten; und wann alle Schildwachten abgelöset sind, wird wiederum geschuldert, präsentiret, und sodann von der alten Wacht abmarschiert.

Wann währender Ablösung das Hochwürdige Gut, oder die höchsten Herrschaften, die Wachten paßiren sollten, wird von beeden Wachten gegen selbe Front, und die gewöhnliche Ehrenbezeugung, gemacht, ausser diesen aber gegen niemanden.

Die abgelößten Fahnen werden wiederum mit klingenden Spiel auf die Hauptwacht geführt.

Die alten Wachten danken entweder auf dem Garnisons-Paradeplatz oder auch 60. Schritt von den Posten, wie gewöhnlich ab, und marschiren sodann mit verkehrt schulderten Gewehr in die Casernen:

Wann selbe währenden Marsch einen General, oder Staabs-Officier begegnen, oder auch eine Wacht paßiren, haben sie jedesmalen das Gewehr scharf schuldert zu nehmen, und in Ordnung zu marschieren.

Es wird erinnert, daß die Wacht-Commendanten, wann sie abdanken, ohne weiters die Bajonetts versorgen, schuldern, und verkehrt schulderen lassen, in übrigen aber keine Ceremonie gebrauchen sollen.

Und

Und endlichen wird noch dieser Verhaltung angefüget, daß sich kein Ober- oder Unterofficier von höheren Character weigern solle einen niedrigern abzulösen, oder auch sich von einem dergleichen ablösen zu lassen, vielmehr, daß er dabey alle vorgeschriebene Formaliteten beobachten solle; angesehen die Ehrenbezeugungen dem Posto, nicht aber dem Commendanten erwiesen werden.

Vierte Verhaltung.

Die Garnisons-Wachten überhaupt, sodann das Anmelden, und die Trommel-Streiche, betreffend.

§. 1.

Wann eine Wacht übernommen, und die alte abmarschieret, ist, hat der Commendant am ersten seine Leute zu rangiren, die zweyte, und dritte Ablösung zu numeriren, oder durch den Unterofficier numeriren zu lassen, sodann denen Leuten die Accuratesse des Dienstes, auch daß sie beständig beyhanden, und en Ordre seyn sollen, scharf einzubinden, und endlich das Gewehr ansetzen zu lassen. Was nach übernommener Wacht am ersten beobachtet werden solle.

Es solle ein vor allemal nach jeder Ablösung neuerdings rangiert werden, damit die Leute zu aller Zeit ihren Platz, und ihr Gewehr, ohnverweilt zu finden wissen.

In Betreff des Numerirens wird abermals

mals erinnert, daß die Wacht-Commendanten dabey alle nur mögliche Präcaution gebrauchen, die neuen und unsichern Leute immer auf die nächsten, die alten aber auf die entlegensten Posten stellen, und, wann sie der erstern viele bey sich hätten, auch nach Umständen die Posten öfters verwechseln sollen.

Jeder Wacht-Commendant solle ohnmittelbar vor die Ordnung, Sicherheit, und Accuratesse seines Postens, mithin auch aller ausgestellten Schildwachten, responsable seyn: Er soll, zu dem Ende, seine Schildwachten vollkommen informiren, öfters durch die Unterofficiers visitiren, und sich rapportiren lassen, ob alle und jede en Ordre gewesen; die übrige Mannschaft aber beständig in Augen haben:

Wie dann hiermit allen Ober- und Unterofficiers nachdrucksamst bedeutet wird, daß, wann künftig mehr ein Mann von der Wacht desertirt, der Commendant alsobald abgelöset, in Arrest gesetzet, und, im Fall er seine schuldige Vorsicht nicht auf alle Weise darthun könnte, der Officier mit Verlängerung des Arrests und Gutmachung des Mannes angesehen, der Unterofficier aber ohne weiters degradirt werden solle.

Denen Leuten ist alsobald anzubefehlen, daß sie sich niemalen ausser den Augen der Schnarrpost von der Wacht entfernen sollen, sondern, wann einer oder der andre Nothdurfts halber, oder auch um Bier

oder

oder Brodt zu holen, beyseits zu gehen hätte, solcher sich allezeit bey dem Wacht-Commendanten melden, sein Gewehr zurucksetzen, oder aufhenken, die Patrontaschen ablegen, das benöthigte in den Häusern holen, ohne mindesten Aufenthalt zuruckkehren, und sich sodann wiederum melden solle; wobey zu merken, daß man von denen grössern Posten niemalen mehr als 2. Mann zugleich, von denen kleinern aber nur einen beurlauben solle.

Auch die Unterofficiers sollen, wann sie ihre Posten visitiren, bey schwehrester Verantwortung sich nirgend aufhalten, oder unter diesen Vorwand anderst wohin gehen, sondern ohnverweilt auf ihre Wacht zuruckkehren: besonders aber solle Nachtszeit kein Mann von der Wacht gelassen werden.

§. 1.

Wie und wann die Wach[illegible] rapport[illegible]ren [illegible].

Alle kleinere Posten von der Garnison rapportiren an die Hauptwacht, diese aber an den Stadthalter, Commendanten, und Place-Major, und solle auch dem Place-Adjudanten von allen wichtigen Vorfällen Anzeige gethan werden.

Jede Wacht rapportiret ordinair gleich nach der Ablösung, Abends nach dem Zapfenstreich und sodann in der Frühe:

Doch müssen auch ausser dieser Zeit alle besondere Ereignisse ohnverweilt gemeldet werden.

Kein Wacht-Commendant solle nach der Ablösung eher Rapport machen lassen, ehevor er nicht die Wachthäuser, Zimmer, daselbst befindliche Requisiten, Ordre und Rapports-Bücher, Gewehrschranken, Schilderhauser, bey denen Thören die Schlößer, Ketten, Brücken, Schlagbäume, Barrieren, und Pallisaden, überhaupt, worauf immer die Wachten zu sehen haben, genau visitiren lassen, damit er einen ausführlichen und gründlichen Rapport von allen, und jeden, erstatten könne.

Die Hauptwacht lasset jederzeit durch 1. Unterofficier, die Officiers und Unterofficiers-Posten durch 1. Gefreyten, und die gefreyten Posten durch 1. sicheren, und ausrichtsamen, gemeinen rapportiren.

Die Wacht-Commendanten sollen die Anmelders zuvor genau unterrichten, was und wie sie melden sollen, das aufgegebene repetiren lassen, und, wann sie etwas nicht merken können, ihnen solches aufschreiben.

Die Unterofficiers rapportiren nachdeme sie das Gewehr zum Fuß genommen, weilen sie mit dem Gewehr keine grössere Ehrenbezeugungen machen können, jedoch sollen sie den Hut auf dem Kopf behalten; die Gefreyten, und Gemeine aber, nachdem sie das Gewehr präsentiret.

Jeder Anmelder hat sich dem Officier, welchen er rapportiren soll, bis auf einen starken Schritt zu näheren, wann er etwas

schriftliches bey sich hat, ihme solches zu übergeben, sodann seine Tempo mit aller Accuratesse zu machen, endlichen mit Benennung des Postens: Z. Ex. von der Hauptwacht, dem Isarthor, 2c. wird gemeldet 2c. seinen Rapport langsam, und deutlich, jedoch ohne Geschrey, auszurichten, wann ihme der Officier abgedanket, sein Gewehr wieder in Arm zu nehmen, und sodann auf seinen Posten zuruckzukehren:

Wann sich aber der Officier unter fremden Leuten befinden sollte, hat sich der Anmelder nur von weitem zu zeigen, oder dem Officier seine Gegenwart durch jemanden wissen zu lassen, und zu warten, bis ihme solcher entgegen kommt, oder auf die Seite nimmet: Wie dann kein Officier, wer er immer sey, in Gegenwart fremder Leute Rapport nehmen soll.

Nach Zapfenstreich haben die Anmelders keine Ehrenbezeugung zu machen, sondern das Gewehr hoch im Arm zu behalten.

Denen Unterofficiers gebühret mit dem Gewehr keine Ehrenbezeugung, mithin haben ihnen die Anmelders allezeit mit dem Gewehr in Arm zu rapportieren.

Wann die Anmelders niedrige Eingänge, Stiegen, und Thüren, zu paßieren haben, können sie das Gewehr in der Balance tragen, und, im Fall auch das Zimmer, in welchen sie Rapport geben müssen, sehr niedrig wäre, sollen sie das Gewehr allein beym Fuß nehmen, und aus-

ausstossen, wo sie aber Platz haben, nehmen sie das Gewehr wieder an die rechte Seiten und machen ihre Ehrenbezeugungen, wie oben vorgeschrieben ist.

Man solle denen Anmeldern niemalen etwas zu essen, oder zu trinken geben, so lange sie das Gewehr in Händen haben, angesehen die Waffen bey aller Gelegenheit in Respect gehalten werden sollen: wollte aber ein Commendant, oder sonstiger Officier, einen Anmelder etwas dergleichen zu guten kommen lassen, soll er ihm sein Gewehr an den nächsten schicklichen Platz ansetzen, und sodann das zugedachte reichen lassen.

§. 3.

Wie sich eine Wacht in Betreff der Ordnung und Wachsamkeit verhalten soll.

Alle Wachten sollen Tag, und Nacht in vollkommenster Ordnung anzutreffen seyn.

Alles Tractiren, unmäßiges Trinken, um Geld spielen, wie auch alle Gesellschaften, sind auf denen Wachten verbotten, und solle, ausser Militair- oder sonst Distincten Personen niemanden, es seye auch wer, oder unter was Vorwand, es immer wolle, in die Wachtstuben zu gehen erlaubet werden, im mindesten aber einer Weibsperson, von was Stand sie auch seye.

Kein Officier soll auf der Wacht eingeladen werden, sondern sich allezeit sein Essen auf die Wacht bringen lassen:

Wiedann auch keinem Cadett, Unterofficier,

officier, oder wer es seye, von der Wacht hinweg, und zum Essen, zu gehen erlaubet werden solle:

Und so es sich fügen sollte, daß ein Soldat ohngeessen auf die Wacht zöge, solle ihm durch einen sicheren Mann sein Essen auf die Wacht getragen, und dieser Mann auf alle Avancen, detachirte Werker, Ramparts, und wo es immer seye, paßieret werden.

Niemand solle sich auf der Wacht commode machen:

Die Officiers können sich auf die Nacht schlechtere Uniforms, und Ueberröcke, durchaus aber kein Bettzeug, wie es Nahmen hat, und dieses in Kriegszeiten bey ohnfehlbarer Cassation, in Friedenszeiten aber bey Straf der Confiscation des Bettzeugs und 8. tägigen Arrest, bringen lassen; sie sollen weder Degen, noch Hos'colls ablegen, keine Schlafhauben aufsetzen, noch Stirnbinden umnehmen, sondern Tag, und Nacht dienstmäßig angezogen verbleiben:

Denen gemeinen Leuten solle Nachtszeit allein erlaubet werden, ihre Halsbinden, und allenfalls auch die Camaschen um die Knie etwas luckerer zu machen; keineswegs aber ganz wegzulegen, aufzuknöpfen, oder gar von Mundierungs-Stücken, so anderen, etwas auszuziehen.

Die Officiers, und überhaupt die Wacht-Commen-

Commendanten sollen allezeit allert und zum Dienst bereit seyn, und wann mehrere Officiers auf einer Wacht sind, soll wenigstens immer einer munter seyn:

Die Unterofficiers und Gefreyte sollen niemalen schlafen, sondern wechselweis, und zwar zu Nachts alle Stunden, ihre Schildwachten visitiren, allezeit aber ihr Obergewehr bey sich haben.

Von denen gemeinen Leuten kan man unter Umständen, zumal in kleinen Garnisonen, und auf minder importanten Posten, zu Nachts das dritte Theil der Wacht ein paar Stunden schlafen lassen, und deßfalls umwechseln; der Rest aber soll beständig munter und beyhanden seyn.

Die Leute sollen sich nach Zapfenstreich die Haare wickeln, nach der Reveille aber frisch stecken, die Zöpf frisch machen, sich waschen, und vollkommen propre ajustiren.

Die ganze Nacht sollen in allen Wachtstuben Lichter brennen.

§. 4.

Wann, und wie die Trommel-Streiche geschlagen werden sollen.

Alle Officiers-Posten schlagen in Garnison die gewöhnlichen Trommel-Streiche.

Wann der Stadthalter in einer Vestung eine eigene Wacht hat, schlaget solche zur anbefohlenen Stunde die Streiche zuerst, und

und all übrige Wachten richten sich darnach, ausser deme aber die Hauptwacht.

Mit der Bethstunde hat man sich nach der Glocke zu richten.

Schaar-Wacht wird Nachts um 12. Uhr, und Tagwacht oder Reveille mit Anbruch des Tags geschlagen:

Der Zapfenstreich soll in allen Garnisonen zu gleicher Zeit, nämlich in den Monathern Ianuarii, Februarii, October, November, und December, um 7. Uhr, Martii, Aprill, August, und September, um 8. Uhr, May, Iunii, und Iulii, aber um 9. Uhr, geschlagen werden.

Die Wacht-Commendanten haben zusammt der ganzen Wacht bey allen diesen Streichen ins Gewehr zu tretten:

Die Schaar-Wacht, Tag-Wacht, und Zapfen-Streich wird von denen Wacht-Tambours 50. Schritte längst dem Posten auf- und abgeschlagen; und ist unnöthig in Garnison denen Tambours vor allezeit eine Escorte zu geben, wohl aber zur Zeit eines besorglichen Aufstandes, mithin haben auch die Schildwachten die Tambours, so lange sie ohne Escorte sind, nicht anzuruffen, doch solle die ganze Wacht geschuldert haben.

Der Zapfenstreich soll täglich durch alle Spielleute der garsonierenden Regimen-

ter von der Infanterie, Dragoner, und auch der Artillerie, zugleich geschlagen werden;

Jeder Regiments-Tambour führet zu dem Ende seine Spielleute eine halbe Stunde zuvor auf die Hauptwacht, und marschiert daselbst nach dem Rang seines Regiments mit der Front gegen die Wacht auf; wobey sich auch die Trompeters von den Cuiraßier-Regimentern einfinden sollen;

Wann der Wacht-Tambour den Zapfen-Streich ausgeschlagen, fangen alle Spielleute und Trompeters zugleich an, schlagen, und blasen, solchen auf der Stelle einmal ganz aus, und marschieren hierauf in währenden schlagen durch die angewiesene Straßen, nach ihren Casernen, allwo sie vor der Casern abschlagen:

Sollte denen Tambours währendem Zapfenstreich schlagen das Hochwürdige Gut begegnen, haben sie gleich aufzuhören, dagegen aufzumarschieren, und Marsch zu schlagen, und, wann es vorbey ist, endlich den Zapfenstreich fortzusetzen.

§. 5.

Wie die Passanten examinirt, und gemeldet werden sollen.

Alle ankommende Fremde sollen bey den Thoren, oder Barriere-Wachten, angehalten, und genau examiniret werden.

Leute, welche nur einzeln zu Fuß ankommen, sollen von der Schnarr-Post angehalten, und, wann es Handwerks-Pursche,

sche, Krämer, oder andere geringe Leute sind, an den Thorschreiber gewiesen, Militair-Personen aber von den Wacht-Commendanten examinieret werden:

Alles, was zu Pferd oder Wagen ankommt, solle bey dem Schlagbaum angehalten, solcher zugezogen, und auf den Unterofficier von der Wacht geruffen werden;

Der Unterofficier von der Wacht solle sein Gewehr nehmen, dem Thorschreiber ruffen, und in dessen Gegenwart die ankommende ausfragen, nicht aber durch den Thorschreiber ausfragen lassen.

Es ist zu wissen, aufzuschreiben, und zu melden, wie die Fremde heißen, was Standes sie sind, wo sie herkommen, wo sie hin wollen, ob sie über Nacht, oder länger, sich aufzuhalten gedenken, und wo sie logiren:

Wann es Ausländer sind, welche der deutschen Sprache nicht kündig, und der Unterofficier solche nicht verstehet, soll er es entweder dem Officier melden, oder, wann keiner auf der Wacht, oder auch dieser der Sprache nicht kündig ist, solle man dem Fremden die Schreibtafel präsentiren, und ihn ersuchen, sich selbst aufzuschreiben:

Wann der Unterofficier examiniret, und alles aufgeschrieben, hat, kan der Thorschreiber das Mauth- und Accise-Wesen besorgen.

Allen Passagiers vom Stand solle der gebührende Respect erwiesen werden, und, wann die ganze Wacht ein so andren ins Gewehr zu tretten hätte, soll der Unterofficier gleich auf die Wacht ruffen, und den Schlagbaum nicht eher aufziehen lassen, bis die Wacht beym Gewehr stehet: Ueberhaupt aber sollen alle ankommende mit Höflichkeit, und Bescheidenheit, ausgefraget werden.

Keine Wacht solle bey schwehrester Strafe von denen Paßanten Geschenke annehmen, noch weniger solche selbst fordern.

Es solle in allen Garnisonen denen Wachten hinaus gegeben werden, welche Personen, nachdeme sie examinirt worden, ohne weiters zu paßiren, welche gar abzuweisen, oder welche in so lange anzuhalten sind, bis sie an den Commendanten gemeldet, und das weitere ihrentwegen befohlen worden.

Alle bewehrte Troupps, sie seyen gleich von einheimischen oder fremden Völkern, sollen angehalten, und nicht eher paßiret werden, als bis sie gemeldet worden, und die Erlaubniß erfolget ist:

Alle einzeln ankommende Officiers, sie seyen in Churfürstlichen oder fremden Diensten, sind, gleich allen Stands-Personen, nur aufzuschreiben, sodann zu paßiren, und zu melden.

Einzelne fremde Soldaten, sie mögen beurlaubt, commandirt, desertirt, oder beabschiedet seyn, sollen angehalten, und ehevor gemeldet werden; Was hingegen von Churfürstl. Trouppen einzeln ankommt, wird auf die Hauptwacht geführet, und von dort weiter gemeldet:

Wann eine Proceßion oder sonstige Versammlung an das Thor kommt, und deren Paßierungs-Willen nicht schon Befehle vorhanden sind, solle der Schlagbaum zugezogen, solche zuvor gemeldet, und nicht eher paßiret werden, bis die Erlaubniß von den Commendanten erfolget ist; und hat die Wacht bey allen Versammlungen des Volks, es seyen Proceßionen, Executionen, Begräbniß, und dergleichen, oder sie geschehen auch bey welcher Gelegenheit sie wollen, jedesmalen ins Gewehr zu tretten, und zu schuldern, und wann etwann ein General, Staabs-Officier, oder sonstige Person dabey befindlich ist, welcher es gebühret, oder aber bey einen Leichen-Conduct der verstorbene ein General oder Staabs-Officier gewesen, auch das Gewehr zu präsentiren: wobey jedoch zu merken, daß denen Hauptklägern niemalen das Gewehr präsentiret werden solle.

In Kriegs- und Pestzeiten sind die aus feindlich- oder angesteckten- oder auch den leztern nahe gelegenen Landen ankommende Fremde niemalen einzulassen, bis sie nicht

 ehevor

ehevor gemeldet, und das weitere deßfalls verordnet worden.

Alle von der Garnison mit Gewehr ausgehende Mannschaft, es seyen gleich viel oder wenig, soll jedesmal gemeldet werden, deßgleichen auch alle beurlaubte; und solle überhaupt, von Korporal an, niemand ohne einen Paß, oder Vorweiß, der von der Commendantschaft signiret ist, paßiret werden.

Wann Steck-Briefe auf die Wachten gegeben werden, sind solche der ganzen Wacht deutlich vorzulesen, und besonders die Schildwachten wohl zu informiren.

§. 6.

Was in Betreff der Arrestanten zu observiren sey.

Wann eine Wacht jemanden in Arrest nimmt, es seye wer oder aus was Ursache es wolle, soll solches alsogleich von dem kleineren Posten auf die Hauptwacht, und von dieser an das Place-Commando, gemeldet, bey schwehrester Verantwortung des Wacht-Commendanten aber kein Arrestant entlassen werden, bis solches nicht von der Commendantschaft anbefohlen worden; und hat au ch die Churfürsten-Wacht jedesmalen ihre Arrestanten der Hauptwacht anzumelden, und zu übergeben.

Alle Arrestanten, (wann es nicht etwann bekannte Bürger, und dergleichen Personen, welche bloß des spaten Zechens, odrr anderer kleiner Uno rdnungen willen, arretiret worden,) sollen also gleich visitiret,

ret, und ihnen alles Gewehr, Messer, Gabel, so andern Instrumente, womit sie sich, oder andern Schaden zufügen könnten, abgenommen werden.

Wann ein Soldat von der Garnisons-Wacht arretiret worden, kan solcher ohne Vorwissen der Commendantschaft nicht heraus genommen, noch weniger auf der Wacht abgestrafet werden.

Es verstehet sichs von selbsten, daß zu allen Arrestanten, Schildwachten, und zwar nach Maaß ihrer Verbrechen, oder auch des obwaltenden Verdachtes, entweder mit gepflanzten- und beym Fuß gehaltenen Gewehr, oder auch mit gezogenen Seitengewehr, gestellet, und, wann selbe etwann Nothdurfts halber bey Seite zu gehen hätten, durch ein oder mehr Mann geführet, und beobachtet werden müssen.

Wann Spions, Deserteurs und überhaupt Leute, so wichtige Verbrechen begangen, arretirt, oder auf die Wachten gebracht werden, solle man niemanden mit ihnen zu reden verstatten.

Die Wacht-Commendanten sollen scharf darauf sehen, daß denen Arrestanten nicht übermäßiges Getränke zugebracht werde, auch daß die Soldaten nicht mit ihnen trinken, noch weniger Biergeld, oder andere Geschenke, von ihnen anbegehren, oder auch, so lange der Arrest währet, nicht annehmen;

Wann Deserteurs, oder andere militairische Arrestanten von Land eingebracht werden, solle von denen Thoren 1. Gefreyter mit 2. Mann solche auf die Hauptwacht führen.

So oft Arrestanten bey der Wacht abgestrafet werden, hat selbe ins Gewehr zu stehen, und zu schuldern.

Die Stockwachten haben die Arrestanten besonders scharf zu beobachten, ausser dem Profosen, und Steckenknecht, niemanden, es seye geistlich, weltlich, oder wer es immer seye, ohne Erlaubniß des Commendanten mit ihnen reden, sie auch nicht schreiben zu lassen; und wann ein, oder andern das Schreiben erlaubet worden, soll solches dem Commendanten, der Einsehungs-Willen, zugesendet werden.

§. 7.

Was die Wachten beym Vestungsbau, und endlich noch in Ansehung des schriftlichen Rapports beobachten sollen.

Wann in einer Vestung an denen Werkern gebauet, und der nächsten Wacht die Aufsicht übertragen, werden sollte, hat solche die Arbeiter stets beysammen zu halten, fleißig anzutreiben, auf den Schanzzeug Achtung zu geben, daß solcher nicht ruiniret, noch etwas davon verloren, oder gar verkauffet wird, und kan eine solche Wacht auch nach Erforderniß den Schanz-Streich schlagen lassen.

Endlichen wird noch erinneret, daß in denen kleinen Garnisonen nur von der Haupt-

wacht

wacht, in denen grossen aber auch von allen Thorwachten ein schriftlicher Rapport, von welch letzteren Posten sodann die Hauptwacht das Total formieret, verfasset, und täglich in der Frühe dem Commendanten eingesendet werden solle; und sollen die Wacht-Commendanten in diesen Rapport auch jedesmalen diejenigen Leute einsetzen lassen, welche ihre Schuldigkeit nicht exact gethan haben, damit sie andern zum Exempel öffentlich abgestrafet werden können.

Fünfte Verhaltung.

Das Aufführen, und Verhalten, der Schildwachten betreffend.

§. 1.

Die Unterofficiers sollen jederzeit, eine halbe Viertelstunde vor der Ablösung, die Numero aufrufen, und derselben Ajustirung visitiren. Was beym Aufführen der Schildwachten zu beobachten komme.

Mit dem Schlag sollen die Ablösende zum Gewehr gehen, der Wacht-Commendant selbst zugegen seyn, und deren Ajustirung, so anderes, in Augenschein nehmen.

Es soll ordinair alle 2. Stunden, bey ausserordentlichen Umständen aber, als grosser Kälte, und dergleichen, nach Befehl des Stadt-Commendanten, auch alle Stunden abgelöset werden.

Die Grenadiers sollen durch einen Grenadier Korporal, oder in Ermanglung dessen, von ihren Cameraden aufgeführet werden;

Die Fusiliers hingegen durch einen Gefreyten oder alten Gemeinen:

Der Korporal oder älteste Gefreyte commandirt zum ergreifen und schultern, machet seine Griffe mit der übrigen Mannschaft zugleich, nimmt aber das Gewehr, statt der Schulter, in rechten Arm.

Es soll bey jeder Ablösung das Gewehr zuvor flach = die Batterie = Futteral ab = und der Stopsel aus dem Lauf genommen werden; und sollen die Wacht = Commendanten das Zündkraut, die Flintensteiner, und Mounition visitieren.

Nach dem Visitieren commandirt der älteste Aufführer die Schildwachten 4. Schritt gerade vor die Wacht zu marschieren, lasset sie in ein Glied zusammen schließen, und stellet sich 2. Schritte vor die Mitte seiner aufzuführenden Posten: der Wacht = Commendant benennet jeden Mann seinen Posten, und, so wie die Posten nach einander ablösen, müssen sie auch neben einander gestellet werden:

Kein Korporal oder Gefreyter solle mehr als höchstens 5. Schildwachten zugleich aufführen, und sollen jederzeit 3. in einem, 4. und 5. aber in zwey Gliedern marschieren.

Dop-

Doppelte Schildwachten müssen besonders aufgeführet werden:

Die Aufführers sollen langsam und ordentlich mit den Leuten marschieren: Wann es regnet oder schneyet, tragen die Leute das Gewehr verdeckt, die Aufführers aber doch hoch in Arm, und mit dem Stopsel im Lauf.

Die Schnarr-Post wird allemal zuerst abgelöset, sodann gehet es zu den weitesten, und nach und nach zu den näheren, Posten:

Die alte Schildwacht präsentiret der Ablösung auf 3. Schritt; die neuen Schildwachten tretten allezeit links neben die alten, und, wo doppelte Schildwachten stehen, tretten die neuen links und rechts einwärts den alten.

Es verstehet sich von selbsten, daß nebst der neuen Schildwacht auch die mitmarschierende das Gewehr präsentiren müssen.

Der Aufführer stellet sich gerade vor die 2. ablösende Schildwachten, um zu hören, ob sie sich alles richtig übergeben, und soll jedesmalen die neue Schildwacht das ihr übergebene repetiren lassen: die alte Schildwacht soll etwas leise reden, daß es von den vorübergehenden niemand hören kan, und können dergleichen vorbeygehende Leute währender Ablösung mit Art auf die Seite gewiesen werden:

Die Aufführers sollen zugleich den Posten, und die Schilderhäuser, visitiren, ob alles in Ordnung, und sauber sey, keine Steine, Bretter, oder sonsten etwas zum Sitzen in den Schilderhäusern, die Sehelöcher nicht verstopfet sind, oder ob auf denen abseitsgestellten Posten keine Stricke, oder andere Werkzeuge, verborgen, oder vorhanden, welche ein oder den andern Soldaten zur Desertion behülflich seyn könnten; sollen auch nach der Ablösung jedesmalen dem Wacht-Commendanten Rappott machen, ob sie alles in Ordnung angetroffen: und endlichen solle weder Tag noch Nacht eine Schildwacht ablösen, oder sich ablösen lassen, ausser sie werde in dieser anbefohlenen Ordnung auf- und abgeführet.

§. 2.

Was alle und jede Schildwachten vordersamst zu observiren haben.

Auf jede Wacht solle von dem Place-Commando eine schriftliche Instruction aller Schildwachten, so wie der übrigen Parteyen, gegeben werden, damit sich die Ober- und Unterofficiers vollkommen ersehen, und ihre Gefreyte, und Gemeine, um so sicherer informiren und examiniren können.

Keine Schildwacht soll bey Leib und Lebens Strafe auch nur einen Augenblick von ihren Posten gehen, ihr Gewehr niemalen ansetzen, aus Handen lassen, oder geben, nicht niedersitzen, noch weniger schlafen, und von niemanden, wer es auch sey, einig Geschenke annehmen:

Eben

Eben also ist auch allen Schildwachten das Essen, Trinken, Toback rauchen, singen, pfeiffen, mit dem Gewehr spielen, und was immer die Aufmerksamkeit unterbrechen könnte, aufs schärfeste verbotten:

Keine Schildwacht soll mehr als 12. Schritte weit von ihrem Posten auf und abgehen, es seye dann, daß ihr, zumal Nachtszeit, aus besondern Ursachen ein anderes anbefohlen worden, dabey aber das Gewehr ordentlich auf der Schulter, und, wann es damit beym Fuß stehet, hoch in rechten Arm tragen:

Wann einer Schildwacht eine Schwachheit oder irgend andere Nothdurft zustossete, oder deren Ablösung, wider Verhoffen, vergessen worden, soll solche auf den nächsten Posten ruffen, oder es dem ersten Vorbeygehenden anzeigen, und ihme, es der Wacht zu melden, bitten:

Wannn eine Schildwacht von jemanden angeredet wird, soll sie allein mit 2. 3. Worten Antwort geben, und diejenigen Leute, so eine weitläuftige Auskunft haben, oder ganzen Discours anfangen wollen, an den Wacht-Commendanten verweisen:

Auch 2. neben einander stehende Schildwachten sollen nicht mit einander reden, wohl aber sich beständig observiren, und unter Umständen ihre Griffe zugleich machen.

Alle, und jede Schildwachten haben vor

vor allezeit auf die Reinlichkeit ihrer Posten, Feuer- und Wassersgefahr, Tumult, Raufhändel, Dieberey, Desertion, überhaupt auf alle grosse Verbrechen, und eben so auf alle verdächtige Leute, sorgfältig Obacht zu geben, und, so oft sie etwas dergleichen gewahr werden, alsobald auf die nächste Wacht zuruffen, oder, das anbefohlene Signal zu geben, die Verbrechere, oder verdächtige, aber zu arretiren: Was ihr über dieses anbefohlen wird, solle sie sich wohl merken, accurat vollziehen, und wiederum richtig übergeben.

Bey starken Regen, oder Schneewetter, können zwar die Schildwachten in die Schilderhäuser tretten, so oft sie aber jemanden eine Ehrenbezeugung schuldig sind, oder so oft Nachtszeit etwas auf sie zukommt, sollen sie augenblicklich herausgehen.

Wann eine Schildwacht weit von der Wacht entfernet, oder auf einen Posten, stehet, wo die Straße nicht hart daran vorbeygehet, solle sie sich Nachtszeit niemanden, wer er auch seye, näher als höchstens 6. Schritte auf den Leib kommen lassen, und so sie auch bey einer engen Passage stünde, solle sie jedoch die Leute mit Art auf einige Schritte seitwärts weisen.

Die auf abseits gelegenen Posten stehende Schildwachten sollen Nachtszeit jede vorübergehende Person auf 15. Schritt weit, wer da, anruffen, und jedermann gehalten

seyn,

seyn, mit gut Freund, oder Angebung seines Characters, zu antworten:

Wann die Person auf das erste Anruffen keine Antwort giebt, soll die Schildwacht, stehe, und abermals, wer da, ruffen, und so sie wiederum keine Antwort bekäme, den Hahnen spannen, und etliche Schritte entgegen gehen; findet sie, daß die Person, taub, stumm, unsinnig, oder ausserordentlich betrunken wäre, stehet aber in Zweifel, ob sie sich nicht etwann also anstellet, soll sie solche arretiren, der nächst ankommenden Patrouille übergeben, oder durch jemand anderen der Wacht anzeigen lassen, oder auch bey der Ablösung mit auf die Wacht nehmen; wollte aber die gestellte Person davon laufen, und gebete einig gründlichen Verdacht zu erkennen, so kan die Schildwacht, obwohl mit Vorsicht, daß niemand unschuldiger beschädiget werde, darauf schießen.

Schildwachten, welche nahe an der Wacht, und an sehr gangbaren Straßen, ausgesetzet sind, sollen vor Mitternacht nur bewehrte, oder in ganzen Haufen zusammengehende Leute, nach Mitternacht aber auch jede einzele Person anruffen, es seye dann, daß ein oder andern Posten das Anruffen gänzlich verbotten wäre.

Uebrigens solle sich jede Schildwacht in Respect setzen, niemanden aber stossen oder schlagen, sondern, so ihr nicht Folge

gelei-

geleistet, oder sie gar insultirt, werden wollte, die Uebertrettere in Arrest nehmen.

§. 3.

Wie sich besonders die Schnarrpost, die Thor-Ramparts- und Magazins-Schildwachten verhalten, und wie die Fehler der Schildwachten gestraft werden sollen.

Die Schnarrpost hat nebst dem, was ihr besonders befohlen und übergeben wird, hauptsächlich die Gewehr zu beobachten, niemand fremden in die Wachtstuben gehen, die Leute von der Wacht nicht weglaufen, die Schuß nicht aus dem Gewehr ziehen, oder sonstige Unordnung begehen zu lassen, und allen denen, welche die ganze Wacht eine Ehrenbezeugung schuldig ist, ins Gewehr zu ruffen.

Die Thor-Schildwachten müssen vordersamst alle ohnbekannte, und fremde Leute, wohl observiren, alle Passagiers, dergleichen auch die verdächtigen Leute, anhalten, und alle Bettler zuruck weisen:

Sie sollen auch niemalen durch die Thore, oder über die Zugbrücken, schnell reiten oder fahren lassen, und wann die Leute aufs Zuruffen nicht anhalten wollen, den Schlagbaum zuziehen.

Wann die Schildwacht auf dem Waal, oder beym Schlagbaum, viele Wagen ankommen siehet, müssen sie auf die Wacht ruffen, und letztere den Schlagbaum zuziehen; es soll alsobald 1. Korporal oder Gefreyter mit seinem Gewehr in Arm hinausgehen, und zusehen, was es vor Wagen sind, die

Scharnr-

Schnarrpost aber soll nach der Stadt sehen, daß keine Wagen entgegen kommen, und das Thor nicht verfahren werde; wann der Korporal oder Gefreyte gesehen, daß es Markt- oder sonst bekannte Wagen sind, soll er solche rangieren, daß sie nicht zu dicht auf einander fahren:

Man muß die Wagen niemal unter dem Thor halten lassen, sondern, wann sie Mauth zu geben, zu visitieren, oder zu examiniren sind, solches jederzeit vor den aussern Schlagbaum thun lassen;

Wann ein Wagen bricht, müssen sogleich die Schlagbäume zugezogen werden, und die Schildwachten Achtung geben, daß niemand gefahren kommt, bis der zerbrochene auf die Seite geschaffet ist.

Wann die Schildwachten vom Rampart oder Schlagbaum viele Leute, mit, oder auch ohne Gewehr, ankommen sehen, soll auf 50. Schritt, halt, gerufen, der Schlagbaum zugezogen, und 1. Korporal oder Gefreyter, (und, wann es zu Kriegs- oder sonst unsichern Zeiten wäre, mit einer hinlänglichen Escorte) hinaus geschicket werden, um die Leute zu examiniren; man kan auch nach Maaß der Umstände eine Brücke aufziehen.

In Kriegs- und Pestzeiten solle sich, nebst der ordinairen Schildwacht, beständig 1. Gefreyter mit dem Gewehr beym Schlagbaum befinden, und, wann Officiers vorbey-

beygehen, das Gewehr ordentlich beym Fuß, und mit der linken Hand die Kette oder den Strick von Schlagbaum halten.

Die Schildwachten auf dem Waal müssen Tag und Nacht die Front gegen das Glacis haben, und auch also präsentiren; Nachtszeiten aber niemand auf dem Rampart paßiren lassen, ausser die Ronden, und Patrouillen;

Wann eine Ronde oder Patrouille zu gehen kommt, soll sich die Schildwacht umkehren, auf 15. Schritt anrufen, gleich hierauf präsentiren, und den Hahnen spannen, wann sie aber solche richtig erkannt hat, den Hahn in die Ruhe setzen, wieder schuldern, Ronde oder Patrouille vorbey rufen, und sich rechts umkehren.

Alle Ramparts- und ausser denen Stadtmauern stehende Schildwachten sollen, von Zapfenstreich bis zur Reveille, alle Viertelstund, wer da, und Patrouille vorbey, rufen, und so eine die andere nicht höret, solle sie es der Wacht oder doch der nächsten Schildwacht zurufen.

Die Schildwachten bey den Pulver-Magatzinen sollen niemalen mit dem Feuergewehr, sondern allezeit mit Piquen, Springstöcken, oder dem Seitengewehr, stehen, niemanden hinein lassen, als welchen die Aufsicht darüber anvertrauet ist, keinen Menschen mit brennenden Fackeln, Spänen, oder auch Kohlen, zumal bey windigen Wetter, nahe

nahe vorbey paßiren lassen; beym Pulver heraus nehmen, oder hinein bringen, Achtung geben, daß nichts verstreuet werde, und solches gleich melden: überhaupt alle Magazins-Wachten sollen besonders auf das Feuer Obacht haben, und niemand hinein lassen, der nicht dahin gehöret.

Endlichen wird noch erinnert, daß zwar die Ober-Unterofficiers und Gefreyte von der Wacht denen Schildwachten alles nöthige sagen, und erinneren können, jedoch sollen sie nicht mit ihnen schreyen, keine harte Worte geben, oder solche gar strafen, auch ihr Gewehr und Mundur nicht visitiren:

Wann eine Schildwacht einen grossen Fehler begehet, soll solche gleich abgelöset, und dem Place-Commando gemeldet werden, ist aber der Fehler gering, kann man es mit dem Früh-Rapport melden lassen;

Wie dann einer Schildwacht auch der mindeste Fehler nicht übersehen, sondern sogar jeder gemeiner Mann bey schwehrer Strafe gehalten seyn soll, das wahrgenommene alsobald dem Wacht-Commendanten anzudeuten.

Sechste Verhaltung.

Bey Ausgebung der Parole, Generals- und Garnisons-Befehle.

§. 1.

Wer die Parole und Garnisons-Befehle auszugeben habe.

Es verstehet sichs von selbsten, daß in denen Plätzen, wo der Landesfürst, oder andere höchste Landes-Herrschaften, gegenwärtig sind, bey selben die Parole von denen Commendanten, oder höheren Befehlshabern, geziemend anbegehret, und sodann weiters gradatim ausgegeben werden solle.

Wann viele Regimenter in einem Platz zusammen garnisoniren, und in Brigaden eingetheilet sind, so überkommen deren Majors die Parole, und Generals-Befehle, gleichwie im Feld, von ihrer Brigadiers, und die Regiments-Adjudanten von denen Generals-Adjudanten.

In minder starken Garnisons, und wo keine Generals, oder Brigadiers, unter des Stadthalters oder Commendanten Commando angestellet sind, werden die Regiments-Majors, zusammt den Place-Major, von dem Stadthalter, oder Commendanten selbst abgefertiget: im Fall aber der Stadthalter oder Commendant nicht in Loco, krank, oder mit anderweitigen höchsten Herrndiensten beschäftiget wäre, kan auch, Nomine dessen, der Place-Major die Regiments-

giments-Majors abfertigen; (wann nicht etwann ein höherer Place-Officier vorhanden wäre.)

Im Fall der Commendant selbst nur Major wäre, soll er vor ordinair allein dem Regiments-Adjudanten entweder selbst, oder durch den Place-Hauptmann oder Leutenant abfertigen lassen: so oft er aber Befehle oder Instructionen von Wichtigkeit an die Garnison zu ertheilen nöthig findet, oder auch eine sichere Auskunft über einen beträchtlichen Umstand haben muß, soll sich der Regiments-Major, oder auch der Commendant der Trouppen selbst, ohne mindesten Aufschub bey ihm einfinden;

§. 2.

Wann, wo, und wie sie an die Garnison gegeben werden sollen.

Die Parole, und Garnisons-Befehle sollen entweder bey der Wacht-Parade, oder gleich nachhero, je nachdeme es die anderweitig aufhabende höchste Herrndienste des Commendanten verstatten, oder, wann der Souverain selbst in Loco ist, solcher dem Commendanten abgefertiget hat, ausgegeben werden.

Wann der Stadthalter oder Commendant die Parole in seinem Quartier ausgiebt, haben sich die sämmtlichen Officiers von Place, die Majors der garnisonirenden Regimenter, der Artillerie, und des Ingenieur-Corps, (im Fall von den beeden letztern nur einige wenige Officiers angestellet wären, von jeden Departement einer,) die

Adjudanten der Regimenter und Corps, und die zum Place-Commando gehörige Partheyen, zur anbefohlenen Stunde daselbst einzufinden.

Die Majors stellen sich an den Commendanten nach dem Rang ihrer Regimenter und Corps in einen Kreis, und zwar der Place-Major zunächst an dessen rechte Seite, der Major vom ältesten Regiment aber an die linke. Der Place-Major überkommt die Parole zuerst, und sodann rouliret sie durch den Kreis bis wieder an den Commendanten.

Der Place-Major hat allezeit vor denen übrigen Majors die Preference, er mag älter, oder jünger, decretirt seyn; doch muß er allezeit die Parole mit den übrigen Majors in Kreis empfangen, wenn er auch schon einen höheren Titul hätte; wie dann auch bey denen andern Majors der höhere Titel keine Ausnahme machet, so lange sie die nemliche Function vertretten.

Die übrigen Parteyen halten sich währenden Parole ausgeben einige Schritte zuruck, und werden nachhero, wann sie den Officiers-Titul haben, von dem Place-Major, ausser deme aber von dem Place-Hauptmann oder Leutenant abgefertiget.

In kleinen Garnisonen solle täglich die Parole, wann es anderst die Witterung zulasset, und die Commendanten, nicht durch wichtigere Herrndienste gehindert sind, auf

der

der Parade ausgegeben werden: der Commendant verfüget sich, nachdeme die Bethstunde geschlagen, und die Parade wiederum geschuldert hat, vor die Mitte derselben; es werden, auf jeden Flügel eine, oder nach Gestalt der Situation mehrere, Schildwachten ausgestellet, um die vorübergehende anzuhalten, daß sich niemand dem Kreis nähere;

Der Place-Major stecket den Degen ein, und verfüget sich mit den übrigen Majors zu den Commendanten;

Die Parole wird sodann, wie oben gesagt, an die Majors gegeben, wobey der älteste Officier von der Wacht die Parade präsentiren lasset: nach ausgegebener Parole lasset der Place-Major die Parade abmarschieren, und sodann werden auch die übrigen Parteyen abgefertiget.

Es wird noch erinnert, daß bey der Parole jedesmalen der Garnison-Dienst ausgemacht, und von denen Regimentern die Nothdurft, so andere Neuigkeiten an das Place-Commando gemeldet werden müssen.

§. 3.

Die Parole und Garnisons-Befehle sollen eine halbe Stunde vor dem Gebethläuten an die Wachten ausgegeben werden. *Wie die Wachten in Garnison abgefertiget werden sollen.*

Es hat sich zu dem Ende von jeder

Garnisons-Wacht, und zwar dem Hauptmanns-Posten 1. Feldwebel, von jedem Officiers-Posten 1. Korporal, und von jedem Unterofficiers-Posten, 1. Gefreyter, jeder 1. gemeinen Mann hinter sich habend, zur gesetzten Stunde bey der Hauptwacht einzufinden.

Der Place-Major fertiget den Officier von der Hauptwacht, und der Place-Hauptmann oder Leutenant die Unterofficiers, und Gefreyte, ab;

Wann aber der Place-Major durch andere nothwendige Geschäfte verhindert würde, so kann auch der Place-Hauptmann oder Leutenant, dem Commendanten von der Hauptwacht die Parole geben.

Die Unterofficiers und Gefreyte stellen sich 20. Schritte vor der Hauptwacht nach dem Rang ihrer Posten in ein Glied, und die Gemeine 3. Schritte hinter ihnen eben also.

Der Place-Hauptmann oder Leutenant lasset den Kreis formiren, hierauf die gemeinen Leute rechts umkehren, die Unterofficiers, und Gefreyte, das Gewehr beym Fuß nehmen, und nimmt sodann Postenweiß den Rapport ein:

Es verstehet sichs von selbsten, daß die Hauptwacht dabey zum Gewehr tretten, und schuldern müsse:

Wann der Place-Hauptmann oder

Leute-

Leutenant, Rapport genommen, verfüget er sich zu dem Place-Major, wann selber zugegen ist, giebt ihm Rapport, und fraget sich an, ob er nichts zu erinnern habe; Ist selber aber abwesend, so giebt er ohne weiters die nöthigen Befehle an die Posten:

Wann der Befehl ausgegeben, lasset der Place-Hauptmann oder Leutenant die Unterofficiers, und Gefreyte, den Hut abnehmen, und die um den Kreis stehende Gemeine präsentiren:

Der Place-Major, oder der Place-Hauptmann, oder auch Leutenant, giebt sodann dem Wacht-Commendanten, welcher gleichfalls die Wacht präsentiren lasset, die Parole, und hierauf wird sie wie gewöhnlich an die Posten gegeben:

Wann sie ein Korporal, oder Gefreyter, nicht recht verstanden, muß sie der Place-Officier noch einmal geben:

Sobald die Parole herum gegeben, werden die Hüte aufzusetzen, das Gewehr hoch zu nehmen, zu schuldern, und der Kreis zum öfnen, commandiret:

Die Unterofficiers, und Gefreyte geben endlich dem Wacht-Commendanten von der Hauptwacht die Parole zuruck, und marschieren alsdenn mit ihren Gemeinen nach ihren Posten.

Es ist zu merken, daß man nur den

größern Posten die ganze Parole, denen Avancen, und Gefreyten Posten aber allein die Losung geben solle.

Siebente Verhaltung.

Beym Thor spörren, und öffnen.

§. 1.

Wie in denen Vestungen zu Kriegs- und Friedenszeit die Thöre gespörret werden sollen.

In Vestungen, und zumal in Kriegszeiten, solle, wann das Abendgebeth geläutet, und Bethstunde geschlagen worden, ein Spörrschuß gethan, oder bey denen Thoren Ruff geschlagen, werden:

Gleich hierauf solle von denen Avancen 1. Gefreyter, und 3. Gemeine an das Gatter, und den Schlagbaum, rucken, solche blenden, und stehen bleiben, bis völlig gespörret ist; wäre aber die ganze Wacht nur ein 6. bis 8. Mann stark, so rucket die völlige Mannschaft an das Gatter, und bleibt da bis gespörret ist.

Die Thorwachten tretten eben auch, wie die Avancen zum Gewehr, halten es aber bis zur Ankunft der Schlüßel beym Fuß.

Von der Hauptwacht wird ein wenig vor dem Gebethläuten 1. Korporal mit 5. Grenadiers, oder in Abwesenheit deren auch soviel Fusiliers, worunter einer ohne Gewehr, in des Commendanten Quartier geschicket,

schicket, um die Schlüßel (welche von jeden Thor beysammen in einen ledernen Sack, der mit des Thors Nahmen bezeichnet ist, verwahret seyn sollen,) abzuholen; wobey sich auch der Place-Major, und Place-Leutenant, oder, wann ersterer durch andere Geschäfte verhindert, letzterer allein, einfinden sollen.

Sobald das Gebeth geläutet ist, übernimmt der Place-Officier die Schlüßel, und übergiebt sie dem Freyreuter zu tragen, welcher von der Escorte in die Mitte genommen wird.

Denen Schlüßeln wird von jeder Wacht, und Schildwacht, wo sie paßiren, das Gewehr präsentiret, es mag der Place-Major dabey seyn, oder nicht.

Bey jedem Thor hat der Wacht-Commendant 1. Korporal, oder 1. Gefreyten mit 4. 6. oder auch 8. Mann, nachdeme sein Posten stark oder schwach besetzet ist, mit den Schlüssein zur Verstärkung der Escorte zu geben, worunter 2. Mann ohne Gewehr seyn müssen, um die Brücken aufzuziehen.

Es verstehet sich von selbsten, daß, wann die Barrieren gespörret werden, die äussern Schildwachten sich herein ziehen müssen.

In Friedenszeiten kann zwar der Spörrschuß unterbleiben, weilen ohnehin die Spörrglocke gehöret, und entweder alle, oder doch einige Thore nach dem Spörrläuten nur ge-

blendet, und erst später, nemlich im Winter um 9. Uhr, und im Sommer um 10. Uhr, völlig gespörret werden; doch sollen auf die nemliche Art, wie es oben befohlen worden, um Gebethläuten die Schlüßel bey dem Commendanten abgeholet, und auf die Hauptwacht gebracht werden.

Wann der Commendant vor nöthig findet ein- oder mehrere Thore gleich nach der Bethstunde völlig spörren zu lassen, so hat solches der Place-Hauptmann, oder Leutenant, auf obige Weise alsobald ins Werk zu setzen, und verbleibet dabey all obiges zu beobachten, nur daß von den Avanceen allein ein Gefreyter, und 1. Gemeiner an das Gatter und den Schlagbaum rucken, und die Escorte der Schlüßel von den Thorwachten bloß mit 1. Gefreyten, und 2. Gemeinen, welch letztere ohne Gewehr seyn müssen, um die Brucken aufzuziehen, verstärket werden sollen:

Die übrigen Schlüßel von den geblendeten Thoren bleiben bis zur würklichen Spörr auf der Hauptwacht, nach welcher solche wiederum zum Stadthalter oder Commendanten gebracht werden: in Kriegszeiten aber müssen solche nach jeder Spörr- oder Oeffnung dem Commendanten alsobald wieder überbracht werden.

Bey den geblendeten Thoren sollen an die Barrieren doppelte Schildwachten, und zur kleinen Pforte 1. Unterofficier gestellet wer-

werden, welcher alle Paßanten aufs genaueste zu betrachten hat, damit sonderlich kein Soldat masquirter hinaus schleiche:

In Vestungen muß ein vor allemal ein Place-officier auch die geblendeten Thore selbst spörren, und soll solches, wie es schon bey den übrigen Thoren vorgeschrieben ist, zur gesetzten Stunde pünctlich vollzogen werden.

§. 2.

In kleinen Garnisonen solle zwar die Spörr gleichwie in denen Vestungen vollzogen werden; zu dem Ende der Place-Leutenant um Gebethläuten die Schlüßel jederzeit selbst, wiewohl nur mit einer Escorte von 2. Mann, und 1. Freyreuter, bey dem Commendanten abholen, dem Officier von der Hauptwacht überlieferen, die sogleich zuspörrende Thore selbst schließen, und sodann die Schlüßel auf die Hauptwacht zuruck bringen solle: Was in kleinen Garnisonen beym Thorspörren zu beobachten seye.

Es solle auch denen Schlüßeln die nemliche Ehrenbezeugung, wie in Vestungen, erwiesen werden:

Da aber die Thorwachten in dergleichen Garnisonen mehrentheils schwach sind, so solle von denen schwachen Wachten dem Place-Leutenant bey der Spörr nur 1. Gefreyter, oder auch 1. gemeiner Mann ohne Gewehr zum Zuschließen, oder allenfalls die Brücken aufzuziehen, zugegeben werden.

Zu

Zu den geblendeten Thoren solle, nach Maaß der Stärke oder Situation der Wacht, nebst der Schildwacht 1. Gefreyter, oder auch ein eigenshierzu auf den Herrndienst commandirter Unterofficier gestellet werden, um die Paßanten genau zu observiren, und auf die richtige Erlegung des anbefohlenen Spörrgeldes acht zu haben:

Wann es Zeit ist, daß diese geblendeten Thore völlig gespörret werden, solle der Place-Leutenant, oder unter Umständen, auch der Korporal von der Hauptwacht, mit einer Escorte von 2. Mann, und 1. Freyreuter, die Spörr vollziehen, gleich hierauf aber eine Ronde gemacht werden, um nachzusehen, ob alle Thore richtig gespörret worden.

Wann in ein- oder anderer Garnison die Thorschlüßel dem amtirenden Burgermeister anvertraut, oder überhaupt in den Händen des Stadt-Magistrats, wären, sollen solche auf das gewöhnliche Zeichen der Glocke durch den Stadt-Leutenant, oder eine Magistrats-Person, jedesmalen auf die Hauptwacht überbracht, von solcher die gewöhnliche Escorte darzu gegeben, und sodann die Spörr- und Oeffnung der Thore, wie es hier vorgeschrieben worden, vollzogen werden.

§. 3.

Wie die Thore in

In denen Vestungen sollen die Thöre niemalen geöffnet werden, als bis es heller Tag

Tag ist, und man allenthalben vor sich sehen kann.

denen Bestungen zu Kriegszeiten geöffnet werden sollen.

In Kriegszeiten sollen die Thorwachten eine halbe Stunde vor dem öffnen zum Gewehr tretten, ein Unterofficier aufs Parapet steigen, um zu hören, was draussen paßiret, und auch nach dem öffnen so lange in Gewehr verbleiben, bis wenigstens der erste Haufen der ankommenden Leute herein ist.

Die Thorschlüßel werden, wie oben bey dem Spörren, von dem Place-Major, und Place-Leutenant mit 1. Unterofficier, und 6. Mann, auch ausser diesen mit 1. Freyreuter, bey dem Commendanten abgeholet, und wird ihnen von allen Wachten die obige Ehrenbezeugung erwiesen.

Der Place-Major muß in Kriegszeiten bey dem Thor öffnen ganz ohnfehlbar zugegen seyn.

Bey jedem Thor solle die Helfte der Wacht denen Thorschlüßeln zur Verstärkung der Escorte, sammt 1. Unterofficier zugegeben werden, die andere Helfte aber zu beeden Seiten des Thors Spalier machen.

So oft ein Thor geöffnet wird, soll es alsogleich, sobald der Place-Major mit den Schlüßeln und der Escorte hinaus ist, wieder geblendet, die Zugbrücke aufgezogen, und 2. Schildwachten dabey gesetzet werden.

Die-

Dieses gehet also fort bis an die äusserste Barriere;

Bey dieser Barriere wird erstlich die kleine Pforte geöffnet, und durch solche eine Patrouille von 1. Korporal und 4. oder 6. Mann ausgesendet, um ohngefehr auf eine halbe Viertelstunde weit den Terrain vor der Vestung zu recognosciren:

Wann Cavallerie in der Garnison ist soll von solcher 1. Unterofficier mit 6. oder mehr Pferden diese Patrouille machen, und etwas weiter recognosciren:

Sobald die Patrouille zuruck gekommen, und nichts verdächtiges angetroffen, wird das Barriere und alle Thore völlig geöffnet:

Wann sich währender Oeffnung Land- oder Marktleute vor dem Thor befinden, sollen sie auf 100. Schritte zuruck gewiesen, und sodann nicht auf einmal, sondern nur einzeln herein gelassen werden.

Wann ein starker Nebel ist, müssen die Thore nicht geöffnet werden, bis solcher völlig vergangen.

§. 4.

Auf was Art zur Friedenszeit die Thore in denen Vestungen in

In Friedenszeiten solle zwar die Oeffnung der Thöre in denen Vestungen fast auf gleiche Art vollzogen werden, doch kan sie allenfalls statt dem Place-Major auch der Place-Leutenant vornehmen.

Zur

Zur Escorte der Schlüßel soll von der Hauptwacht allein 1. Korporal, und 4. Mann gegeben werden.

in der Frühe und auch bey besondern Fällen in der Nacht geöffnet werden sollen.

Die ersten Thore können zwar geblendet, jedoch nur eine Schildwacht dabey gesetzet, werden, welche niemand paßiren lasset, bis völlig geöffnet worden.

Von der Avance, kan 1. Unterofficier, oder auch ein sicherer Gefreyter mit 2. Mann patrouliren geschickt werden, welcher zugleich die ankommende Leute etwas zuruck weiset.

Auf das Zeichen der Glocke tretten alle Thorwachten zum Gewehr, und bleiben stehen bis der erste Haufen Leute paßieret ist: man muß zum ersten nicht mehr als 8. bis 10. Personen auf einmal paßiren lassen, und diese genau ansehen:

Wann ein starker Nebel ist, sollen die Barrieren geblendet, und die Leute nur einzeln aus- und eingelassen werden, zu dem Ende ein Korporal oder Gefreyter an die Barriere gestellet werden muß.

Wann zu Friedenszeiten währender Nacht eine Person von hohen Rang in eine Vestung eingelassen werden wollte, soll solches alsobald dem Place-Major gemeldet werden, dieser soll sich auf die Hauptwacht verfügen, daselbst die Schlüßel von dem gemelten Thor abholen, mit der gewöhnlichen Escorte an das Thor bringen, daselbst aber die Escorte mit 1. Korporal, und 6. bis 8.

Mann

Mann verstärken lassen; unter Umständen kann der Place-Major auch den Place-Leutenant hierzu beordren:

Denen Schlüßeln werden hierbey die gewöhnliche Ehrenbezeugungen erwiesen, und die Thorwachten müssen abermals in Gewehr stehen, bis wiederum gespörret ist.

Die Thore werden mit der nemlichen Präcaution geöffnet, geblendet, und die Zugbrücken aufgezogen:

Wann der Place-Officier auf die Avance gekommen, hat er durch den Gattern, oder von dem Rampart, den ankommenden auszufragen, oder auch 1. Unterofficier, mit 4 Mann, durch die kleine Pforte auszuschicken, solche gleich wieder zu spörren, und den Fremden examiniren zu lassen.

Wann die Person würklich zu paßiren ist, wird die Barriere mit aller Vorsicht geöffnet, sobald der Fremde herein, gleich wieder geschloßen, und also von Thor zu Thor verfahren:

Es verstehet sich von selbsten, daß solches auch dem Thorsteher, und Mautner, zu wissen gethan, und die gewöhnliche Visitirung, und Erlegung des Spörrgeldes, besorget werden müsse.

Zu Kriegszeiten wird in denen Vestungen Nachtszeit niemanden, ein Thor geöffnet, es seye dann etwann ein Courier, welcher

cher mit wichtigen Befehlen, oder Nachrichten an den Commendanten abgefertiget worden, wobey nicht nur alle obige Präcaution angewendet, sondern auch, unter Umständen, die Thorwacht verstärket werden soll.

§. 5.

Was in kleinen Garnisonen beym Thoröffnen zu observiren seye.

In kleinen Garnisonen hat auch der Place-Leutenant die Oeffnung der Thore zu vollziehen:

Er holet zu dem Ende, zur anbefohlenen Stunde, mit der gewöhnlichen Escorte, wie beym spörren, die Schlüßel von der Hauptwacht, und öffnet sodann, mit Beyhülfe der Wacht, ein Thor nach dem anderen:

Es ist nur zu merken, daß die Thorwachten etwas vor der Oeffnung zum Gewehr tretten, die darauf wartende Leute zuruck weisen, nach der Oeffnung nicht auf einmal, sondern nur etliche mit einander aus- und einlassen, und alle und jede genau betrachten sollen.

Wann ein starker Nebel ist, können eben auch die Thore oder Barrieren geblendet werden, damit um so weniger etwas übersehen wird.

Wann in der Nacht, oder überhaupt nach der Spörr, Posten, Paßagiers, oder Landes-Einwohner, in nothwendigen Verrich-

richtungen aus- und ein paßiren wollten, solle es, wann kein eigener Einlaß vorhanden, von dem Thor auf die Hauptwacht gemeldet werden:

Wann der Officier von der Hauptwacht von der Sachen Beschaffenheit Erkundigung eingezogen, und nicht etwann, nach Maaß der Umstände, andere Befehle vorhanden sind, soll er 1. Korporal mit 2. Mann Escorte, zusammt einem Freyreuter, mit denen Schlüßeln nach dem Thor abschicken, dieser mit Zuziehung des Thorschreibers die ankommende oder auswollende genau examiniren, sonderlich die letztern mit zu Hülfnehmung einer Latern wohl betrachten, damit sich kein Soldat, oder andere Person, die etwann nicht paßiret werden soll, mit hinaus schleiche, sodann, wann sich allenthalben kein Anstand äussert, das Thor eröffnen, die ankommende eben also genau betrachten, von einen wie den andern Theil das gewöhnliche Spörrgeld entrichten, oder die anbefohlene Visitirung vornehmen, sie hierauf paßiren, lassen, und das Thor wieder ordentlich zuschließen:

Sind aber die Thorschlüßel in des Stadt-Magistrats Händen, soll der Thorsteher einen dergleichen Umstand alsobald dem Burgermeister anmelden, die Schlüssel auf die Hauptwacht gebracht, und sodann all obiges beobachtet werden.

Es verstehet sichs von selbsten, daß die

Wacht

Wacht dabey ordentlich ins Gewehr zu stehen, und allenthalben beyzuhelfen habe.

Sollte sich aber, in ein so andern, der mindeste Anstand äussern, soll es ohngesaumt dem Commendanten und Place-Officiers gemeldet, und, vor Erhaltung des weiteren Befehls, niemand paßiret werden.

Uebrigens müßen dergleichen, in der Nacht, paßirte Personen jedesmalen besonders in dem Rapport angemerket werden.

Es wird hier noch angefüget, daß nach dem Spörren und Oeffnen allezeit von denen Thoren auf die Hauptwacht Rapport gegeben werden solle.

Achte Verhaltung.

Der Ronden, und Patrouillen.

§. 1.

In Vestungen, und in Kriegszeiten, sollen eigene Officiers zur Ronde commandirt, und hierüber ein besonderer Roster gehalten werden.

Wie die Ronden zu Kriegszeiten in denen Vestungen commandirt und gemacht werden sollen.

Die Commendanten und Place-Officiers sollen selbst öfters die Ronde, und zwar zu verschiedenen Zeiten, thun, um von der Accuratesse ihrer Garnison überzeugt zu seyn;

Niemalen aber sollen die Wacht-Officiers eine förmliche Ronde machen.

Die Ronde-Officiers sollen sich beym Parade, oder, wann sonst die Parole ausgegeben wird, bey dem Place-Commendanten melden, Abendszeit, wann die Parole auf die Wacht gegeben wird, auf der Hauptwacht einfinden, und daselbst ihre Ordres, wann, und wie sie die Ronden machen sollen, von dem Place-Major versigelter empfangen;

Der Place-Major solle allezeit in die Ordres setzen, bey welcher Wacht die Ronde Officiers anfangen, und wie sie die Ronde machen sollen.

In allen Vestungen, und grossen Garnisonen, sollen blecherne Büchsen, und kupferne Zeichen, gemacht werden, worauf die Ronde angemerket ist, die jeder Officier machen soll:

An jeder Büchse soll ein kleines Schloß seyn, wozu der Place-Major allein den Schlüßel in seiner Verwahr hat:

Der Place-Major soll die Ronde Officiers um diese Zeichen ziehen lassen.

Es kommt auf die Größe der Vestung, und auf die Beschaffenheit der Umstände an, wie viel Ronden gemacht werden sollen, welche der Place-Commendant zu ermessen, und hiernach die Ronden zu reguliren hat.

Ordinair sollen 4. Ronden sicher gemacht werden; nemlich, eine gleich nach der

Thor-

Thorspörr, um zu sehen, ob alle Thore richtig geschlossen sind; die zweyte eine Stunde, oder auch nach der Tageslänge etwas mehr, nach der ersten, die dritte um, oder etwas nach, Mitternacht, und die vierte gegen Anbruch des Tages.

Der Place-Major kan nach Belieben die erste oder die letzte machen, und ist ihme erlaubt, solche zu Pferd zu machen, und sich, wie die Staabs-Officiers du Jour im Feld, abfertigen zu lassen.

Zu den übrigen Ronden soll 1. Hauptmann, und 2. oder mehr Leutenants commandiret werden, und wann der Officiers wenig, oder die Dienste zu stark wären, kan, statt 1. Leutenant, auch 1. Feldwebel genommen werden.

Alle Ronden gehen von der Hauptwacht aus, längst dem Waal hart an dem Parapet, rings um den ganzen Platz, und endlich wieder auf die Hauptwacht.

Jeder derselben soll von der Hauptwacht 1. Korporal, und 2. Gemeine, mit Gewehr, dann 1. Freyreuter oder Pfeifer mit der Laterne, zugegeben, und diese Escorte auf allen Posten, welche 16. Mann im Gewehr haben, abgelöset werden:

Wann eine Wacht weniger Leute im Gewehr, nur 1. Korporal, keinen Freyreuter, oder Pfeifer hätte, müssen die- oder der-

derjenige von der Hauptwacht weiter mit der Ronde gehen.

Wann die Ronde in die detachirte Werker gehet, müssen die Spörrthörl in so lang geblendet, und 2. Schildwachten dabey gesetzet werden, bis die Ronde wiederum zuruck ist.

§. 2.

Wie die Ronden abgefertiget werden, und was sie allenthalben observiren sollen.

Wann eine Ronde auf einen Posten kommt, soll sie die Schnarrpost auf 15. bis 20. Schritt anruffen, und sobald ihr zu stehen zugerufen wird, soll sie keinen Schritt mehr von Platz thun.

Die Wacht muß, auf das erste Anrufen der Schildwacht, gleich zum Gewehr laufen, u ndschuldern.

Die Ronde soll sich allezeit gleich benennen, nemlich Place-Majors Ronde, Hauptmanns Ronde, Oberleutenants Ronde, Unterleutenants Ronde, oder Feldwebels Ronde, damit der Wacht-Commendant wisse, welchen er die Parole zu geben habe, oder durch seinen Unterofficier geben lassen müsse.

Der Wacht-Commendant schicket sogleich 1. Unterofficier mit 2. Mann ab, um die Ronde in Augenschein zu nehmen, und die Losung abzuforderen:

Dieser Unterofficier nähert sich mit seinen

seinen 2. Mann, welche ohngefehr 2. Schritt hinter ihm bleiben, der Ronde auf 3. Schritt, betrachtet solche, und rufet Losung her:

Der Unterofficier von der Ronde rucket mit 2. Mann hervor, lasset solche präsentiren, welches hierauf auch der von der Wacht befolget, und giebt dem Wacht habenden, mit auf die Brust gesetzten Bajonet, die Losung.

Beede Unterofficiers ziehen sich hierauf wieder an ihre Trouppe; der von der Wacht giebt seinen Commendanten Rapport, daß die Losung richtig, und er nichts verdächtiges ersehen, und der Wacht-Commendant heiset die Ronde avanciren.

Wann der rondirende Officier von einen höhern Character als der Wacht habende ist, so gehet der letztere dem erstern ohngefehr ein 5. bis 6. Schritte, die 2. Mann, welche der Unterofficier bey sich gehabt, hinter sich habend, von seiner Stelle grad vorwärts entgegen, lasset seine Wacht und die 2. hinter sich habende Mann das Gewehr präsentiren, und giebt dem Rondirenden mit auf die Brust gesetzten Gewehr die Parole, und zugleich von seiner Wacht Rapport: die rondirenden Officiers ziehen die Degen, und halten dem andern die Spitze gegen die Brust, jedoch nimmt kein Officier den Hut ab:

Wäre aber der rondirende Officier von niedri-

niedrigern Character, als der Wacht habende, oder wäre es nur ein Feldwebel, der die Ronde macht, so lasset der Wacht habende seinen Unterofficier mit den 2. Mann, nachdem er die Ronde avanciren heißen, solcher auf die nemliche Art entgegen gehen, und die Parole geben;

Denn die Ronde muß allemal sehen, ob die Parole auf der Wacht richtig ist.

Wann der Wacht-Commendant selbst ein Unterofficier ist, kann er auch durch 1. Gefreyten, und 2. Mann die Losung abfordern lassen, und ist der Unterofficier, welcher mit der Ronde gehet, dem ohnerachtet schuldig, dem Gefreyten die Losung zu geben.

Sobald die Ronde abgefertiget ist, gehet der rondirende, wiewohl vor seine Person allein in das Wachtzimmer, schreibet seinen Nahmen, und die Stunde auf, wirft seine Numero in die Büchse, siehet ob alles richtig ist, und gehet sodann weiter: der Wachtofficier, oder Commendant, aber bleibet so lang geschuldert im Gewehr stehen.

Die Ronden sollen allenthalben auf die Ordnung, und Wachsamkeit, der Wachten sehen, dieserwegen sich nicht übereilen, alle Leute im Gewehr wohl betrachten, und nachsehen, ob die ganze Wacht zugegen, ordentlich angezogen, und niemand betrunken, ist;

Sie

Sie sollen auch die Schildwachten, und sonderlich die detachirte, wohl untersuchen, ob sie aufmerksam, und richtig informiret sind, ob nichts zum Sitzen in den Schilderhäusern, keine Stricke, oder sonstige Gelegenheit zum Desertiren, vorhanden, und nirgends etwas fehlet; auch sollen sie auf das Parapet steigen, und hören, was draussen paßiret; finden sie einige Unordnung bey denen einzeln, oder kleineren Posten, sollen sie es denen Hauptposten anzeigen, und endlich bey ihrer Retour der Hauptwacht melden.

Auf der Hauptwacht werden die Ronden, wie auf anderen Posten gestellet, und abgefertiget, doch solle der Wacht habende, wann er höher im Character oder Rang ist, dem rondirenden Officier durch einen andern Officier von der Wacht, der jenen gleich, oder niedriger ist, die Parole geben lassen.

Wann der rondirende Officier von höhern Character, oder älteren Rang, als der Commendant von der Hauptwacht, ist, so hat er zwar diesen keinen förmlichen Rapport von seiner gemachten Ronde, sondern dem Place-Major und Commendanten, zu geben; wann er aber etwas angetroffen hätte, welches die Sicherheit des Platzes in Gefahr setzete, oder einer schleunigen Remedur bedärfe, soll er es ohnverweilt dem Wacht-Commendanten anzeigen, damit dieser das nöthige alsobald zu veranstalten wisse.

Beym Früh-Rapport hat jede Wacht

die Rondebüchse auf die Hauptwacht zu bringen, und endlich der Place-Major genau zu revidiren, ob alle Ronden zur anbefohlenen Stunde richtig gemacht worden: Diese Büchsen sind auf der Hauptwacht wohl zu verwahren, und jeden Abend, wann die Parole an die Wachten gegeben wird, denen Unterofficiers oder Gefreyten wieder mitzugeben.

Uebrigens sollen die abgelöseten Escorten von der Ronde sich bey der Retour vor Patrouillen ausgeben, und also abfertigen lassen.

§. 3.

Wie die Ronden zu Friedenszeiten in denen Vestungen und allen Garnisonen gemacht werden sollen.

Zur Friedenszeit sollen zwar in denen Vestungen die Ronden auf die nemliche Art, wie zu Kriegszeiten, gemacht werden; jedoch solle man keine besondere Officiers dazu commandiren, sondern solche durch die Officiers von der Inspection machen lassen.

Diese Officiers von der Inspection sollen sich zu dem Ende bey dem Place-Commando melden, und eben auch ihre Ordres, und Numeren, wie oben vorgeschrieben, überkommen.

Es sollen allezeit 4. Ronden gemacht werden, worunter aber eine von Place-Major, Place-Hauptmann, oder Leutenant gemacht werden soll; sollten diese Place-Officiers durch andere Geschäfte verhindert seyn, so soll der Feldwebel von der Hauptwacht,

wacht, oder auch, wann mehrere Regimenter in der Vestung liegen, ein Officier, die vierte Ronde thun.

Die Ronden gehen, wie oben, von der Hauptwacht aus und ist von selber 1. Gefreyter, und 2. Mann, nebst 1. Laterntrager, dazu zugeben; welche Escorte eben auch von Wacht zu Wacht, jedoch nur von solchen Posten, die wenigstens 12. Mann stark sind, abgelöset wird.

Die Abfertigung der Ronden soll ein vor allemal geschehen, wie solche im vorhergehenden Paragraph vorgeschrieben ist, nur soll auf denen kleinen Posten, wo nicht mehr als 1. Korporal, und 4. oder 5. Mann, oder auch 1. Gefreyter, und 2. Mann, in Gewehr stehen, ein solcher Wacht-Commendant, sobald die Ronde gestellet, und er in Gewehr, ist, auf seiner Stelle rufen, Losung her; worauf der Gefreyte von der Ronde allein bis zu den Wacht-Commendanten gehet, solchen wie gewöhnlich die Losung giebet, und dieser zugleich das Gewehr präsentiren lasset;

Wann die Losung richtig ist, ruffet dieser Wacht-Commendant weiters, Avancir-Ronde, und giebt sodann dem Rondirenden die Parole auf der Stelle; hätte er aber nur die Losung, so giebt er sogleich Rapport von seiner Wacht.

Alle Ronden gehen wieder auf die Hauptwacht zurück.

In

In kleinen Garnisonen wird es denen Place-Commendanten überlassen, wie viel sie Ronden nöthig finden, doch sollen zu aller Zeit und in allen Garnisonen Ronden, und zwar durch die Officiers von der Inspection, gemachet werden.

Das Verhalten der Ronden sammt denen übrigen Formalitäten verbleibet durchgehends, wie es oben befohlen worden.

Alle, und jede Ronden sollen mit der grösten Accuratesse gemacht werden:

Die Rondirende sollen allezeit dienstmäßig angezogen seyn, dem Commendanten und Place-Major beym Früh-Rapport den gehörigen Rapport erstatten, und alle Unordnungen, welche sie vorgefunden, ohne mindeste Rücksicht anzeigen.

Wann ein Commendant in Erfahrung bringt, daß eine Ronde nicht richtig, oder nur schlauderisch, gemacht worden, soll er den Rondirenden alsobald in Arrest setzen, und nach Maaß der Umstände bestrafen:

Wie dann auch die Wacht-Commendanten bey schwehrester Ahndung allezeit melden, und in Rapport setzen, sollen, wann, und wie, die Ronden gemacht worden.

Wann einer Ronde die Laterne auslöschete, solle sie wenigstens ganz laut reden, und,

und, wann es seyn kan, mit einem brennenden Lunten gehen.

Wann eine Ronde eine falsche Losung gebete, soll sie der entgegen geschickte Korporal oder Gefreyte zum zweytenmal forderen; wäre sie wiederum falsch, soll er sein Gewehr gefällter behalten, seine 2. Mann fertig machen lassen, und auf den Wacht-Commendanten rufen, unrichtig; worauf auch dieser die Wacht fertig machen lasset; Der Unterofficier, oder Gefreyte, von der Ronde solle zurück gewiesen werden, und, wann er die Losung vergessen, sich solche von seinem Ronde-Commendanten nochmalen geben lassen; entdecket der Gefreyte von der Wacht keinen weiteren Verdacht, soll er den Gefreyten von der Ronde nochmal avanciren heißen, und wäre die Losung abermalen falsch, soll der Wacht-Commendant die ganze Ronde arretiren, und auf die Hauptwacht melden lassen:

Wollte aber die Ronde nicht halten, und davon laufen, so soll der Wacht-Commendant, zumal in Kriegszeiten, darauf feuren lassen.

Endlichen wird noch erinnert, daß die Wacht-Commendanten allen und jeden Ronden, sie mögen von Ober- oder Unterofficiers gemacht werden, selbsten ins Gewehr stehen sollen.

§. 4.

Wie die Patrouillen in Kriegs- und Friedenszeiten gemacht werden sollen.

Zu Kriegszeiten solle in denen Vestungen von Zapfenstreich bis zur Tagwacht alle halbe Stunde eine Patrouille von einem Gefreyten und 2. Mann gemacht werden.

Diese Patrouillen gehen von der Hauptwacht aus auf das nächste Thor, und werden von dar, Posten vor Posten, rings um den Waal gemacht:

Man soll ihnen Zeichen mitgeben, um gewiß zu wissen, daß alle Patrouillen richtig gemacht worden; und wird denen Place-Commendanten überlassen, ob sie numerirte Zeichen von Blech, oder Patrouillie Stöcke, einführen wollen.

Alle Posten-Commendanten haben davor zu stehen, daß diese Patrouillen richtig gemacht, und nirgends aufgehalten werden;

Wie dann auch der Commendant von der Hauptwacht, und der Place-Major, genau hierauf attendiren, und den Vestungs-Commendanten davon rapportiren sollen.

Diese Patrouillen haben besonders auf die Ordnung und Wachtsamkeit der Posten, überhaupt auf die Sicherheit des Platzes und alle immer mögliche Desordres Achtung zu geben, öfters auf das Parapet zu steigen, um zu hören, was draussen paßiret,

ret, die Schilderhäuser zu visitiren, und von allen, und jeden, was sie wider die Ordnung gewahr werden, denen Wacht-Commendanten alsobald Rapport zu machen:

Sie werden, wie die Ronden, von allen Schildwachten angerufen, und auf jeder Wacht gestellet, und abgefertiget.

In Kriegszeiten müssen alle Wachten, bis auf die Hauptwacht, denen Patrouillen ins Gewehr stehen, und schulderen.

Sobald die Schnarrpost die Patrouille gestellet, und die Wacht in Gewehr stehet, gehet der Gefreyte von der Wacht mit 2. Mann der Patrouille entgegen, und fordert auf die nemliche Art, wie bey der Ronde, die Losung ab:

Wann die Patrouille nichts zu melden angetroffen, giebt sie ihr Zeichen, oder dem Patrouiller-Stock zum marquiren, ab, gehet sodann den nemlichen Weg zurück auf ihre Posten, und die Wacht schicket ihre Patrouille sogleich weiter.

Wann sich 2. Patrouillen begegnen, giebt allezeit diejenige, welche zuerst angerufen wird, der anderen die Losung; begegnet die Patrouille einer Ronde, so giebt sie der letzteren allezeit die Losung.

Es müssen aber auch, ausser diesen, Patrouillen durch alle Straßen der Stadt gesendet werden, welche die innere Posten

visitiren, auf das Feuer, Zusammen-Rottirungen des Pöbels, Tumult, und Aufstand, Raufhändel, Dieberey, und überhaupt alle Unordnungen Achtung geben, die verdächtigen Leute observiren, auch in den Wirths- und allen öffentlichen Häuseren, nachsehen:

Diese Patrouillen sollen, nach Erkanntniß des Commendanten, von allen, oder doch den grösseren, Posten, und zwar von Unterofficiers und Gefreyten alternative, gemacht, ausgetheilt, und dieserwegen eine schriftliche Instruction auf jede Wacht gegeben werden: und wird, zumalen zur Friedenszeit, in denen Vestungen sowohl, als all übrigen Garnisonen, die Regulirung derer Patrouillen dem Place-Commando überlassen.

Neunte Verhaltung.

Bey dem Feuer- und feindlichen Allarme.

§. 1.

Präcaution auf den Fall eines Allarme.

Die Regimenter müssen jederzeit gleich bey dem Einrücken in eine Garnison auf den Fall einer entstehenden Feuersbrunst, und zugleich, besonders in denen Vestungen, auf den Fall einer feindlichen Surprise, ausführlich informiret werden.

Die Place-Commendanten müssen in Zeiten

Zeiten auf dergleichen Fälle alle nur immer erforderliche Maaßregeln entwerfen, denen garnisonirenden Regimentern, und Partheyen, so wie auch allen Wachten, schriftlich hinaus geben, und das, was die Bürgerschaft beyzutragen, oder zu beobachten hat, mit ihren Obrigkeiten verabreden, ausmachen, scharf anbefehlen, und aufs genaueste exequiren lassen.

Es sollen Allarme Zeichen mit Schiessen, Trommelschlagen, Trompetenblasen, und bey entstehendem Feuer, auch mit der Glocke fest gesetzet, und der Garnison sowohl, als den Bürgern, bekannt gemacht werden; und ist denen Commendanten ohnverwehrt, zumahl in Vestungen, bey Veränderung der Garnison, auch Verneuerung dergleichen Befehle, zu Zeiten mit einem falschen Allarme eine Probe machen zu lassen, und die jenige zu strafen, oder strafen zu lassen, welche denen aufgegebenen Befehlen nicht pünktlich nachkommen.

§. 2.

Wie sich die Wachten u. garnisonirende Trouppen bey einer entstehenden Feuersbrunst verhalten sollen.

Wann eine Feuersbrunst entstehet, soll die erste Schildwacht, so es gewahr wird, sogleich auf die Wacht ruffen, oder, wann sie niemand erruffen kann, einen Schuß in die Luft thun; die Wachten, welche Tambours haben, Allarme schlagen, und die Thurn-Wächters die Glocke anziehen, oder blasen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die nächste Wacht soll es, in möglichster Geschwindigkeit, auf die Hauptwacht melden, zugleich aber auch 1. Corporal, und 6. Mann, oder, nach Maaß ihrer Stärke, 1. Gefreyten und 2. oder 3. Mann nach dem Feuer schicken, um daselbst bis zur Ankunft der eigenen Wachten Posto zu fassen, und alle Unordnung und Plünderung zu verhüten.

Die Hauptwacht soll, nebst dem anbefohlenen Allarme-Streich, es alsobald durch verschiedene Anmelders dem Commendanten, denen Place-Officiers, und denen garnisonirenden Regimenteren, melden lassen, und, wann die nächste Wacht am Feuer nur schwach besetzt wäre, 1. Unterofficiers mit 6. oder mehr Mann dahin abschicken, um bis zur Ankunft des Feuer-Piquetts den ersten Posten abzulösen.

Von allen Wachten sollen sogleich Patrouillen durch die Strassen, und gegen das Feuer, geschicket werden, und dieses ohne Aufhören, bis das Feuer ganz und gar gelöschet, die mindeste Gefahr nicht mehr obhanden, und alles wiederum in Ruhe und Ordnung ist;

Wie dann auch alle Wachten inn- und ausser dem Platz in so lang im Gewehr stehen müssen.

Die Thorwachten müssen sich hier, wie bey allen Tumult, besonders vorsehen, die Barrieren blenden, die Fallbrücken aufziehen,

Bayerische Staatsbibliothek München

hen, und doppelte Schildwachten dabey setzen; im Fall aber, bey ein- oder den anderen Thor, aus denen Vorstädten Handwerker zum Löschen herein, oder Wasser zugeführet werden wollte, sollen nur die aussern Gatter geblendet, und nebst den doppelten Schildwachten besondere Leuthe zu den Fallbrücken gestellet werden, um solche im Nothfall aufzuziehen.

Alle denselbigen Tag abgezogene Garnisons Wachten sollen sich auf das erste Allarme- Zeichen in gröster Geschwindigkeit auf dem Paradeplatz einfinden, und daselbst durch ihre Ober- und Unterofficiers auf ihre vorige Posten abgeführet, sohin die Wachten verdoppelt, werden;

Wobey zu merken, daß, da diese abgezogene Wachten bey diesen Fall denen wirklich stehenden nur zur Unterstüzung zugegeben werden, leztere auch in alle Wege den Vorzug haben, wann schon die abgelösten Wacht- Commendanten höher, und älter im Rang wären, als die stehenden.

Alle garnisonirende Regimenter sollen mit Sack und Pack auf ihre angewiesene Allarme- Plätze, und das Feuer- Piquett sogleich zum Feuer, rucken; und solle die Mannschaft auch ihrer Cammeraden, welche auf der Wacht sind, Habersäcke mit tragen.

Die Stadt- Commendanten sollen bey Anweisung der Allarme- Plätze allezeit den Bedacht dahin nehmen, daß, ausser den Gre-

nadiers, (welche nach Nothdurft detachirt werden können) doch immer eines oder mehrere Battaillons auf verschiedenen Plätzen beysammen verbleiben.

Es solle von allen Regimentern eine gewisse Anzahl Leuthe, und zwar, nach Maaß der Gefahr, der dritte, oder vierte Theil, mit denen nöthigen Ober- und Unterofficiers, zum Löschen commandiret werden; diese haben ihre Gewehr, Patrontaschen, und Pagage, auf denen Allarme-Plätzen niederzulegen, Schildwachten dabey zu setzen, und sodann in bester Ordnung, zusamt allen Zimmerleuthen vom Regiment, und diese mit ihren Hacken, zum Feuer zu marschiren.

Die zum Löschen commandirte Mannschaft solle von dem brennenden Gebäude bis zum nächsten Wasser in 2. Glieder rangiret, die Leute zu den Spritzen, oder, wo sie sonst nöthig sind, commandiret, und allenthalben die Ordnung aufs genaueste souteniret werden.

Es ist vordersamst der Place- und der allenfalls in einer Garnison befindlichen Ingenieur Officiers ihre Schuldigkeit, sich schleunigst bey dem Feuer einzufinden, und alle nöthige Anstalten vorzukehren.

In jeder Caserne bleibet 1. Officier und der Feldwebel von der Inspection, von jeden Battaillon 1. Korporal, und von jeder Compagnie 2. Mann zuruck, um in Nothfall die Bett-Fournituren, so andere Requisiten, in Sicherheit zu bringen:

Bey

Bey der Regiments Cassa soll einer von denen Hauptleuthen, welchen ohnehin die Aufsicht mit übertragen ist, der Auditeur, 1. Battaillons- und 2. Unterfouriers verbleiben:

Der Rechnungsführer samt den übrigen Fouriers, soll bey der Kanzley, und Mundurs-Kammer; der Regiments Feldscherer in Hospital; 1. Battaillons Feldscherer beym Regiment, und der andere beym Feuer verbleiben: zu jeden Staabs-Officier soll 1. Gefreyter, und 2. Gemeine, und zu jeden Hauptmann ein gemeiner Mann geschicket werden.

§. 3.

Wie sich auf den Fall einer Surprise, oder feindlichen Allarme, zu verhalten.

In denen Vestungen müssen auf alle Fälle in Zeiten Vorsehung gethan, mithin auch auf den Fall einer Surprise der ganzen Garnison klar- und deutlich vorgeschrieben werden, wie sie sich sammt- und sonders zu verhalten, wo dieser oder jener Theil hinzurucken, was er zu vertheidigen, oder zu unterstützen habe.

Es verstehet sich von selbsten, daß je näher der Feind ist, um so größer auch die Sorgfalt, und Wachtsamkeit, der Garnison seyn müsse.

Ein jeder Commendant wird in Kriegszeiten ohnehin den Bedacht dahin nehmen, daß alle Werker und Thore der Vestung hinlänglich besetzet, die Garnison aber, nach

Maaß ihrer Stärke, schicklich und wenigstens dergestalt eingetheilet werde, daß ohngefehr ein Theil im Deinst, der zweyte in Bereitschaft seye, und der dritte Theil immer ausruhen, und rasten, könne:

Und kommet es wiederum auf die Umstände, und Nähe, oder Weite, des Feindes an, ob die ganze Bereitschaft, oder nur ein Theil derselben auszurucken, der Rest aber angezogner in denen Casernen zu verbleiben habe.

Unterdessen soll- und muß die ganze Garnison, in Bereitschaft Commandirte sowohl als Rastende, bey einem entstehenden Allarme in gröster Geschwindigkeit ausrucken; zu dem Ende jeden Regiment und überhaupt jeder Parthey schon im voraus der Platz angewiesen seyn, wo es sich hin zu verfügen, was es allda zu besorgen, oder, ob es die weiteren Befehle erwarten solle.

Wann einem Regiment, Battaillon, oder auch kleinern Trouppe, befohlen wäre, ein oder mehrere correspondirende Werker, oder auch ein Thor, zu unterstützen, sollen sich die Cheffs derselben in Zeiten die Situation dieser Theile gründlich bekannt machen, damit sie auf den Fall einer ohnversehenen Attaque in keiner Verlegenheit sind, und die anbefohlenen Dispositiones um so schleuniger ins Werk zu setzen wissen.

Sobald irgend eine Wacht gewahr wird, daß sich etwas feindliches ohnvermu-

muthet dem Platz nähere, soll selbe alsobald Allarme schießen, oder schlagen, die nächsten Posten avertiren, und es sogleich auf die Hauptwacht melden lassen:

Die Hauptwacht continuiret, so wie alle avertirte Posten, das Allarme schlagen, und lasset es sogleich dem Place-Commando, und denen Regimenteren melden:

Es ist nicht wohl zu vermuthen, daß dergleichen feindliche Annäherung am Tag geschehen könne, ohne daß der Commendant zuvor einige Nachricht haben solte; Im Fall sie aber doch geschähe, ehe die Thore völlig gespörret sind, hat man vor allen die Thore zu spörren, und die Brücken aufzuziehen; die Regimenter rucken ohne mindesten Zeitverlust auf ihre Allarme und sonstig angewiesene Plätze, und die abgelösten Wachten auf ihre vorige Posten.

Ein ieder Commendant wird sodann die weiters nöthige Vorkehrungen zu machen, und den ihm anvertrauten Platz aufs tapferste zu vertheidigen, beflissen seyn.

Zehende Verhaltung.

Die Ehrenbezeugungen überhaupt, und dann gegen das hochwürdige Gut, wie auch am Fronleichnams- und grünen Donnerstag, betreffend.

§. 1.

Was vor Ehrenbezeugungen denen höchsten Herrschaften, sodann auch allen anderen Herrschaften, u. Militair-Personen, besonders von denen Wachten in der Haupt- und Residenzstadt gemacht werden sollen.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht und der höchsten Landesfrau solle, wann Höchst Selbe eine zeitlang ausser Land gewesen, bey ihrer Retour die ganze Garnison, nebst der Burgerschaft in gröster Parade ausrucken, und solche mit 100. Kanonen Schuß salutiret werden.

Der Stadt-Commendant hat anzuordnen, wo sich sowohl die Garnison als Burgerschaft placiren soll, und sammt denen übrigen Place-Officiers solche an der äussersten Barriere zu empfangen.

Allen anderen geistlich- und weltlichen Churfürsten, so wie auch der letzteren hohen Gemahlinnen, solle eben also von der Garnison, nicht aber der Burgerschaft, ausgerucket, solche mit 72. Kanon-Schüßen salutirt, und von den Place-Officiers an der Barriere empfangen werden.

Einem bajerischen Churprinzen, desgleichen einem kayserl. und königl. Cronprinzen, wie

wie auch einem Erzherzog von Oesterreich, solle zwar weder von der Garnison, noch Burgerschaft, ausgerucket, jedoch selbe mit 48. Kanonen Schuß salutiret werden.

Alle regierende Reichsfürsten von alten Häuseren, geistlich- oder weltlichen Standes, ingleichen all übrige Churprinzen sollen allein mit 36. Kanonen Schuß salutiret werden.

Denen regierenden Fürsten von neuen Häuseren, desgleichen denen Erbprinzen von alten Häuseren, wird in der Churfürstl. Residenz-Stadt weder ausgerucket, noch die Kanonen gelöset.

Ihro Durchlaucht dem Churfürsten, und der Churfürstin, wird aller Orten von der Reveille bis zum Zapfenstreich von allen Wachten das Gewöhr präsentiret, Marsch geschlagen, und salutiret, nach Zapfenstreich aber allein geschuldert; und solle diesen höchsten Landes Herrschaften alleine die Fahne jedesmal bis auf den Boden gesenket werden: Auch haben alle bewöhrte Troupps, sie seyen groß, oder klein, (die Leichen-Conducts, und Executions-Commando zur Justificirung eines Delinquenten, bey ihren Ausmarsch, nicht aber bey ihrer Retour, allein ausgenommen) auch einzele bewehrte Soldaten, so oft sie dem Landes Herrn, und der Landes Frau begegnen, stille zu halten, die Front herzustellen, denen übrigen höchsten Herrschaften aber, mit Fortsetzung des

 Marschs,

Marschs, das Spiel zu schlagen, und zu salutiren.

Denen übrigen geistlich- und weltlichen Churfürsten, einem baierischen Chur-Prinzen, ingleichen denen Prinzen und Prinzessinen vom Churbaierischen Haus;

Weiters denen kayserl. königl. Cron-Prinzen, und Erzherzogen, von Oesterreich;

Allen regierenden Reichs Fürsten von alten Häusern, geistlich- und weltlichen Standes;

Und denen übrigen auswärtigen Churprinzen, sollen eben also, wie dem höchsten Landes Herrn, die Wachten präsentiren, Marsch schlagen, und salutiren, jedoch die Fahne nur halb senken.

Denen regierenden Fürsten von neuen Häuseren, desgleichen denen Erbprinzen von alten Häuseren, sollen die Wachten präsentiren, Marsch schlagen, aber nicht salutiren.

Denen Cadetts von Churfürstl. und alten Häuseren, so nicht von dem Churbaierischen Hause sind, sollen die Wachten allein präsentiren, ohne Marsch zu schlagen, oder zu salutiren.

Denen Cadetts von neuen Häusern soll in der Churfürstl. Residenz von denen Wach-

ten

ten keine Ehrenbezeugung gemacht werden, als welche solchen, allenfalls nach ihren aufhabenden Militair-Character, gebühret.

Die Churfürsten-Wacht hat, wie es bishero geschehen, allen Generalfeldmarschalls, Feldzeugmeistern, und General-Lieutenants das Gewöhr zu präsentiren, dem ersten die Fahne ganz aufzuwickeln, jedoch den untersten Spitz an die Stange zu halten, denen anderen beyden aber die Fahne nur halb aufzuwickeln.

Einem General-Major soll die Churfürsten-Wacht das Gewöhr allein schulderen, und die Fahnen zusammengewickleter hoch nehmen.

Einem Regiments Commendanten wird (wann er mit keinem Generals-Character versehen) allein das Gewöhr samt der Fahnen ergriffen, und beym Fuß gehalten.

Einem würklich-oder gewesenen Kriegs-Ministre, oder auch Hofkriegs Raths Präsidenten, solle gleiche Ehrenbezeugung mit dem Feld-Marchal erwiesen werden:

Dem Stadt Commendanten um eine Stuffe höher als er wirklich im Character ist.

Außer diesen hat die Churfürsten Wacht keinem Staabs Officier, oder welcher dergleichen Titul und Rang hätte, ins Gewöhr zu stehen.

Uebrigens soll die Churfürsten Wacht, wann anderst der Hof in Loco, und die Besatzung darnach beschaffen, ist, allezeit mit einer Grenadier Compagnie und Fahnen besetzet werden;

Sollten aber Ihro Churfürstl. Durchlaucht rc. rc. auf dem Land seyn, so wird die Churfürsten Wacht in so lang nur mit einem Lieutenant und ohngefehr 24. Mann besetzet, und sich sodann von solcher, in Betref der Ehrenbezeugungen, nach der Hauptwacht regulirt.

Alle andere in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München (oder wo sonsten das Churfl. Hoflager seyn möchte) befindliche Wachten haben, nach Maaß ihrer Stärke, obangezeigten höchsten und hohen Herrschaften gleiche Honneurs zu bezeigen;

Uebrigens aber, allen Generals ins Gewöhr zu stehen, ohne jedoch das Spiel zu rühren, oder zu salutiren;

Ihren eigenem Obersten und Regiments-Commendanten, so wie auch dem Place-Major, des Tags zweymal, denen Churfürstl. Hof-Kriegsräthen, und übrigen Staabs Officiers, von was Regiment oder Corps sie auch seyen, aber nur einmal ins Gewöhr zu stehen, und zu präsentiren.

Und endlich solle allen- und jeden Oberofficiers,

officiers, welche annoch würklich in Churfürstl. Diensten stehen, und die anbefohlene Uniforms und Insignia tragen, von allen Schildwachten das Gewöhr präsentiret werden.

Nicht minder sollen auch die Schildwachten denen Rittern, des Churbaierischen adelichen Militair Ritter Ordens St. Georgii, wann selbe in ihrem Ritter Uniform mit darauf gehefteten Ordens Kreuz die Wachten paßiren, das Gewöhr präsentiren; und verstehet sichs von selbsten, daß, wann einige derselben Generals, oder Staabs Officiers sind, solchen von denen gesammten Wachten und Posten, auch in denen Ritter Uniforms, die vorgeschriebene Ehrenbezeugungen zu erweisen kommen.

Außer diesen solle niemand (es seyen dann ganze bewöhrte Troupps, welchen von allen Wachten, und zu allen Zeiten ins Gewöhr zu stehen ist) ins Gewöhr gestanden, noch auch von einzlen Schildwachten das Gewöhr präsentiret werden:

Jedoch sind die auswärtige Generals, Staabs- und Oberofficiers aus solchen Diensten, wo dergleichen Reciproque Ehrenbezeugung bereits erprobet, oder zu hoffen, ist, deßfalls mit den allhiesigen gleich zu halten.

Schlüßlichen wird denen Wachten überhaupt noch erinnert, daß

1mo Auf das Ruffen der Schildwachten, jederzeit die Wacht in möglichster Geschwindigkeit zum Gewehr tretten, solches von selbsten ergreifen, schuldern, und sodann das Commando erwarten solle;

Zu dem Ende ein Unterofficier in der Wachtstuben zu verbleiben, und die Leuthe zur Eilfertigkeit anzutreiben hat:

2do Sollen die Wacht-Commendanten von Flügel aus, und mit halber Wendung commandiren, und die Officiers 3. Schritt vor der Mannschaft stehen; die Unterofficiers aber sollen dem Glied gleich bleiben, ihre Tempo mit der gemeinen Mannschaft zugleich machen, und den Hut auf dem Kopf behalten.

3tio Wann abgewunken wird, ehe die Mannschaft in Gewehr und geschuldert stehet, soll das Gewehr an Schranken bleiben, und Spalier gemacht werden.

4to Wann abgewunken wird, da die Mannschaft schon geschuldert stehet, soll das Gewehr beym Fuß commandirt, und angesetzet werden, die Leuthe aber stehen bleiben, und Spalier machen; und

5to Soll jede Schildwacht allezeit auf der Stelle, wo sie aufgeführet worden, das Gewehr präsentiren.

§. 2.

§. 2.

Was vor Schild- und Ehrenwachten in München gegeben werden sollen.

In der Haupt- und Residenz-Stadt München wird es allezeit besonders befohlen werden, was denen höchsten Herrschaften vor Ehrenwachten gegeben werden sollen:

Einem Feldmarschal, wirklichen Kriegsminister, oder Hofkriegsraths-Präsidenten, gebühret allezeit, wo immer Ihro Churfürstl. Durchlaucht zugegen sind, 1. Grenadier-Schildwacht vor dem Haus;

Eben also einem Stadt-Commendanten:

Allen übrigen Generals, und Regiments-Innhabern, deren Regiment oder Korps zu München nicht in Garnison stehet, gebühret keine Schildwacht.

Denen Regiments-Commendanten gebühret in allen Garnisonen, wo ihre Regimenter stehen, eine Schildwacht, mithin auch in München; ausser diesen aber keinen Staabs-Officier, er seye dann Place- oder Regiments-Commendant.

§. 3.

Was vor Ehrenbezeugungen in denen anderen Vestungen und Garni-

Ihro Durchleucht der Churfürst, und die Churfürstin, sollen, wann Höchst Selbe nicht in voraus ein anderes befehlen lassen, in all andern Vestungen, und Garnisonen, mit 100. Kanonenschuß salutiret werden;

Die

sonen obigen höchsten und hohen Herrschaften, nicht minder denen Generals, ꝛc. erwiesen werden sollen.

Die ganze Garnison, ingleichen die Burgerschaft zu Pferdt, und zu Fuß, soll in gröster Properte ausrucken, und sich nach Disposition des Stadt-Commendanten placiren, ohne jedoch das sonst gewöhnliche Spalier zu machen;

Der Stadthalter, Commendant, und übrige Place-Officiers sollen sich an der äussersten Barriere einfinden, und die Stadtschlüßel präsentiren;

Es solle solchen eine complette Grenadier-Compagnie sammt einer Fahne auf die Wacht, und ein Hauptmann auf Ordonanz gegeben werden;

Die Thorwachten, wo selbe aus- und einpaßiren, sollen mit Officiers besetzt werden; und bey Höchst Deroselben Abmarsch soll eben also paradiret, kanoniret, und Höchstselben von denen Place-Officiers das Geleite bis zur letzten Barriere gegeben werden.

Allen anderen Churfürsten, und Churfürstinnen soll die nemliche Ehrenbezeugung erwiesen, jedoch solchen die Stadtschlüßel nicht präsentiret werden, und soll auch die Burgerschaft nicht ausrucken.

Ein Baierischer Churprinz, Kayserlich Königliche Kronprinzen, und Erzherzogen von Oesterreich, sollen mit 72. Kanonenschuß salutiret werden;

Die

Die Garnison soll ausrucken, aber nicht die Burgerschaft;

Die Place-Officiers sollen sie an der Barriere empfangen, und solle ihnen eine Grenadier-Compagnie zur Wacht, und ein Leutenant zur Ordonanz gegeben werden.

Regierende Reichsfürsten von alten Häuseren, geistlich- und weltlichen Standes, wie auch auswärtige Churprinzen, sollen mit 48. Kanonenschuß salutiret werden;

Es soll ihnen die nemliche Wacht, und Ordonanz, wie einem hiesigen Churprinzen gegeben werden, aber weder Garnison noch Burgerschaft ausrucken.

Regierende Fürsten aus neuen Häuseren, deßgleichen die Erbprinzen aus alten Häuseren, sollen mit 12. Kanonenschüßen salutiret, ihnen 1. Leutenant, mit 30. Mann, zur Wacht gegeben, aber nicht ausgeruckt, und paradiret werden.

Die Wachten haben in allen Garnisonen obig Höchst- und Hochen Herrschaften die nemlichen Ehrenbezeugungen, wie die in der Churfürstl. Residenz-Stadt, zu erweisen, nur allein kan auch denen Cadetts von anderen Churfürstl. und alten Häuseren in den übrigen Garnisonen Marsch geschlagen, und salutiret werden.

Gegen die Cadetts von neuen Häusern haben sich die Wachten, wie in München, zu verhalten.

Auswärtigen Feld-Marschalls werden 2. Grenadiers mit dem Gewehr beym Fuß vors Quartier gestellet, von allen Wachten, wo sie paßiren, Marsch geschlagen, und salutirt:

Dergleichen Feldzeug-Meisters, und Generals der Cavallerie, wird eine Grenadier-Schildwacht mit dem Gewehr beym Fuß vors Quartier gegeben, von denen Wachten Marsch geschlagen, aber nicht salutirt:

Denen übrigen fremden Generals und Staabs-Officiers sollen die Wachten allein präsentiren.

Wann ein in Churfürstlichen Diensten stehender Feld-Marschall von Ihro Churfürstl. Durchleucht ꝛc. beordert wurde, die Vestungen oder Garnisonen in Augenschein, oder auch in solchen eine andere Commißion vorzunehmen, soll ihme 1. Hauptmann, 1. Leutenant und 50. Grenadiers zur Wacht, und 1. Unterleutenant zur Ordonanz gegeben, auch von allen Wachten Marsch geschlagen, und salutiret werden; und hat auch der Stadthalter, oder Commendant von ihm die Parole zu nehmen: wäre es aber in Kriegszeiten, und solchen das Commando über alle Churfürstlichen Trouppen aufgetragen, wird ihme die ganze Wacht, wie einen commandirenden General im Feld gegeben; doch hat die Garnison nicht eher auszurucken, als bis er es befehlen wird.

Allen

Allen übrigen in Churfürstl. Commissis ankommenden Generals werden die Wachten gleich als im Feld, zusamt der Ordonanz, gegeben.

Wann einer dieser Generals einen höheren Character bekleidete, als der Stadthalter oder Commendant, soll letzterer von ihm die Parole nehmen; wäre aber der committierte General in Character niedriger, als der Stadthalter oder Commendant, soll er sich bey solchen melden, und ihm von seinem Auftrag Anzeige machen.

Alle Garnisons-Wachten erweisen diesen Generals die nemliche Ehrenbezeugung wie die Fahnenwacht im Feld; und da es vor allezeit befohlen ist, daß denen Stadthaltern, welche Generals sind, von ihren Garnisons-Wachten das Spiel geschlagen werden soll; so solle jedoch deren Frauen niemals einige Ehrenbezeugung mit den Waffen erwiesen werden.

Wann ein Staabs-Officier von Sr. Churfürstl. Durchl. befehliget werden sollte, in irgend einer Garnison die Trouppen zu mustern, zu revidiren, zu exerciren, oder auch einen andern Actum solennem vorvorzunehmen, soll ihme 1. Korporal 1. Gefreyter, 6. Gemeine zur Wacht, und 1. Korporal zur Ordonanz, gegeben werden, wann selber auch nur Major wäre; und dieses verstehet sich auch von denen Hofkriegs-

kriegsräthen, wann solche mittelst Hofkriegs-Räthlicher Ordonanz befehliget sind.

Wann hingegen ein General, oder Staabs-Officier, Hofkriegsrath, oder andere Person, welche Staabs-Offciersrang, oder Titul hätte, in seinen eigenen Angelegenheiten durch eine Garnison reisete, solle allein dem Feld-Marschall und Hofkriesraths-Präsidenten ein gedoppelter Grenadierposten, denen Feldzeug-Meisters, und General-Leutenants, eine einzele Schildwacht, vors Quartier, oder auch allen diesen, wann sie es verlangen, eine Schildwacht zu ihrer Pagage gegeben; all übrigen aber nichts weiters, als die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen von denen Wachten erwiesen werden.

All dieses ist in allen Vestungen und Garnisonen, wie sie Nahmen haben, nach Maaß ihrer Stärke und übrigen Einrichtungen, also zu befolgen, und ausser diesen sich nach der Münchner Garnison zu reguliren.

§. 4.

Wie sich die Wachten, und alle bewehrte Troupen, bey Begegnung des Hochwürdigen

Alle Wachten sollen dem Hochwürdigsten Gut auf ohngefehr 45. bis 50. Schritt ins Gewehr tretten, präsentiren, und Marsch schlagen, auf 20. Schritt salutiren, und niederfallen; wobey jedoch die Spielleute stehen verbleiben, den Hut auf dem Kopf behalten, und fortschlagen;

Wann

Wann das Hochwürdige Gut 6. Schritte vorbey ist, sollen die Wachten wieder aufstehen, und bis es 45. bis 50. Schritt weit weg ist, präsentiren und fortschlagen; und dieses auch nach dem Zapfenstreich. Guts verhalten sollen.

Wann das Hochwürdige auch ruckwärts einer Wacht vorbey gienge, hat sich solche umzukehren, oder wie es immer thunlich ist, die Front dagegen zu machen.

Alle Schildwachten haben allein zu präsentiren, ohne nieder zu knien.

Wann von einer Wacht eine Escorte hierzu anbegehret wird, soll sogleich 1. Gefreyter und 2. Gemeine nach der Kirche geschicket werden; und hat die Mannschaft das Gewehr im rechten Arm zu tragen, die Hüte auf dem Kopf zu behalten, der Gefreyte voran, die Gemeine aber rechts und links dem Hochwürdigsten zur Seite zu gehen:

Diese Escorte bekleidet solches auch wiederum zuruck bis in die Kirche, bleiben unterdessen vor dem Haus des Kranken stehen, und sollen, so oft der Segen gegeben wird, zuerst präsentiren, und sodann, wie gewöhnlich, aufs Knie fallen:

Es wird hierbey erinnert, daß die Gefreyte, wann sie ihre 2. Mann zu präsentiren commandiren, das Gewehr zugleich beym Fuß nehmen, und sodann, wie die Korporals, von Fuß aufs Knie fallen sollen.

Wann aber um keine Escorte geschicket wird, so hat solche die erste Wacht, wo es vorbey paßiret, wann sie nicht etwann nur aus 1. Gefreyten und 3. Mann bestehet, dazu zu geben.

Wann das Venerabile einen Leichen-Conduct begegnete, hat man den Sarg niederzusetzen, das Commando aber aufzumarschiren, das Gewehr zu präsentiren, aufs Knie zu fallen, und zu salutiren; und solle, des verstimmten Spiels ohnerachtet, der gewöhnliche Regiments-Marsch geschlagen werden.

Sollte das Hochwürdige einer Execution bey Ausführung eines Delinquentens begegnen, hat solche alsobald zu halten, das Commando die Front herzustellen, die gewöhnliche Ehrenbezeugung zu machen, und Marsch zu schlagen; der Schranken aber soll allein dem Delinquenten wohl observiren, mithin keine Ehrenbezeugung machen, sich auf alle Fälle in Bereitschaft und die andringende Leute zuruck halten.

Alle andere mit Gewehr marschierende Trouppen, und auch einzele Soldaten, sollen auf der nemlichen Distanz, wie bey den Wachten angezeiget worden, halten, die Front herstellen, und sodann weiters präsentiren, und niederfallen.

Wann ein Soldat mit Spitzruthen abgestraft wird, und währender Execution das Venerabile vorbey paßiren sollte, soll der

der Delinquent in so lang von der Stockwacht übernommen, von solcher genau beobachtet und all obiges observiret werden; von dem ersten Glied aber, also gleich die Front herstellet, von der ganzen Parade oder Commando die Ruthen beyseits geleget, und sodann die gewöhnliche Ehrenbezeugung gemacht werden.

§. 5.

Was am Fronleichnams und grünen Donnerstag in denen Garnisonen beobachtet werden solle.

An dem Fronleichnams Fest solle in jeder Garnison 1. Leutenant, 1. Korporal, 2. Spielleute, und 24. Grenadiers zur Escorte des Hochwürdigen Guts commandiret werden, (ausser wo die Leibgarden zugegen sind.) Diese haben sich bey dem Ausgang der Proceßion an der Kirchenthüre in 2. Glieder zu stellen, das Gewehr in rechten Arm zu tragen, und mit bedeckten Haupt wehrender Proceßion das Venerabile zu begleiden:

Bey den Altären hat sich diese Escorte zu beyden Seiten zu stellen, gegen einander Front zu machen, beym Evangelio zu präsentiren, und bey dem heiligen Segen nieder zu fallen.

Uebrigens hat es mit der gewöhnlichen Kirchenparade, auch nach Thunlichkeit der Umstände mit dem Ausrucken der Garnison, noch ferners sein Verbleiben, jedoch sollen niemalen mehr als allein nach geendigter Proceßion bey dem Te Deum 3.

 Dechar-

Dechargen gegeben werden: und wird die deßfalls nöthige Einrichtung denen Place-Commendanten überlassen.

Am grünen Donnerstag solle, wann in der Haupt-Kirche das letztemal geläutet worden, auf allen Wachten abgeschlagen, das Spiel verstimmt, die Bajonetts versorget, und das Gewehr verkehrt unter den linken Arm getragen werden:

Dieses wird bis auf den Oster-Samstag, da die Glocken das erstemal wiederum geläutet werden, also continuiret, alle Streiche mit verstimmten Spiel geschlagen, und solches von allen ausruckenden, und bewehrten, Trouppen, es seye, zu was immer einer Function es wolle, also befolget.

Es ist noch zu merken, daß so lange das Gewehr unter dem linken Arm getragen wird, die Wachten solches allen Officiers und wem sie sonsten das Gewehr zu präsentiren haben, verkehrt beym Fuß nehmen.

Eilfte Verhaltung.

Die Kirchenparade, betreffend.

§. 1.

Wie die Kirchen-Parade zu Kriegszeiten, auf Postirung und

Zu Kriegs- und Friedenszeiten solle in Garnison und Feld, wann es immer die Umstände verstatten, an allen Sonn- und Feyertägen Kirchenparade gemacht werden.

In denen Garnisonen, wo vor die Soldaten keine eigene Predigt gehalten wird, sollen die Regimenter die Stunden observiren, zu welcher in denen Hauptkirchen die ordinaire Predigt geschiehet, und die Compagnien eine halbe Stunde zuvor in der gewöhnlichen Parade ausrucken lassen.

in einzelen Quartieren, gemacht werden solle.

In Kriegszeiten sollen die Regimenter, zumalen wann der Feind in der Nähe stehet, wann denen Einwohnern nicht zu trauen ist, wann sie auf Postirung stehen, oder auch, wann sie in einzelen Quartiern vertheilet liegen, allezeit mit Ober- und Untergewehr, Sack und Pack, zur Kirchen-Parade ausrucken: sie können auch nach Maaß der Gefahr oder Umstände die Mannschaft auf zwey oder mehrmalen zur Kirche führen lassen.

So oft aber Kirchen-Parade gemacht wird, soll die Mannschaft vor ihrer Compagnie Numero oder des Hauptmanns Quartier zur gesetzten Stunde sich versammlen, daselbst in 3. Glieder gestellet, durch ihre Officiers visitiret, sodann auf dem Parade- oder einen anderen angewiesenen Platz geführet, allda von allen Compagnien zusammen gestellet, von einem Staabs-Officier revidiret, von dem ältesten Officier commandiret, und in die Kirche geführet werden.

Die Gewehr sollen allezeit vor der Kirchen gestreckt, oder angesetzt, die Pagage dabey geleget, und eine Wacht dazu gesetzet werden.

Die Officiers sollen mit der Mannschaft in die Kirche gehen, jedoch sich ohnweit den Eingängen aufhalten, zu jeder Thür 2. Unterofficiers ohne Gewehr stellen, um sowohl keinen Soldaten währenden Gottesdienst hinaus zu lassen, als auch um so bälder zu hören, wann drausen ein Allarme entstünde.

Wann das ganze Regiment, gerüstet und gepacket, zugleich Kirchen-Parade macht, sollen alle Staabs- und Oberofficiers (und zwar vor allezeit Dienstmäßig angezogen) dabey seyn, die Bataillons abgetheilet werden, und der Major selbst commandiren; alles übrige wird, wie schon gemeldet, beobachtet; doch solle bey dem Gewehr 1. Officier mit wenigstens 20. Mann zur Wacht gelassen werden:

Man kan auch unter Umständen das ganze Regiment zugleich ausrucken, jedoch nur Theilweise Meß hören, und die übrigen unterdessen beym Gewehr verbleiben, lassen.

Es verstehet sichs von selbsten, daß diejenige Mannschaft, welche währender Meße beym Gewehr die Wacht haltet, oder anderer Verrichtungen wegen nicht zugegen seyn kan, zuvor oder darnach durch Unterofficiers, wiewohl ohnbewehrt, in die Kirche geführet werden müsse.

§. 2.

Wie man in Garnison und zur

In Friedenszeiten und in ordentlichen Garnisonen sollen die Regimenter ohne Ober-

ge-

gewehr und Pagage, jedoch in Röcken, Hüten, das Seitengewehr umgespannter, ordinair mit schwarzen Gamaschen, und allenthalben aufs properste angezogen, Kirchenparade machen. Friedenszeit die Kirchen-Parade machen soll.

Von Obersten an bis letzten Gemeinen solle alles ohne Ausnahme dabey seyn, und nur die Köche, welche dieserwegen schon zuvor durch die Gefreyte von der Inspection in die Meße geführet werden müssen, samt diesen Gefreyten und dem Feldwebel von der Inspection, in denen Casernen verbleiben.

Die Compagnien sollen eine viertel Stunde zuvor ausrucken, ordentlich gestellet, und durch ihre Officiers visitiret werden.

Jede Compagnie soll in 2. Züge abgetheilet werden; der Feldwebel soll, mit dem Kurzgewehr auf der Schulter, einen Schritt vor der Mitte, die Korporals aber, mit dem Feuer-Gewehr in Arm und den Cartusch vor dem Leib, in denen Zügen stehen.

Auf den Ruffstreich soll jeder Unterleutenant die Compagnie in Züge schwenken, und sodann auf den angewiesenen Parade-Platz marschiren lassen.

Es ist nicht nöthig, daß die Bataillons hier besonders abgetheilet werden, wohl aber daß die Compagnien nach ihren Rang in Bataillon aufmarschieren, sich zusammen schliesen, und die Glieder öffnen lassen.

Wann die Compagnien nicht mit 10.

vol-

vollen Rotten ausrucken können, soll jede nur einen Zug formiren, und kommt es nicht darauf an, ob eine Compagnie um eine Rotte stärker oder schwächer als die andere ist; wann aber die Rotten nicht vollzählig wären, soll man Unterofficiers ohne Gewehr, den Stock an Knopf gehenkter, eintretten lassen.

Die Parade soll durch den Adjudanten in gleiche Linien gerichtet werden, und die Spielleute sollen sich auf den rechten, oder zu erst abmarschierenden Flügel, unter Commando des Regiments-Tambours, in einen Zug zusammen stellen.

Die Officiers sollen nicht von ihren Compagnien weggehen, bis die Parade durch die Staabs-Officiers visitiret ist.

Wann der Regiments-Commendant befiehlet abzumarschiren, so commandiret der Hauptmann von der Inspection (6. Schritt gerade vor der Mitte stehend) die Unterofficiers zum Schultern.

Der Oberleutenant von der Inspection stellet sich auf den rechten, der Unterleutenant auf den linken Flügel, und bey jeder Compagnie bleibet 1. Unterleutenant oder Fähndrich.

Der Hauptmann von der Inspection kan, nach Beschaffenheit des Terrains, mit Zügen oder Reihen marschiren lassen, doch sollen die Officiers Achtung geben, daß alles gut marschiret.

Da bey der Kirchen-Parade allein die Unterofficiers mit Obergewehr versehen, so können die Officiers auch ohne Gewehr commandiren.

Die Unterofficiers sollen ihr Gewehr bey der Kirchenthüre ansetzen, und 2. Korporals dabey bleiben, um solche zu observiren, und das Herauslaufen zu verhinderen.

Uebrigens sollen alle Ober- und Unterofficiers Achtung geben, daß die Mannschaft dem Gottesdienst mit Andacht beywohne.

Zwölfte Verhaltung.

Die Stadthaltere und Festungs-Commendanten betreffend.

§. 1.

Was die Stadthaltere, und Commendanten, in Ansehung der Festungswerker und Gebäude zu beobachten haben.

Die Stadthaltere und Commendanten sollen, zumal in denen Hauptfestungen, die innerlich und äußerliche Beschaffenheit ihres Platzes vollkommen kennen, die Situation aller und jeder Werker, Verschanzung und Bedeckungen, wie sie nahmen haben, derselben Correspondance und Unterstützung, auch wie viel jedes Kanonen und Mannschaft zu seiner Vertheidigung erfordere, genau einsehen; die ganze Gegend wohl untersuchen, und vor allezeit einen gründlich ausgearbeiteten Plan in Bereitschaft haben, wie die Festung vertheidiget werden könne,

könne, der Angriff geschehe auch von welcher Seite er wolle.

In allen geschlossenen Plätzen sollen Waal, Mauren, Graben, Thore, Barriern, und Brücken, kurz alle Verschanzungen und Bedeckungen beständig in guten und brauchbaren Stand erhalten, zugleich auf die Reinlichkeit in denen Werkeren gesehen, und an solchen auf keine Weiß etwas ruiniret, alles Bußwürdige gleich einberichtet, oder wiederum reparirt, und wo möglich von Zeit zu Zeit verbessert, werden:

Wie dann die Stadthaltere, und Commendanten, die bäuliche Unterhaltung alles dessen mit Zuziehung derer Churfürstl. Kriegs- und auch Civil-oder Stadt-Bauämtere allerdings zu besorgen, das Schadhafte oder zu verbesserende jedesmalen ehevor selbsten in Augenschein zu nehmen, die von denen respective Aemteren verfaste Ueberschläge (besonders in Garnisonen, wo dem Kriegsbauamt das Festungsbauweesen übertragen ist) zu revidiren, die Baumaterialien und Arbeitsleute sich specifice eingeben, und von der Arbeit täglich durch die dabey aufgestelten Ingenieurs sich rapportiren zu lässen, auch solchen von Zeit zu Zeit nachzusehen, alles deßfals erforderliche umständlichen einzuberichten, und ihr Gutachten anzufügen, haben; und, im Fall, eines derley Aemter Einwendungen machen oder saumselig seyn wurde, soll es ohne weiters zum Churfürstl. Hofkriegsrath einberichtet, und besonders diejenigen Städte, welche ihre Verschan-

zun-

zungen, Brücken, Thore ꝛc. selbsten zu unterhalten haben, alles Ernstes angehalten oder angezeiget werden.

Die Stadthaltere, und Commendanten sollen auch nicht gestatten, daß von jemanden, wer er auch seye, ohne von Ihro Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. specialiter erhaltenen gnädigsten Erlaubniß, in die Gräben oder Verschanzungen Gärten, oder Gebäude, angeleget, noch minder durch die Häuser oder Stadtmauren besondere Ausgänge oder Thüren gemacht, werden; und solle alles und jedes durch die ordentlichen Stadthore aus und einpaßiren, auch diejenigen scharf gestraffet werden, welche sich über irgend eine Verschanzung aus oder einzusteigen erfrechen würden.

Alles Vieh, welches auf denen Ramparts, dem Glacis, in denen Graben oder Verschanzungen, weidend angetroffen wird, soll gepfändet, und alle Personen, welche an denen Werkern, Barriern, Brücken und Pallisaden, etwas vorsätzlich ruiniren, sollen arretirt, und zur Straffe gezogen werden.

Es solle auch kein Stadthalter oder Commendant einige in denen Festungswerkeren vorfindliche Grasereyen an die Bürger, oder andere Personen, zur Weide verstiften, noch weniger sein eigenes Vieh daselbst weiden lassen.

Nicht minder sollen die um das Glacis gesetzte Geländer oder Palisaden in alle

Maaß

Maaß conserviret und in acht genommen werden.

Auch in dem innern der Städte, sollen die Stadthaltere und Commendanten auf die Ordnung und Reinlichkeit, Erhaltung einer gesunden Luft, und Verhütung aller Feuer- und Wassers-Gefahr, sorgfältiglich aufsehen; besonders aber alle Churfürstl. Militair-Gebäude, Zeughäuser, (excepto München, wo das Oberstlandzeugmeister-Amt selbst in Loco ist) Casernen, Ställe, Lazarether, Magazins, und wie sie Namen haben, sorgsam beobachten:

Im übrigen die Bronnen und Cisternen in guten Stand halten, denen laufenden Wäßeren Vorsehung thun, das Pflaster von Zeit zu Zeit repariren, die Gassen fleißig kehren, und allen Unflath aus der Stadt schaffen lassen.

§. 2.

Von der Jurisdiction eines Commendanten über die Bürger, und Einwohner.

Die Stadthaltere und Commendanten haben allenthalben darauf zu sehen, daß denen Churfürstl. Verordnungen pünctlich nachgelebet, die Gerechtigkeit unterstützet, allen Tumult und Aufstand vorgebogen, und denen Einwohnern Ruhe und Sicherheit verschaffet, werde.

Und ob schon in allen Plätzen entweder eigene Churfürstl. Dicasteria, oder doch mit und ohne solche Civil-Beamte, und Stadt-Obrigkeiten aufgestellet sind, welche

die

die Bürger und Einwohnere zurichten, und die Verbrechere zu bestraffen haben, auch kein Stadthalter und Commendant solchen in mindesten einzugreifen, oder sie in ihren Functionen zu verhinderen, sondern vielmehr, benöthigten Falls, zu aßistiren hat; so haben sie Stadthaltere und Commendanten doch allezeit in Sachen, welche die Sicherheit des Platzes intereßiren, entweder directe zu erkennen und zu straffen, oder nach Maaß der Umstände, die Verbrecher zu arretiren, den Proceß zu instruiren, die Acta zum Churfürstl. Hofkriegsrath einzusenden, und die gnädigste Resolution zur Execution zu bringen.

Derer Haupt-Fälle, bey welchen die Sicherheit eines Platzes in Collision kommt, können seyn.

1. Stadt- und Landes-Verrätherey:

2. Verführung der Soldaten zur Desertion:

3. Tumult und Aufstand, oder, was immer dazu Gelegenheit geben kan:

4. Respects und Paritions-Verweigerung, oder gar Handanlegung an die Wachten, Ronden, und Patrouillen:

5. Ruinirung derer Verschanzungen, Thöre, Barriern, Brücken ꝛc.

6. Aus- und Einsteigen über die Verschanzungen; und so weiters.

Es ist aber noch bey diesen Fällen zu

beobachten, daß wann die Verbrechen nicht von besonderer Erheblichkeit, oder sich ohnmittelbar ad Criminale qualificiren, oder auch bey solchen in Flagranti abschröckende Exempel zu Statuiren nöthig seyn will, die Verbrechere, post causam recognitam, an ihre besondere, und eigene, Obrigkeiten zur Bestrafung extradiret, von diesen aber jedesmalen die andictirte Straffe, und derselben Execution, dem Stadthalter und Commendanten angezeiget werden solle; gleichwie auch der Stadthalter und Commendant dergleichen Obrigkeiten notitz zu geben hat, wann er ein-oder den anderen Verbrecher selbsten zu straffen, oder zu proceßiren, vor nöthig erachtet.

Wann die Civil-Obrigkeiten einen ihnen angezeigten oder extradirten Verbrecher durch die Finger sehen, oder ihme eine Straffe andictiren würden, welche sich nicht zu dem Delicto vollkommen qualificierte, soll ihnen der Stadthalter, und Commendant, deßfalls Vorstellungen machen, und, im Fall solche nicht attendiret werden wolten, es an die Churfürstl. Dicasteria, worunter jene stehen, gelangen lassen;

Solte aber auch von solchen nicht remedur geschaffet werden, ist es alsobald zum Churfürstl. Hofkriegsrath einzuberichten: ein welches überhaupt bey allen zwischen dem Place-Commando, und Einwohneren, vorkommenden Zwistigkeiten zu observiren ist.

Inzwischen so haben, quoad specialia, die Stadthaltere und Commendanten,

A. Verrätheren, und Soldaten verführeren, privative den Proceß zu formiren, ohne an jemand anderen, als an einen Churfürstl. Hofkriegsrath allein, etwas gelangen zu lassen:

B. Wann zu Kriegszeiten in einer Festung ein Aufstand, es seye von wem es immer wolle, erreget werden sollte, hat der Stadthalter, und Commendant, privative zu erkennen, und zu straffen:

C. Wann zu Kriegs- oder Friedenszeiten in irgend einen Platz eine Wacht, Ronde, oder Patrouille, von denen Einwohneren vorsetzlich, und mit gewaffneter Hand, angegriffen werden sollte, ist der Stadthalter oder Commendant nicht schuldig, ohne einen von Churfürstl. Hofkriegsrath specialiter erhaltenen gnädigsten Befehl, die Verbrechere an die Civil-Obrigkeiten zu extradiren:

D. Wann eine Wacht, oder auch einzle Schildwacht, von liederlichen Purschen, welche, ein- oder des anderen, obwaltenden Umstandes wegen, nicht ad militiam condemniret werden könnten, oder von welchen in andere Wege, ohne Nachtheil des höchsten Ærarii keine Eclatante Satisfaction erholet werden kan, insultiret würde, hat solche der Stadthalter oder Commendant zu seiner und der Garni-

nison Satisfaction mit einigen Stockstreichen öffentlich abstraffen zu lassen:

Alle weniger wichtige Fälle sollen mit denen Orts-Obrigkeiten, zumalen zur Friedenszeit, cumulative abgewandelt werden, es seye dann, wie oben schon gemeldet, bey ein- oder dem anderen besonderen Umstand ein abschrökendes Exempel in flagranti zu statuiren, reiflich erwogen worden.

§. 3.

Was die Commendanten in Ansehung des Ausschaffens aus denen Wirths-Häuseren, der Passagiers, der öffentlichen Musique, so anderen, observiren sollen.

Zur Erhaltung der Ruhe, und Sicherheit in einem Platz ist ferners nöthig, daß die Leute im Sommer um 10. Uhr, im Winter aber um 9. Uhr, aus allen Wirths- Zech- und öffentlichen Häuseren, ausgeschaffet, in ihre Quartiere und zur Ruhe verwiesen werden.

Die Stadthaltere und Commendanten haben also die nöthigen Patrouillen hierzu abzuordnen, solchen aber den schärfesten Befehl zu geben, denen Zechleuten mit aller Art und Höflichkeit die Zeit zum Nachhausgehen anzusagen, keinen Trunk oder anderes Geschenke anzunehmen, und sich nach beschehener Ausrichtung sogleich wieder auf ihre Wacht zu verfügen:

Eine gute halbe Stund nach der ersten Ausschaffung soll die zweyte Patrouille gemachet, und diejenigen Bürger, oder andere geringe Leute, welche nicht alsobald in Gegenwart der Patrouille nach Haus gehen,

hen, in Arrest genommen, und auf die Hauptwacht geführet, werden: aber auch dabey sollen sich die Patrouillen, so viel nur immer möglich aller ohnanständigen Reden und Gewaltthätigkeiten enthalten, und besonders gegen distinguirte Personen Discretion gebrauchen.

Cavaliers, würkliche Räthe, und Officiers, sollen niemalen ausgeschaffet, wohl aber ihre Namen, besonders derer Officiers, aufgeschrieben, und in des Stadthalters, oder Commendanten, Rapport gesetzet werden:

In denen Wein-Caffee-und Billiard-Häuseren, wo sich lauter ansehnliche Personen befinden, soll um eine Stunde später ausgeschaffet werden.

Es verstehet sichs von selbsten, daß die Reisende, zumalen wann sie erst spat angekommen, nicht ausgeschaffet werden dörfen.

Wann ein so andere Civil-Person des späten Zechens oder anderer dergleichen kleinen Unordnungen wegen, in Arrest genommen wird, solle man, besonders die Handwerksleute, mit Anbruch des Tags, nachdem sie 30. kr. Arrestgeld erleget, wiederum entlassen, damit sie nicht an ihrer Berufsarbeit gehindert werden;

Sollten aber dergleichen Leute, Raufferey oder anderer groben Excessen willen, arretiret worden seyn, hat der Stadthalter

 oder

oder Commendant ehevor die Sache zu untersuchen, und sodann, nach befund der Umstände, die Entlassung, Bestraffung, oder Extradirung an ihre eigene Obrigkeit, selbst anzuordnen.

Diejenigen Leute, welche unschuldig erfunden worden, sollen auch ohnentgeltlich entlassen werden.

Alle Bürger und Einwohner, welche jemand Fremden beherbergen, sollen jeden Abend dem Stadthalter, oder Commendanten, mittelst eines kleinen Zettels, schriftlich anzeigen, wer bey ihnen logiret, oder auch diesen Zettel auf die Hauptwacht schicken.

Es solle weder in denen Häuseren, noch auf den Straßen, zumalen Nachtszeit, einiger Lermen gestattet, mithin auch, nach der gesetzten Zechzeit, offentlich keine Musique gehalten werden, es seye dann zuvor dem Stadthalter, oder Commendanten, gemeldet; und dieser hat sodann die Wachten, und Patrouillen, deßfalls zu informiren, damit allen Unordnungen vorgebogen werde; wie dann, im Fall dieses nicht geschehete, die Wirthsleute oder Musicanten in Arrest genommen werden können.

Es solle in keiner Garnison öffentlich geblaßen, oder umgeschlagen, auch kein Churfürstl. Mandat publiciret, oder an die Stadtthore geheftet werden, ohne vorwissen des Stadthalters oder Commendanten.

Wann die Civil-Obrigkeit eine öffent-

liche Execution vornehmen will, soll ehevor dem Stadthalter oder Commendanten davon Anzeige gemacht, und von solchen sodann die Wachten informiret werden.

Wann die Burgerschaft mit Gewehr ausrucken will, es seye bey welcher Gelegenheit es wolle, soll solches zuvor dem Stadthalter, oder Commendanten, gemeldet werden: und stehet die Bürgerschaft, so oft sie mit Gewehr ausrucket, jedesmalen directe unter dem Stadthalter, oder Commendanten, hat sich auch bey Paraden dahin zu placiren, wo er es anbefehlen wird, und sich in all übrigen nach dessen Befehl zu fügen.

In denen Festungen, wo keine öffentliche Laternen aufgestecket sind, solle eine halbe Stunde nach den Zapfenstreich niemand, wer er seye, ohne Laterne über die Gassen gehen;

Die Stadthaltere, oder Commendanten, sollen die Uebertrettere arretiren, oder sich anzeigen lassen, zugleich aber nicht gestatten, daß auf der Straße, oder in denen Häußeren, mit brennenden Spänen umgegangen, oder auch mit anderen Feuerfangenden Materien, inn- und in der Nähe der Gebäude, einiger Unfug getrieben werde, vielmehr aller Feuersgefahr sorgfältig vorbeugen, und deßfalls die Wachten genau informiren.

§. 4.

§. 4.

Von den Streitigkeiten zwischen Civil- und Militair-Personen, Einfällen in die Bürgers-häußer, Hazardspielen, Exequiren der Einwohnern, rc.

Die Stadthaltere und Festungs-Commendanten sollen sich mit denen Civil-Obrigkeiten wohl vertragen, und überhaupt das gute Comportement zwischen ihren Garnisonen und den Einwohnern nach allen Kräften souteniren.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Civil- und Militair-Personen in- und um den Platz bis ans Ende der Glacis vorfallen, haben die Stadthaltere und Commendanten nach Umständen, entweder privative, oder mit den Civil-Obrigkeiten cumulative, abzuwandeln:

„ Wann eine Civil-Person von einer Militair-Person mit Schlägen tractiret, oder in andere Wege übel behandelt würde, soll die Klage bey dem Stadthalter, oder Commendanten, gestellet werden, und dieser dem beleidigten Theil Satisfaction verschaffen; und eben also soll auch der Stadthalter, oder Commendant, wann eine Militair-Person von den Einwohneren beleidiget worden, die Sachen untersuchen, und bey der Civil-Obrigkeit die Satisfaction urgiren;

Die Stadthaltere, und Commendanten, müssen darauf sehen, daß sich diese Satisfaction sowohl zu dem Verbrechen, als auch zu dem Stand, und Character, der beleidigten Person vollkommen qualifi-

Per-

ciret, und, wann sie nicht öffentlich geschiehet, doch dem beleidigten Theil kund gethan werde.

Schuld- oder andere geringe Klagen solle zwar der Stadthalter oder Commendant dem Regiments-Commendanten, als erster Instanz, zur Untersuchung, und Abstellung, überlassen, jedoch denen Einwohneren auftragen, ihme zu melden, ob sie satisfaciret worden, oder nicht; und solle auch bey diesen Fall der Stadthalter oder Commendant, wann auf seine Erinnerung die Justitz denegiret, oder verzögert werden wollte, ein solches alsobald zum Churfürstl. Hofkriegsrath einberichten.

Die Stadthaltere und Commendanten sollen niemalen in ein Bürgers Haus, ohne Vorwissen der Civil-Obrigkeit, einen Einfall machen lassen, es seye dann in Fällen, welche die Sicherheit des Platzes ohnmittelbar intereßiren, oder deren Verhütung und Abwandlung ihnen besonders anbefohlen worden.

Die Stadthaltere, und Commendanten sollen auch auf die Hazard- oder sonsten durch Churfürstl. Mandata verbottene Spiele ein wachtsames Aug haben, und die Wirthe, so es gedulten, oder auch, unter Umständen, die Spieler arretiren lassen.

Wann die Civil-Obrigkeiten Soldaten zur Exequirung der Burger und Unterthanen nöthig haben, sollen solche bey dem

Place-Commando, nicht aber bey dem Regiments-Commendanten, anbegehret werden.

Wann die Stadt-Obrigkeiten einen Commendanten nur von geringen Sachen Anzeige zu thun haben, können sie es solchen, oder vielmehr dem Place-Major, oder auch Place-Leutenant, durch den aufgestellten Rathsdiener melden lassen: wären es aber Sachen von Wichtigkeit, sollen jedesmalen 2. deputirte Magistrats-Personen, oder der Amttirende Burgermeister selbsten, beym Stadtcommendanten erscheinen.

Uebrigens sollen die Stadthaltere, und Commendanten, auch auf alle Fremde und gänzlich ohnbekannte Personen ein wachtsames Auge haben; können und sollen auch ein so andere derselben, besonders Militair-Personen, bey gründlich obwaltenden Verdacht, oder würklich erkannten Verbrechen, ohne weiters in Arrest nehmen, und sodann dergleichen Vorgang zum Churfürstl. Hofkriegsrath einberichten.

§. 5.

Aufsicht über die Policey.

Die Stadthaltere, und Commendanten, sollen Sorge tragen, daß die Garnison niemalen an einiger Lebensnothdurft Mangel leide; dieserwegen die öffentliche Märkte schützen, und scharf darauf halten, daß niemanden, welcher etwas zum Verkauf bringet, einige Gewalt angethan werde.

Die

Die Bürger und Soldaten sollen mit gleicher Freyheit auf den öffentlichen Märkten, niemand aber unter den Thoren, einkauffen; wie dann auch von denen Wachten, bey schwerester Straffe, keinen Menschen, welcher etwas zum Verkauf bringet, nur das mindeste abgenommen werden soll:

Allein von denen Bauernwagen, welche Holz zu jedermanns Kauf in die Stadt führen, kan der Commendant von jeden Wagen unter dem Thor ein Scheid abnehmen, und dieses Holz sodann dergestallten unter die Place-Officiers vertheilen lassen, daß ihme Commendanten 3. dem Place-Major 2. und dem Place-Hauptmann, oder Leutenant, 1. Theil zukomme.

Die Stadt-Obrigkeiten sollen alle Lebensmittel von Zeit zu Zeit taxiren, und jedesmalen dem Stadthalter und Commendanten die Taxa notificiren; worauf alle und jede Stadthaltere, und Commendanten, scharf zu halten, und Sorge zu tragen haben, daß die Lebensmittel zu keiner Zeit ohne Noth gesteigert werden.

Die Stadthaltere, und Commendanten, sollen auch darüber halten, daß alle Nothdurft in rechter Maaß und Gewicht verkaufet werde, alle Contravenienz dem Stadt-Magistrat sogleich intimiren lassen, und, wann nicht Abstellung gemacht werden wolte, es sodann der weiteren Behörde einberichten:

Wie

Wiedann, so ferne, wieder verhoffen, die Stadthaltere, und Commendanten, denen Bürgerschaften deßfalls conniviren würden, die Regimentscommendanten solches alsobald zum Churfürstl. Hofkriegsrath einzuberichten schuldig seyen, sie Stadthaltere, und Commendanten, aber alsdenn zur schwehresten Verantwortung gezogen werden sollen.

Sie sollen auch nicht gestatten, daß die Officiers-Quartiere gesteigert werden, und zu dem Ende, so oft eine Garnison verwechselt wird, sich von allen ausmarschirenden Officiers eine Specification ihrer Quartiere, und wie hoch sie solche bezahlet, (welche auch von dem Hauswirth unterschrieben werden soll) eingeben lassen.

§. 6.

Von der Jurisdiction eines Statthalters und Commendanten über die Garnison.

Alle Stadthaltere, und Commendanten, sie seyen von was Character, als sie wollen, haben mit denen garnisonirenden Trouppen directe zu befehlen:

1. In Sachen, welche die Ordnung, Sicherheit, und Vertheidigung des Platzes allenthalben angehen:

2. In Sachen, welche die Ehre und den Nutzen des höchsten Diensts überhaupt,

Und

und sodann den Garnison-Dienst ins besondere, betreffen:

Folgbar lieget denenselben auch ob, dahin zu sehen;

„ Daß der ihnen anvertraute Platz, besonders eine Haupt-Festung, nach Maaß ihrer Situation, Beschaffenheit der vorhandenen Festungs-Werker, und überhaupt nach Importance des Postens, jederzeit mit einer hinlänglichen Besatzung versehen seye: „

„ Daß diese Besatzung mit denen Stadt- und Landes-Einwohnern zu allen Zeiten vollkommen harmonire: „

„ Daß sie sammt und sonders alles und jedes getreulich vermeide, was immer zu einer Uneinigkeit, Unordnung, Tumult, und Aufstand Gelegenheit geben kann: „

„ Daß alle in Garnison stehende Ober-Unter-Officiers und Gemeine von ihren Verhalten und Dienst, nach Vorschrift dieses Churfürstl. Reglements, gründlich unterrichtet sind: „

„ Daß jede Wacht von ihrer besondern Aufsicht, nach Maaß des Postens, durch eigene Instructionen (welche sich aber auf das Reglement gründen müßen) informiret werde, und sich sodann pünktlich darnach verhalte: „

„ Das

„ Daß die Officiers in keinem Stück das Reglement, mithin auch die Ajustirungs-Vorschrift nicht, übertretten : „

„ Daß die Mannschaft fleißig und gründlich in den Waffen geübet, zu einer guten Aufführung angeleitet, und zur Properte im- und außer Dienst angehalten werde : „

„ Daß sie ihre richtige Verpflegung ordonanzmäßig überkomme : „

„ Daß sie aber auch nicht ohne Noth fatigirt werde : „

„ Daß die gemeine Soldaten wenigstens drey Nächte, und so auch die Ober- und Unterofficiers, a proportion, vom Dienst frey sind : „

„ Daß sich niemand muthwillig dem Dienst entziehe : „

„ Daß weder derer Officiers noch Gemeinen zuviel und zum Nachtheil des Dienstes beurlaubet werden : „

„ Daß sich niemand außerhalb des Platzes verlaufe, sondern so oft es nöthig ist, in Geschwindigkeit zu haben seye : „

„ Daß ihnen Stadthaltern, und Commendanten, von Zeit zu Zeit, aller Zuwachs und Abgang, alle Kranke, Commandirte, und Beurlaubte, und was immer den dienstbaren

baren Stand vermehren, oder vermindern kann, gemeldet werde; damit sie zu allen Zeiten ihre Einrichtungen auf alle und jede Fälle zu machen wissen, ꝛc.

Ihro Curfürstl. Durchleucht befehlen hierbey specialiter gnädigst, daß sie Stadthaltere und Commendanten bey schwerester Verantwortung alles und jedes, was sie nur bey denen in ihren Garnisonen befindlichen Militair-Personen und Trouppen Gesetz- und Ordnungs widriges gewahr werden, ohngesäumt abstellen, oder zu einem Churfürstl. Hof-Kriegsrath einberichten sollen.

§. 7.

Nun ist zwar jedem Regiment, oder Corps, eine eigene Jurisdiction zuerkannt, kraft welcher desselben Commendanten allerdings zukommt, die Nothdurft seiner untergebenen Officiers und Soldaten ohneingeschrenkt zu besorgen, dieselben denen gnädigsten Verordnungen gemäß zu formiren, zu exerciren, zur Dienstschuldigkeit anzuhalten, und die Uebertrettere, nach Maaß der Umstände, zu bestrafen; mithin sollen sich auch die Statthaltere und Commendanten in die innere Einrichtung eines Regiments oder Corps, sohin derselben Oekonomie, Discipline- oder Avancements-Sachen, keines Wegs directe meliren, sondern allein (bevoraus die Statthaltere) von Ober-

In welchen Fällen die Statthaltere oder Commendanten gegen die Garnison privative zu erkennen haben.

auf-

aufsichts wegen all das jenige attendiren, was ohnmittelbar Dienst-und Ordnungswidriges erkannt, und erprobet ist:

Quoad specialia aber haben alle Statthaltere und Commendanten privative zu Untersuchen, oder abzuwandeln:

1, Wenn ein Soldat die Festung dem Feind verrathen, oder zu dessen Faveur eine Revolte, mit Einverständniß der Trouppen oder Einwohner, anzetteln wollte oder sollte:

2. Wenn ein oder mehr Soldaten eine Wacht, Ronde oder Patrouille, angreifeten, sich gegen selbe zur Wehre stelleten, oder auch derselben nicht gehorsamen wollten:

3, Wenn ein Soldat die Verschanzung ruiniret, oder darüber aus und einsteiget; hierbey aber ist auch zu merken, daß, wenn der Soldat zu gleicher Zeit desertiret, und nicht eben im Garnison-Dienst stehet, die Erkanntniß und Proceßirung bey seiner Habhaft-Werdung dem Regiments-Commendanten zukomme, weilen hier das größere Verbrechen am ersten zu attendiren ist, und dessen Abwandlung dem Regiment privative zustehet:

4. Wenn ein im Garnison-Dienst stehender Soldat desertiret, und während der Zeit, als sein Dienst dauren sollen, wieder attrapiret wird, oder sich selbst meldet,

oder

oder auch, wenn dieser Soldat nachhero noch von den Garnisons-Wachten wieder erwischt und eingebracht wird:

5. Wenn ein auf Garnisons-Wachten oder Diensten stehender Soldat seinen Kameraden, oder auch den Einwohnern, etwas entfremdet, oder andere Verbrechen begehet, seinen Dienst schlauderisch verrichtet, und seinen Wacht habenden Ober- oder Unterofficier nicht Folge leistet:

6. Eben so, wenn ein Ober- oder Unterofficier während dem Garnison-Dienst fehlet:

7. Wenn die Ronden oder Patrouillen ihren Dienst nicht nach der Vorschrift versehen:

8. Wenn ein Officier, oder Soldat, eine Civil-Person affrontiret, oder ihr Gewalt anthut, er seye gleich in Garnison-Dienst, oder nicht:

9. Ingleichen, wenn ein Officier oder Soldat von einer Civil-Person affrontiret wird:

10. Wenn eine Militair-Person in der nähe des Platzes, bis ans Ende des Glacis, mit den Einwohnern Streitigkeiten hat, oder, in andere Weege, wieder ein so andere Churfürstliche Verordnung, deren Execution dem Commendanten besonders übertragen worden, pecciret:

11. Wenn Militair-Personen in öffentlichen oder Privat-Häusern verbothene Spiele spielen:

13. Wenn die Officiers oder Soldaten in denen Häusern, oder auf den Strassen, mit Musique, oder in andere Weege, Lermen machen:

14. Wenn von denen garnisonirenden Trouppen wider die Feuerordnung gehandelt wird, oder wenn solche nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle erscheinen; ꝛc.

Jedoch wird auch bey diesen, so anderen Fällen, denen Statthaltern und Commendanten ohnverhalten gelassen, daß, wenn die Fehler und Verbrechen von keiner sonderlichen Importance, nicht eben gefährliche Folgen ohnmittelbar davon zu gewarten, oder auch, einer, wider Verhoffen, eingerissenen Unordnung wegen, abschröckende Beyspiele zu statuiren, ohnumgänglich nöthig seyn will, sie zwar jeden dergleichen Vorgang untersuchen; zu desto sicherer Erhaltung einer vollkommenen Harmonie aber die Uebertrettere an ihre Regiments- und Corps-Commendanten zur weiteren Bestrafung, obwohl mit dem Auftrag, ihnen die zuerkannte Bestrafung ehevor zu melden, extradiren können:

Wie sie dann, im Fall die Regiments-Commendanten durch die Finger sehen, und die gehörige Justitz nicht administriren würden, solche zur Verantwortung ziehen, oder,

wenn

wenn ein so andere Stadt-Commendanten mit dem Generals-Character nicht bekleidet wären, es zum Churfürstl. Hof-Kriegsrath einberichten sollen:

Bey deme aber sollen die Regiments-Commendanten dergleichen Extradirung keineswegs ex Capite Jurisdictionis zu prätendiren haben, noch weniger dem Statthalter oder Commendanten deßfalls einen Termin anberaumen können; (wie dann der sonstige abusus von einem Termin, a 24 Stunden hiermit gänzlich abgeschaft wird, und alle derley Untersuchungen einzig und allein der Einsicht- und aufhabenden Pflicht eines Statthalters oder Commendanten anheim gestellet werden sollen) angesehen nicht sie Regiments-Commendanten, sondern die Statthaltere oder Commendanten, sowohl für die Accurateße des Garnison-Dienstes, als allenthalben für die Ordnung, Sicherstellung, und Vertheidigung, der ihnen anvertrauten Posten, in alle Weege responsable seyn müßen:

Wobey man, zum Ueberfluß, denen Statthaltern und Commendanten noch anbefohlen haben will, bey Kleinigkeiten nicht eben difficil zu seyn, sondern hauptsächlich, zumal in Friedens-Zeiten, und bey minder Importanten Posten, das Essentiale des höchsten Dienstes zu regardiren, und, soviel es nur immer die Umständen verstatten, ihre Untersuchung oder Bestrafung zu beschleinigen:

Und wollen Sr. Churfürstl. Durchleucht hinkünftig von ganz keinen Mißhelligkeiten, noch weniger Leidenschaften, zwischen den Statthaltern, oder Commendanten, und Cheffs der Trouppen, mehr hören, sondern lassen vielmehr beeden Theilen die vollkommenste Harmonie nachdrücksamst einbinden.

§. 8.

Was, und wie die garnisonirende Trouppen dem Commendanten zu rapportiren und zu melden haben, und wo die Fahnen verwahret werden sollen.

Alle garnisonirende Regimenter und Corps haben den ersten jeden Monaths dem Statthalter und Commendanten eine effective Stand- und Dienst-Tabella, und zwar von ihren Regiments- oder Corps-Commendanten (im Fall einer der letzteren von einem höheren Character, als der Stadt-Commendant wäre, doch wenigstens von dem Major) unterschriebener einzureichen; und soll dergleiche Tabella auch unter dem Monath, so oft sich eine merkliche Veränderung bey den garnisonirenden Trouppen ergiebet, oder es der Stadthalter oder Commendant für nöthig erachtet, eingegeben werden.

Es ist schon oben vorgeschrieben worden, daß die Oberstwachtmeisters der Regimenter und Corps dem Statthalter und Commendanten täglich, bey der Parole, alle Neuigkeiten und Veränderungen, welche in den Garnison-Dienst einen Einfluß haben, melden sollen.

Alle Oberofficiers, welche in = oder aus dem Garnison = Dienst kommen, ingleichen diejenige, so beurlaubet, commandirt, oder verschickt werden, sollen sich jedesmalen vor ihrem Abgehen, und bey ihrer Zurückkunft, bey dem Statthalter, und Commendanten, selbst melden; und haben sich die letzteren, im Betref des Beurlaubens, stricte an den gnädigsten Befehl ddo. den 22sten Februar 1774. zu halten:

Wie dann, ohne Vorwissen der Statthaltere und Commendanten, zu keiner Zeit ein Officier nur eine Nacht aus der Garnison verbleiben, noch weniger ein Unterofficier oder Gemeiner beurlaubet, commandirt, oder verschickt werden darf.

Alle Urlaubs = Ordonanzen, Päße und Vorweiß, wie sie Namen haben, auch die gewöhnlichen Thor = Päße, welche der Mannschaft zum Spazieren = Gehen ertheilet werden, nicht ausgenommen, sollen dem Statthalter und Commendanten vorgezeiget, und von demselben signiret werden; wobey der Statthalter und Commendant denen Regimentern aufzutragen hat, ihren Leuten scharf einzubinden, daß sie sich niemalen über einen Kanonen = Schuß weit, bey dem erlaubten Spatziren = Gehen, von der Stadt entfernen, außer deme sie als Deserteurs angesehen werden, im übrigen aber alle Excessen vermeiden sollen.

Die Regimenter sollen niemalen ein Spiel rühren, noch die Mannschaft mit

Gewöhr aus ihrer Caßerne oder Quartier rucken lassen, ohne es dem Place - Commando zu melden; und solle auch, wenn schon die Regimenter ein so andere Spitzruthen-Execution in der Caßerne, oder beym Exerciren vornehmen wollten, es gleichwohlen ehevor dem Statthalter und Commendanten, gemeldet werden.

Nichtminder ist es auch, nebst den obigen und bekannten Fällen, jederzeit ehevor dem Statthalter und Commendanten zu melden, wenn ein Oberofficier avanciret, oder quittiret, und zu dem Ende ein Regiment, Battaillon, Compagnie, oder auch Fahne, öffentlich ausrucken sollen.

Wenn zwischen Officiers oder Soldaten von einem Regiment, oder auch von verschiedenen mit einander garnisonirenden Regimentern, Händel oder Zwistigkeiten von keiner sonderlichen Importance entstehen, haben zwar eigentlich die Regiments-Commendanten solche zu untersuchen und abzuwandeln; so bald aber derley Händel oder Zwistigkeiten öfters vorfallen, beträchtliche Folgen daraus zu entstehen scheinen, oder auch, sofern es dabey um eine sonderheitliche Bestrafung, oder importante Satisfaction zu thun wäre, soll es allzeit dem Stalthalter und Commendanten ehevor gemeldet werden:

Sollten sich hingegen dergleichen Streitigkeiten, oder Händel, zwischen einen Garnisonirenden und fremden Officier, oder

Sol-

Soldaten ereignen, so stehet die Untersuchung und Abwandlung dem Place-Commando allein zu.

Wenn eine Civil- oder auch fremde Militair-Person über jemanden von Regiment bey dem Regiments-Commendanten Klage stellete, kann selber zwar seinen Untergebenen zur Rede stellen, auch nach Umständen in Arrest setzen; jedoch soll er (wenn es nicht etwann nur Schuld- oder die Ordnung und Sicherheit des Platzes ganz nicht tangirende Sachen sind) ein solches sogleich dem Statthalter und Commendanten melden, oder durch den Major melden lassen, und dessen weitere Befehle einholen.

Die Fahnen der garnisonirenden Infanterie-Regimenter sollen allzeit auf der Hauptwacht verwahret werden; vor welcher auch, nach Thunlichkeit des Platzes, 2. Regiments-Stuck, wenn dergleichen vorhanden sind, placiret werden sollen: im Fall aber in einer Garnison kein Officier auf die Wacht zöge, soll der Regiments- oder Bataillons-Commendant die Fahnen bey sich behalten.

§. 9.

Alle in Churfürstlichen Diensten stehende Oberofficiers und Soldaten, haben sich, so oft sie in eine fremde Garnison kommen, bey dem alldortigen Stadthalter oder Commendanten zu melden, und sich ihrer

Was die Statthalters und Commendanten in Ansehung der fremden Officiers, Ver-

sioneurs, des Absentirens rc. zu observiren haben.

ihrer Verrichtungen oder Urlaubs halber, mittelst eines von ihren Garnisons-Commendanten unterschriebenen Zeugnißes, zu legitimiren, während ihres Aufenthalts die Jurisdiction desselben zu agnosciren, und bey ihrem Abgang sich wiederum anzumelden:

Es solle auch in jedem diesen Urlaube die bestimmte Urlaubs-Zeit eingesetzet seyn:

Sollte aber ein Officier dieses anbefohlene melden unterlassen, oder sich mit keinem schriftlichen Urlaub legitimiren können, oder auch sich über die bestimmte Urlaubs-Zeit in einer fremden Garnison aufhalten; so hat der daselbstige Statthalter, oder Commendant, solchen ohne weiters, und dieses bey höchster Verantwortung, zu arretiren, auf seine, des Officiers Unkösten, solchen in seine angewiesene Garnison transportiren zu lassen, und über diesen Vorgang alsobald zum Churfürstl. Hofkriegsrath Bericht zu erstatten.

Wenn ein Officier oder Soldat in einer fremden Garnison mit Tod abgehet, soll der dasige Statthalter oder Commendant dessen hinterlassene Effecten Ordnungsmäßig obsigniren, oder die von den gemeinen Leuten in Verwahr nehmen, lassen, den Todesfall zum Churfürstl. Hofkriegsrath einberichten, dem Regiment oder Corps, worunter der Verstorbene gestanden, davon Nachricht geben, und dessen Begräbniß veranstalten.

Alle

Alle in Churfürstl. Pensionen stehende Militair-Personen sind directe dem Place-Commando, wo sie sich aufhalten, subordiniret.

Wenn ein in auswärtigen Diensten stehender Officier in eine dießseitige Garnison kommt, und sich innerhalb zweymal 24. Stunden nicht bey dem Statthalter oder Commendanten meldet, soll ihm solcher zu sich holen lassen, und ausfragen, wer er seye, und was er hier zu verrichten habe;

Würde sich aber ein solch auswärtiger Officier gehörig zu legitimiren wissen, so soll ihm auch der Statthalter oder Commendant in fall billigen Sachen unterstützen.

Kein Commendant soll sich länger, als ein halbes Monath, ohne von einem Churfürstl. Hof-Kriegsrath erhaltene specielle Erlaubniß, aus seiner Garnison absentiren, aber auch diese 14tägige Absentirung ehevor einberichten, und sodann seinem Place-Major das Commando übertragen:

Wäre aber kein Place-Major in der Garnison angestellet, so hat er das Interims-Commando dem ältesten Staabs-Officier zu übergeben.

Ueber all obiges haben die Satthaltere und Commendanten noch darauf zu sehen, daß die Tambours der garnisonirenden Infanterie-Regimenter am neuen Jahrs-Tag

nirgends, als bey den höchsten Herrschaften, denen 4 Stäben, der Generalité, Hof-Kriegs-Räthen, Commendantschaft, und bey ihren Staabs- und Oberofficiers von Regiment anschlagen:

Desgleichen die Trompeters und Tambours von der Cavallerie, bey den höchsten Herrschaften, denen 4 Stäben, Generals der Cavallerie, Commendantschaft, und ihren Staabs- und Oberofficiers:

Die Tambours von der Artillerie bey den höchsten Herrschaften, vier Stäben, Commendantschaft, und ihren Officiers von Corps:

Die Stadt-Tambours bey den höchsten Herrschaften, 4. Stäben, Commendantschaft, und Magistrats-Personen, nicht aber bey denen Bürgern.

Endlichen solle ein Commendant, wenn wenn er nicht durch andere Herrn-Dienste verhindert ist, täglich auf der Wacht-Parade, und zwar, so wie alle Place-Officiers, und Partheyen in der gnädigst anbefohlenen Place-Uniforme, und überhaupt dienstmässig angezogen, erscheinen, und die Parole ausgeben; wie dann auch alle garnisonirende Officiers, zumalen wenn der Commendant eine Generals-Person ist, sich wenigstens alle Monath einmal bey ihme einfinden sollen.

An-

Anhang.

Nachdeme Sr. Churfürstl. Durchleucht höchst dero Statthalteren zwar eine eigene Instruction ertheilet; so wird jedannoch denenselben ohnverhalten gelassen, daß sie sich im Betref des Garnison-Dienstes nach gegenwärtigen Dienst-Reglement in alle Weege zu verhalten, und solches aufs genaueste zu souteniren haben.

Und da in der Churfürstl. Hauptfestung Ingolstadt noch, nebst dem Statthalter, ein zeitlicher Commendant angestellet ist, so hat sich solcher, nach gestaltsame seines Dienstes, gleich als ein Brigadier anzusehen:

Gleichwie nun ein Brigadier seinen in loco sich befindenden höheren General von allen wichtigen Vorfällen selbst Rapport zu machen, so oft er es befiehlet bey ihm zu erscheinen, alle dessen Befehle zur Execution zu bringen, um alles, was immer bey der Brigade vorgehet, zu wissen, und den Rapport, als ob er das völlige Commando hätte, zu überkommen hat:

So verstehet sich all dieses auch im Betref des Garnison-Dienstes von einem zeitlichen Stadt-Commendanten.

Es wird nur noch erinnert, daß er die Parole tagtäglich selbsten bey dem Stadthalter zu erholen, und sodann die Majors, wie

wie oben schon vorgeschrieben ist, auf der Parade abfertigen solle:

Wenn der Statthalter abwesend ist, so hat er das völlige Commando, jedoch soll er auch bey solchen die Regiments-Majors täglich selbst abfertigen:

Im übrigen hat er alles und jedes aufs genaueste zu observiren, was sowohl in des Statthalters- und Commendanten-Verhaltung, als überhaupt in diesem Dienst-Reglement vorgeschrieben, und befohlen ist.

Dreyzehende Verhaltung.

Die Place-Majors, Place-Hauptleute oder Lieutenants, Garnisons-Auditeurs, Garnisons-Fouriers, und Profoßen angehend.

§. 1.

Verhalten des Platz-Majors in Ansehung des Garnison-Dienstes, und der Wacht-Parade.

Der Place-Major ist directe dem Stadt-Commendanten, und, wenn ein Statthalter vorhanden, diesen beeden, subordiniret.

Er hat das Detail des ganzen Garnison-Dienstes zu besorgen, jedoch eine jede Repartition dem Stadt-Commendanten vorzulegen:

Zu

Zu diesem Ende soll ihme von jedem garnisonirenden Regiment, gleich als dem Statthalter und Commendanten, alle Monath, oder so oft es nöthig ist, eine effective Stands- und Dienst-Tabella, von dem Regiments-Major unterfertigter, eingegeben werden, wenn schon letzterer dem Decret nach älter, oder auch einen höheren Titul hätte.

Und gleichwie die Regiments-Majors dem Stadt-Commendanten täglich alle in den Garnison-Dienst einschlagende Veränderungen, so andere Nothdurft, zu melden haben, so soll auch der Regiments-Adjutant dem Platz-Major täglich alle dergleichen Veränderungen und sonstige Meldungen anzeigen;

Der Platz-Major muß beständig über alle in Garnison stehende Ober- Unterofficiers und Gemeine, seinen accuraten Roster halten; und ob solchen schon eigentlich der Platz-Hauptmann oder Lieutenant zu verfertigen hat, so soll ihn doch der Platz-Major genau revidiren, ohnmittelbar für dessen Richtigkeit repondiren, und überhaupt bey der Austheilung des Garnison-Dienstes die größte Gleichheit observiren.

Der Platz-Major soll täglich selbst die Wacht-Parade commandiren; (und zwar die Platz-Majors zu München und zu Ingolstadt jederzeit zu Pferd, außer deme ihnen ohne weiters die Pferd-Portiones eingezogen werden sollen)

Es wird hierbey, und in Betref der Wachten überhaupt, noch kürzlich erinnert,

„ Daß, wenn nur ein Cavallerie-Regiment in Garnison ist, derselben Wachten der Infanterie links, wenn aber zwey vorhanden, solche von dem ältesten auf den rechten, und von dem jüngern auf den linken Flügel der Infanterie gestellet werden müssen. „

„ Daß man der Cavallerie die exponirtesten, oder doch separirte Posten, und, wenn sie beritten ist, Piquetts, und Patrouillen anweisen müße: „

„ Daß der Artillerie allein die Wachten in den Zeughäusern, bey ihren Caßernen und Commendanten, und nur in höchstem Nothfall Garnisons-Posten gegeben werden sollen: Und

„ Daß die Infanterie-Regimenter, wenn derer mehrere die Garnisonswacht zusammen geben sollten, nach ihrer Anciennite von beeden Flügeln gegen der Mitte, und nur unter besonders erheischenden Umständen meliret, denen Grenadiers aber für allzeit die Ehren-Posten gegeben werden sollen.

Und ist noch zu merken, daß in München für alle Zeit das Leib-Regiment die Churfürsten-Wacht zu geben habe.

§. 2.

§. 2.

Der Platz-Major soll scharf darauf sehen, daß die Garnisons-Wachten allenthalben ihre Schuldigkeit accurat verrichten, und hinlänglich informiret sind; er muß solche dieserwegen öfters, und zu verschiedenen Zeiten, visitiren: — Weiteres Verhalten des Platz-Majors im Betref des Rapports, so anderes.

Er soll täglich seinen schriftlichen Rapport, gleichwie der Commendant, von der Hauptwacht haben, und sich alles und jedes, was immer auf den Wachten vorkömmt, ohnverzüglich melden lassen:

Er ist schuldig täglich in der Früh dem Commendanten Rapport zu machen, aber auch unter Tags, oder zu welcher Zeit es immer seye, alle wichtige Vorfälle selbst zu melden:

Er hat in alle Wege auf die Sicherheit und Ordnung, und was immer dem Place-Commando anvertrauet und befohlen ist, fleißig aufzusehen, alle gegebene Befehle und Verordnungen zu exequiren, alles Dienst- und Ordnungs widrige dem Commendanten anzuzeigen, die Abstellung zu urgiren, und allenthalben den Nutzen des höchsten Dienstes zu befördern.

Der Platz-Major commandirt alle Executiones, welche vom Place-Commando vorgenommen werden.

Er

Er soll auf alle fremde, und zumal verdächtig scheinende, Personen ein wachtsames Aug haben, auch wissen, wo die fremde, oder pensionirte, Militair-Personen logiren:

Sein übriges Verhalten wird er in vorgehenden Observationen ersehen.

Der Platz-Major hat alle Zeit das Commando, wenn der Commendant nicht in loco ist, und gebühret ihm, wenn der Commendant auf eine lange Zeit verreiset ist, desselben Schildwacht vors Quartier.

Auch hat der Platz-Major zu München allzeit, in Abwesenheit des Stadt-Commendanten, die Parole von dem Churfürstl. General-Adjutanten zu erholen; und wenn auch dieser abwesend seyn sollte, so soll er solche directe bey Ihro Churfürstl. Durchleucht geziemend anbegehren.

§. 3.

Verhalten des Platz-Hauptmanns, oder Leutenants.

Der Platz-Hauptmann oder Lieutenant ist eigentlich dem Statthalter, Commendanten und Platz-Major subordinirt.

Er hat die Dienst-Repartitionen zu entwerfen, und den Roster zu formiren; zu welchen Ende ihme der Place-Major die Tabellen der Regimenter zur Einsicht hinaus zu geben, auch die Regiments-Adjudanten von Zeit zu Zeit die Veränderungen zu melden haben.

Er-

Er hat auch denen Regiments = Adjudanten den Garnison=Dienst anzusagen.

Wann die Hauptwacht mit einen Officier besetzet ist, hat ihm derselbe zwar keinen schriftlichen Rapport zuzusenden, sondern er Place = Hauptmann oder Leutenant solle sich jeden Morgen, ehe dem Place-Major und Commendanten rapport gemacht wird, auf der Hauptwacht einfinden, und derselben Rapports einsehen; welche ihme jeder Wacht = Commendant ohnweigerlich vorzeigen soll;

Doch solle ihme in übrigen alles und jedes, was immer auf den Wachten vorfallet, alsobald durch einen Gefreyten gemeldet werden.

Was er bey der Wacht=Parade, beym Thorspörren, abfertigen der Wachten, so anderen Fällen, zu observiren hat, wird er in obigen Verhaltungen des mehreren ersehen.

Im übrigen solle der Place = Hauptmann oder Leutenant auf die Accuratesse des Garnison=Dienstes allenthalben fleißig acht haben; die detachirten und kleinern Posten öfters visitiren; die Thore, Brücken, Barrieren und alle Verschanzungen sorgfältig beobachten; und überhaupt auf alles und jedes, was zur Ordnung und Sicherheit des Platzes erforderlich, und befohlen ist, genau aufsehen, auch alles Dienst=und Ordnungs-

widrige dem Place-Major und Commendanten ohnverweilt anzeigen.

Bey den mindesten Allarme hat er sich auf der Hauptwacht einzufinden, der Sachen Erkundigung einzuziehen, dem Place-Major und Commendanten zu rapportiren, und auf die Execution aller gegebenen Befehle zu sehen:

Alle Stands- und Dienst-Tabellen der Garnisonirenden Trouppen, und Corps, alle Dienst-Repartitionen oder sonstige Eingaben, deßgleichen die Parolen, und Garnisons-Befehle, solle er in ein eigenes Buch eintragen, und sich überhaupt alles Merkwürdige aufschreiben:

Wann der Commendant einen Officier zu arretiren befiehlet, hat er solchen den Arrest anzusagen, oder dahin, wo es befohlen, zu führen, und dessen Degen dem Commendanten zu überbringen; wofür ihm die nemliche Discretion, gleich als dem Regiments-Adjudanten, gebühret:

Von einem in der Garnison verstorbenen Fremden oder Pensionierten Officier gebühret ihm, so wie von seinen Commendanten und Place-Major, eben auch die nemliche Discretion, wie dem Regiments-Adjudanten von seinen Staabs- und Ober-Officiers: von allen bürgerlichen Personen, welche von den Wachten arretiret werden, hat er die Helfte des Arrests-Geldes.

§. 4.

§. 4.

Der Garnisons-Auditeur ist allein dem Stadthalter und Commendanten, in Abwesenheit deren aber auch, dem Place-Major, subordiniret: Verhalten des Garnisons Auditeurs.

Hat alle beym Place-Commando vorkommende Gerichtshändel, nach Form rechtens, zu untersuchen, einzuleiten, einzuberichten, oder abzuwandeln; nichts aber eigenmächtig, sondern alles allein nach des Commendanten Befehl, vorzunehmen:

Soll sich in keine Commando, oder andere Sachen, mischen:

Keinen Kläger oder Angeber, ausser bey Hauptverbrechen, machen:

Alle ihm übergebene Proceße bestmöglichst förderen:

Seine Acten allezeit in Richtigkeit halten und wohl verwahren:

Ein Protocoll über alle an das Place-Commando ergangene Churfürstl. Befehle, Verordnungen, und Rescripte, weiters über die beym Place-Commando abgewandelte Proceße, Sterbfälle, Inventaria rc. halten.

Ingleichen ein Diarium über die von Zeit zu Zeit in der Garnison gestandene Trouppen, Commendanten, Place-Officiers, und Partheyen, derselben Ankunft,

und Abgang, Anstellung, Transferirung, Avancement, Absterben, ꝛc. ꝛc.

Auch wann-und wie oft eine Festung belagert worden; wer sich bey der Vertheidigung besonders distinquiret; und so weiters:

In übrigen soll er, gemäß seiner Aufhabenden Pflicht, die Gerechtigkeit nach allen Kräften unterstützen, und den Nutzen des höchsten Herrn-Dienstes auf alle weise beförderen.

In Betreff der Inventuren, Verhören, Kriegs-und Standrechten, so anderen Gerichtshändeln, ingleichen der Gerichtssporteln, hat er sich nach der Instruction des Regiments-Auditeurs zu achten.

Diesem wird noch angefüget, daß, da der Staabs-Auditeur zu Ingolstadt zugleich Stadthalterey-Secretarius ist, ein solcher auch die deßfallsigen Canzley-Sachen zu besorgen habe.

§. 5.

Verhalten des Garnisons-Fouriers.

Der Staabs-oder Garnisons-Fourier ist dem Stadthalter, Place-Commendanten, Place-Major, und Staabs-oder Garnisons-Auditeur, subordinirt:

Hat sich bey denen von Place-Commando angeordneten Verhören, Inventur-so anderen Gerichtshändeln, qua Actuarius, ausserdeme aber zum Rapports-und anderen

deren Tabellen machen, und überhaupt allen, den Garnison-Dienst angehenden Schreibereyen, gebrauchen zu lassen:

Ist auch schuldig dem Protomedico, nach dessen gestellter Requisition, in seinen Hospital-Schreibereyen an die Hand zu gehen:

Hat übrigens alles beym Place-Commando vorkommende Rechnungswesen, und sonsten in das Oeconomicum einschlagende, zu besorgen.

Er wird, allein von dem Churfürstl. Hofkriegsrath, aufgenommen, und abgeschaft.

Hat mit denen Bataillons-Fouriers gleichen Rang:

Tragt die Mundur, jedoch ohne Aufklappen, nach der Place-Uniforme.

§. 6.

Der Garnisons-Profoß ist allen Place-Officiers, und dem Garnisons-Auditeur, subordiniret. Verhalten des Garnison Profosens.

Er hat alle ins Staabs-Stockhaus gelieferte Arrestanten unter seiner Aufsicht, und Verwahrung, dieselbe, nach Befehl, schliesen zu lassen, zu visitiren, und genau zu observiren, vor ihre Ordnung und Verpflegung zu sorgen, und dem Staabs-Au-

diteur, wie auch all übrigen Place-Officiers, davon Rapport zu machen.

Er soll täglich bey der Parole erscheinen, die Garnisons-Befehle vom Place-Hauptmann oder Leutenant erholen, und dem Place-Auditeur überbringen.

Es gebühret ihme das nemliche Arrest- und Spitzruten-Geld, wie einen Regiments-Profosen, hat auch bey den Executionen, welche von Place-Commando vorgenommen werden, eben das, was bey dem Regiments-Profosen befohlen worden, zu observiren.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ver-

Verzeichniß

Aller in dem dritten Theil enthaltenen Verhaltungen, und Materien.

Erste Verhaltung.

Was die Regimenter währenden Marsch, und beym Einrucken in Garnison, beobachten sollen.

Pag.

§. 1. Wie die Marsch-Stationen reguliret, und und ausgetheilt werden sollen. 2
§. 2. Wie die Compagnien in die Marsch-Quartiere einrucken, und was in solchen befohlen werden solle. 6
§. 3. Was in diesen Quartieren vor Wachten gegeben werden. 8
§. 4. Was bey einem Allarme zu observiren. 11
§. 5. Was die Regimenter zu beobachten, wann sie sich der neuen Garnison näheren. 13
§. 6. Wie in die neue Garnison eingeruckt, und die Wachten besetzet werden sollen. 14
§. 7. Was die Regiments-Commendanten gleich nach dem Einrucken beobachten müssen. 17

Zweyte Verhaltung: Die Casern-Ordnung Betreffend.

§. 1. Worinnen die Casern-Ordnung bestehen soll. 18
§. 2. Wer darauf zu sehen, und was die Casern-Inspection zu beobachten hat. 20

Drit-

Dritte Verhaltung, wie die Wachten Auf- und Abziehen sollen.

Pag.

§. 1. Wann die Wachten essen, wie sie auf den Parade-Platz marschiren, und alldorten Exerciret werden sollen. : : 24
§. 2. Wie die Wachten gestellt, und abgetheilt werden. : : : 27
§. 3. Wie die Trommelstreiche auf dem Parade-Platz zuschlagen, und die Wachten abmarschieren. : : 32
§. 4. Wie die Wachten auf ihren Posten marschieren, ablösen, und abdanken sollen. 34

Vierte Verhaltung, die Garnisons-Wachten überhaupt, sodann das Anmelden, und die Trommelstreiche Betreffend.

§. 1. Was nach übernommener Wacht am ersten zu observiran ist. : , 39
§. 2. Wie- und wann die Wachten Rapportiren. 41
§. 3. Wie sich eine Wacht in Betreff der Ordnung und Wachtsamkeit verhalten soll. : 44
§. 4. Wann- und wie die Trommelstreiche geschlagen werden. : : : 46
§. 5. Wie die Passanten examiniret, und gemeldet, werden sollen. : : 48
§. 6. Was in Betreff der Arrestanten zu observiren seye. : : : 52
§. 7. Was die Wachten beym Festungs-Bau beobachten sollen. : : 54

Fünf-

Fünfte Verhaltung, das Aufführen und Verhalten der Schildwachten Betreffend.

Pag.

§. 1. Was darbey zu beobachten. : 55

§. 2. Was alle Schildwachten zu observiren haben. : : : 58

§. 3. Wie sich die Schnarrpost, die Thor-Ramparts- und Magazins-Wachten verhalten, und wie die Fehler der Schildwachten bestraft werden sollen. : : : 62

Sechste Verhaltung, bey Ausgebung der Parole, Generals- und Garnisons-Befehle.

§. 1. Wer die Parole, und Garnisons-Befehle, Auszugeben habe. : : 66

§. 2. Wann, wo, und wie an die Garnisonen solche abgegeben werden sollen. : 67

§. 3. Wie die Wachten in der Garnison abzufertigen. : : : 69

Siebende Verhaltung, beym Thorspörren, und Oefnen.

§. 1. Wie in denen Festungen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten die Thore gesperret werden sollen. 72

§. 2. Was in kleinen Garnisonen beym Thorsperen zu beobachten. : : 75

§. 3. Wie dieselben in Kriegszeiten geöfnet werden sollen. : : : 76

§. 4. Auf was Art zu Friedenszeiten die Thore in denen Festungen geöfnet werden. 78

§. 5. Was in kleinen Garnisonen beym Thor öfnen zu observiren. : : : 81

Achte Verhaltung, von Ronden, und Patrouillen.

Pag.

§. 1. Wie die Ronden zu Kriegszeiten in denen Festungen commandirt, und gemacht werden sollen. : : : : 83

§. 2. Wie diese abgefertiget, und was selbe observiren sollen. : : : 86

§. 3. Wie die Ronden zu Friedenszeiten in denen Festungen, und allen Garnisonen, gemacht werden sollen. : : : 90

§. 4. Wie die Patrouillen in Kriegs- und Friedens-Zeiten gemacht werden. : : 94

Neunte Verhaltung, bey dem Feuer, und feindlichen, Allarme.

§. 1. Die Præcaution auf dem Fall eines Allarme. : : : 96

§. 2. Wie sich die Wachten und Trouppen bey einer Feuersbrunst verhalten sollen. : 97

§. 3. Wie sich auf den Fall einer Surprise oder feindlichen Allarme zu verhalten. : 101

Zehende Verhaltung, die Ehrenbezeugungen überhaupt.

§. 1. Was vor Ehrenbezeugungen denen höchsten Herrschaften, so anderen, besonders von denen Wachten, gemacht werden sollen. : 104

§. 2. Was vor Schild- und Ehren-Wachten in München gegeben werden. : 111

§. 3. : Ehrbezeugungen in anderen Festungen, und Garnisonen, auch wie- und wem dergleichen erwiesen werden müssen. : 111

§. 4. Wie sich die Wachten, und alle bewehrte Trouppen bey Begegnung des Hochwürdigen Guts verhalten sollen. = = 116
§. 5. Was an Fronleichnahms = und grünen Donnerstag von denen Garnisonen beobachtet werden soll. = = = 119

Eilfte Verhaltung, die Kirchen=Parade betreffend.

§. 1. Wie die Kirchen = Parade zu Kriegszeiten, auf Postirung, und in einzlen Quartieren gemacht werden solle. = = 120
§. 2. Wie man dieselbe in Garnison und zu Friedenszeiten machen soll. = = 122

Zwölfte Verhaltnng, die Stadthaltere und Festungs=Commendanten betreffend.

§. 1. Was die Stadthaltere und Commendanten in Ansehung der Festungs=Werker, und Gebäude, zu beobachten haben. = 125
§. 2. Von der Jurisdiction eines Commendanten über die Bürger und Einwohnere. = 128
§. 3. Was die Commendanten beym Ausschaffen aus den Wirthshäuseren, den Passagiers rc. zu observiren. = = = 132
§. 4. Von den Streitigkeiten zwischen Civil, und Militair = Personen, Einfällen in die Burgers = Häuser, und Hazard=Spielen. = 136
§. 5. Aufsicht über die Policey. = 138
§. 6. Von der Jurisdiction der Stadthalters und Commendanten über die Garnison. = 140
§. 7. In welchen Fällen die Stadthaltere, und

Com=

Commendanten, Rat. der Garnison zu erkennen haben. = = = 143
§. 8. Was, und wie die Trouppen dem Commendanten zu rapportiren haben. = 146
§. 9. Was die Commendantenbey denen fremden Officiers, Penßioneurs, und Absenten zu observiren. 150

Dreyzehende Verhaltung, die Place-Majors, Place-Hauptleute, oder Leutenants, Garnisons-Auditeurs, Garnisons-Fouriers und Profosen, angehend.

§. 1. Verhalten des Place-Majors in Ansehung des GarnisontDiensts, und der Wacht-Parade. = = = = 154
§. 2. Weiters in Betreff des Rapports. 158
§. 3. Verhalten des Place-Leutenants oder Hauptmann. = = = 160
§. 4. = des Garuisons-Auditeurs. = 164
§. 5. = = = Fouriers, = 166
§. 6. = = = Profosens. = 165

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beer, Johann Friedrich

Churbaierische Infanterie-Instruction und Dienst-Reglements

Bd.: 3

München (1774)

Bavar. 1331 b-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375242-5
VD18 80145140